Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509.

Ein Versuch.

I. Bis zu den Friedensschlüssen von Amorbach und Weimar.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Philosophischen Fakultät

der Landesuniversität zu Rostock

ACAD
LIBRARY
BIBL.

vorgelegt von

Friedrich Benary

aus Erfurt.

Erfurt 1911.

Druck von A. Stenger.

Referent: Herr Prof. Dr. Bloch.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551520_0035

Vorwort.

Mein Versuch einer Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509 hat einer hohen philosophischen Fakultät der Landesuniversität zu Rostock vollständig vorgelegen und ist von ihr als Inaugural-Dissertation angenommen worden. Die Arbeit behandelt in den ersten drei Kapiteln die Vorgeschichte bis zu den Friedensschlüssen von Amorbach und Weimar, in einem vierten Kapitel und einem Anhang den finanziellen Zusammenbruch und den Abschluß der Konkordaten Bertholds.

Nach der mündlichen Prüfung erfuhr ich, daß das Erfurter Stadtarchiv den als Ausgangspunkt für alle Berechnungen besonders wichtigen Rechenbrief von 1483 unterdessen von einem Händler erworben hat. Da dieser Fund mitberücksichtigt werden mußte, seine Durcharbeit und Verwertung aber längere Zeit erfordert, so wurde mir gütigst gestattet, daß die drei Kapitel bis zu den Friedensschlüssen vorerst als Dissertation erscheinen dürfen. Hierfür bin ich einer hohen Fakultät zu großem Danke verpflichtet. Die Arbeit wird gleichzeitig im Jahresheft der Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt erscheinen, und ich hoffe, daß ich bereits im nächsten Hefte den Schluß meiner Arbeit der Öffentlichkeit werde übergeben können.

Anordnung des Stoffes.

Kapitel I.

Das Stadtregiment und das kommunalpolitisch-soziale Problem.

§ 1. Die Entwicklung des Rates.
- I. Vierundzwanzigerbeirat.
- II. Vierzehnerrat.
- III. Vierundzwanzigerrat.
- IV. Achtundzwanzigerrat.

§ 2. Die organisierte Gemeinde als Unterbau der Ratsregimenter.
- I. Die Viertel.
- II. Die Zünfte.
- III. Die Gefrunden.
- IV. Die kommunalpolitisch-sozialen Schichten der Bevölkerung.
- V. Das Optimatentum.

§ 3. Gliederung und Geschäftsführung des Rates.
- I. Der Rat.
- II. Der Senat.
- III. Die Geschäftsführung im allgemeinen.
- IV. Kriegswesen und Finanzen.

Kapitel II.

Die staatsrechtliche Stellung Erfurts um 1475.

§ 1. Die Stellung zum Erzbischof von Mainz.
- I. Die erzbischöfliche Verwaltung in Erfurt.
- II. Die Stellung unmittelbar zum Erzbischof.

§ 2. Die Stellung zum Reiche.

§ 3. Die Doppelstellung Erfurts als Bischofsstadt mit unmittelbaren Beziehungen zur Krone.

§ 4. Erfurts Stellung zum Hause Wettin.

Kapitel III.

Ausbruch und Verlauf der äußeren Krise bis zur Meuterei von 1483 und dem Amorbach-Weimarer Frieden.

§ 1. Dieters erster Angriff.

§ 2. Dieters Bündnis mit Meißen und sein zweiter Angriff.

§ 3. Das Eingreifen Kaiser Friedrichs und der Verlauf der Wirren bis zum Ableben Dieters und H. Wilhelms.

§ 4. Der Amorbach-Weimarer Friede.

Anhang.

Auszüge aus der politischen Korrespondenz des Rates 1476—1482.

Einleitung.

Die bisherige Tradition der Geschichte Erfurts ist darin einig, daß die Revolution von 1509 auf den finanziellen Bankerott des alten Ratsregiments zurückzuführen sei. Zu ihm hätten die großen Aufwendungen des Rates in der Zeit vor 1509 den Anlaß gegeben, die ein ständiges Defizit zur Folge hatten. Die aller Beschreibung spottende korrupte Wirtschaft des Rates hätte dann das Hereinbrechen der Katastrophe gebracht, während es doch nur des guten Willens der Regierenden bedurft hätte, um das drohende Unheil abzuwenden. In der folgenden Bewegung wäre dann dies verrottete Regiment mit Recht beseitigt worden.

Zu diesem Urteil ist die bisherige Erfurter Geschichtsauffassung aber auf Grund durchaus sekundärer Quellen ohne eingehende Prüfung der gleichzeitigen Überlieferung gekommen. Mit dem absprechenden Verdikt über das Regiment des alten Rates hat man damit aber in allem wesentlichen nur das Urteil der siegreichen Revolutionäre von 1509 übernommen, also ein Parteiurteil.

Die folgende Darstellung soll nun den Versuch machen, auf Grund des allerdings sehr ungleichmäßig erhaltenen Materials die wahren Voraussetzungen der Erfurter Revolution von 1509 aufzudecken.

Der erste Hauptabschnitt wird das alte Ratsregiment schildern und auf die innere Krise hinweisen. Der zweite Teil wird die staatsrechtliche Stellung der Stadt beleuchten und auf die politischen Verwickelungen hinführen. Im dritten Kapitel ist der Ausbruch der Wirren zu schildern, die beide Probleme in Wechselwirkung gesetzt haben. Schließlich reiht sich die Darlegung des Bankerottes daran, der die unmittelbare Veranlassung der Revolution von 1509 gewesen ist.

I.

Das Stadtregiment und das kommunalpolitisch-soziale Problem.

Als im sogenannten „tollen Jahr“ (1509) die Revolution in Erfurt ausbrach, lag das Stadtregiment in der Hand des Rates. Er war Leiter der gesamten städtischen Geschäfte. Seine damalige Gestalt und Machtfülle hatte er aber erst in langer Entwickelung erhalten. Daher wird ein Blick auf seinen Werdegang[1]) die beste Einführung in das Wesen der Ratsherrschaft im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert geben.

Die Stadt Erfurt dürfte erwachsen sein aus einer Domansiedlung und einer Marktniederlassung, die später miteinander verschmolzen.[2]) Die Verwaltung führten ursprünglich die Ministerialen des Stadtherrn, des Erzbischofs von Mainz, der mit ihnen die Ämter des Vitztumes, der Schultheißen in der Stadt und im Brühl, des Marktmeisters, Münzers und Kämmerers besetzte.

§ 1. Die Entwickelung des Rates.

I. Da die städtische Entwickelung auf der Markt- und nicht auf der Domansiedlung beruhte, kann man wohl annehmen, daß sich auch die Vertretung der Bürger in ersterer herausgebildet hat.

Schon im 12. Jahrhundert begegnen Bürger unter den Zeugen in den Urkunden neben den erzbischöflichen Beamten,[3]) und

---

1) Eine Verfassungsgeschichte von Erfurt ist nicht vorhanden, für einzelne Teile vergl. Lambert: Die ältere Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt, 1868. Kirchhoff: Die ältesten Weistümer der Stadt Frfurt, 1870. Beyer: Die Entstehung und Entwickelung des Rates der Stadt Erfurt im Mittelalter, 1892 (Beilage zum 13. Jahresbericht der höheren Bürgerschule zu Erfurt). Vollbaum: Die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt, 1881. Das Erfurter Urkundenbuch (U. B.) Bd. I. (1889) und Bd. II (1897) reicht bis 1400. Abgedruckt sind: Die Willkür von 1306 mit ihren Zusätzen bis 1403 bei Walch: Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht Bd. I. 1771, Bd. II. 1772; die Ratsordnung von 1452 bei Michelsen: Die Ratsverfassung von Erfurt im Mittelalter, 1853 (Programm zur Generalversammlung des Vereins für thüring. Geschichte und Altertumskunde); die Regimentsverbesserung von 1510 bei Falckenstein: Historie von Erfurth, 1739, S. 519 ff.

2) Siegfried Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897, S. 87—90.

3) Beispiele U. B. I. Nr. 55, 56 (1192), 58 (1193).

1203 beklagt sich bereits der Erzbischof darüber, daß die Bürger von Erfurt bestrebt seien, die mainzischen Rechte zu verkümmern, so daß ihm beinahe nichts mehr an Recht und Ehren übrig geblieben sei.[4]) In einer Urkunde von 1212 werden dann die Bürger aufgezählt, denen zusammen mit den mainzischen Beamten die Verwaltung der Stadt übertragen ist. Genannt wird dieser geschäftsführende Körper 1217 „universus civitatis Erfesfordie nobilis senatus", seine bürgerlichen Mitglieder „consiliarii" und die mainzischen „iudices".

Aus den bürgerlichen Zeugen war also ein Beirat hervorgegangen, und die Bürgerschaft hatte durch ihn Anteil an der Leitung der städtischen Angelegenheiten gewonnen. Dies Recht am Regiment stand zwar der Gesamtheit der Burgensen (burgenses, cives) zu, wurde jedoch durch den von ihr bestellten Ausschuß der consiliarii ausgeübt. Es ist zu vermuten, daß dieser Beirat aus 24 Vertretern bestand, die anscheinend im Herbst wechselten.[5])

---

4) U. B. I. Nr. 67 (1203 Dezemb. 8).

5) 1212 (U. B. I. Nr. 72) urkunden die mainzischen Beamten und 23 Bürger, denen die Verwaltung der Stadt übertragen ist, „cum universis concivibus suis". Hieraus geht hervor, daß die 23 sich als Vertreter der Gesamtheit fühlten. (Selbstverständlich bestand die Gemeinde nur aus den Vollbürgern, vergl. v. Maurer: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, S. 614 ff., und nicht aus allen Einwohnern, wie Beyer a. a. O. S. 7 anzunehmen scheint). August 1217 (U. B. I. Nr. 79) urkunden „iudices et burgenses de Erphordia" . . . . „nostro consensu et auxilio et eorum, qui in nostra civitate consilarii vocantur". Hierauf folgen die Namen von 24 Bürgern mit dem Zusatze „et alii quam plures". 1217 Dezember (U. B. I. Nr. 82) urkundet der Senat. Als Zeugen erscheinen mainzische Beamte und 24 Bürgernamen mit dem Zusatze „et alii quam plures" (vergl. auch Nr. 77). Aus diesen Urkunden ergibt sich, daß der Senat aus den iudices (Beamten) und consilarii (Gemeindevertretern) besteht. An der Spitze des Senats, der das Stadtsiegel führt, steht der Vitztum, s. Beyer, S. 9.

Daß die Zahl der consiliarii 24 betragen haben dürfen, s. U. B. I. Nr. 72, 79, 82. Da 14 Namen der Augusturkunde (1217) mit solchen der Dezemberurkunde übereinstimmen, 10 dagegen nicht, ist ein Wechsel der Personen im Herbst zu vermuten. Daß Beyer a. a. O. S. 8 f. die Kompetenzen der Gemeindevertreter wohl zu gering angeschlagen hat, zeigt U. B. I. Nr. 67 (1203). An derselben Stelle scheint Beyer Amtsjahr und Kalenderjahr nicht genügend auseinander zu halten. Den von ihm über den Beirat weiter geäußerten Hypothesen vermag ich mich nicht anzuschließen.

II. Den größten Fortschritt bedeutete es, daß in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Stadtrat aufkam, der von den mainzischen Beamten unabhängig war und als solcher von den Erzbischöfen anerkannt wurde. Er bestand aus 14 Personen, den Konsuln, und hatte als Vorsteher zwei aus seiner Mitte von ihm selbst erwählte Ratsmeister. Die Geschäfte führte er ein Jahr lang, und zwar scheint dies Amtsjahr im Oktober oder November, vielleicht zu Martini, begonnen zu haben. Seinen Nachfolger wählte er vor seinem Abgange aus den ratsfähigen Geschlechtern.[6])

Aus den Aufzählungen, die zahlreich, seit Mitte der sechziger Jahre manchmal sogar fortlaufend erhalten sind, geht hervor, daß unter den Ratsherren verschiedener Amtsjahre sich mehr oder weniger die gleichen Personen befanden.[7]) So sind 1268 neun von den 14 Ratsherren des Jahres 1266 wieder im Rate. In der Zusammensetzung ähnlich sind die Räte von 1267 mit 1271, 1268 mit 1272, 1270 mit 1274, 1271 mit 1275, 1272 mit 1276, 1273 mit 1277 und 1274 mit 1278. Ersichtlich ist es also seit 1267 Sitte geworden, nach 4 Jahren den früheren Rat im wesentlichen wieder zu wählen, so daß sich ein bestimmter Wechsel, Transitus genannt, bildete.[8]) In den oben zusammengestellten Jahren war dieser Transitus ein vierfacher.

Sowie aber ein solcher regelmäßiger Turnus eingeführt worden war, gab es einen weiteren Rat der nicht regierenden Räte neben dem „sitzenden". Daß vor dem vierfachen bereits ein mehr als einfacher vorhanden war, deutet eine Urkunde von 1265 an, wo von einem „weiteren" Rate die Rede ist.[9]) Ein solcher scheint also schon früh bestanden zu haben. Nach den erhaltenen Urkunden dürfte er aber keine regelmäßige Wirksamkeit besessen haben, sondern nur bei besonderen Anlässen vom regierenden Rate einberufen worden sein.

III. Mit dem Jahre 1280 begann eine Zeit der Umwälzungen. Der Transitus wurde durchbrochen und der Rat von 1280 bestand

6) Vergl. Beyer a. a. O. S. 12.

7) U. B. I. Nr. 160 (1256), 174 (1261), 199 (1265), 203 (1266), 214, 220 (1267), 226 (1268), 235 (1270), 243, 247 f. (1271), 250, 252, 254 (1272), 262 (1273), 265, 269 (1274), 273 (1275), 283, 286 (1276), 289 (1277), 293 f. (1278), 305, 311 (1280), 332, 34, 37 (1283), 346 (1284 nur 4 Ratsmeister), 373 (1288 sitzender und Gesamtrat), 379, 83 (1289), 407 (1290), 423 (1291), 435 (1294), 448, 55 (1296), 450, 59 (1297), 467, 75 (1298), 477, 79, 82 (1299), 494 (1301), 503 (1303), 522 f., 26, 28 (1306), 535 (1307), 555 (1310) usw.

aus 7 Ratsherren von 1277 und 4 von 1278, zu denen 3 Neulinge traten. Dann erfolgte 1283 eine Erhebung der Handwerker gegen die Geschlechter, in Erfurt die „Gefrunden“ (Befreundeten) genannt, unter Führung eines der Ihrigen Vollrad von Gota.[10]) In demselben Jahre wurde die Zahl der Mitglieder eines Rates auf 24 erhöht und ein fünffacher Transitus ausgebildet,[11]) der dann die Regel blieb.

[8]) z. B.:

1266	1268	1272
Hugo Longus } magistri	Hugo Longus } magistri	†HugoLongus } magistri
Heinricus } consulum	Heinricus } consulum	†Albertus } consulum
Vicedominus	de Kiwe	Vicedomini
Albertus Vicedominus	Conradus Quadrans	Otto de Alich
Conradus Quadrans	Bertoldus de Gota	†Conradus Quadrans
Bertoldus Witegonis	Gotfridus de Northusen	†Bertoldus Witegonis
Theodericus de Smidestete	Bertoldus Witegonis	Sifridus Richardi
Otto de Hallis	Conradus Hotter-mannus	†Theodericus de Smidestete
Rodolfus de Stalberg	Sifridus Richardi	†Conradus Hotermannus
Heinricus de Bilters-leibin	Heinricus de Bilters-leibin	†Rudolfus de Stalberg
Conradus Hotermanni	Theodericus de Smidestete	†Otto de Hallis
Heinricus Legati	Rudolfus de Stalberg	†Heinricus de Bilters-leibin
Conradus Kerlingeri	Heinricus Vicedomini	†Heinricus Vicedomini
Conradus de Hersveldia	Heinricus Legati	†Heinricus Legati
Theodericus Stipht	(Ein Name fehlt)	†Conradus Kerlingerus

Die bei dem Jahrgang 1272 mit einem † versehenen Namen erscheinen im Rate von 1276 wieder.

[9]) U. B. I. Nr. 191: „presidentibus consulibus et proconsulibus, magistris consulum et proconsulum“. Daß consules die regierenden, proconsules die nicht regierenden Ratsherren sind U. B. Bd. I. Nr. 555 (S. 388 f.), II. Nr. 797.

[10]) Vergl. Beyer a. a. O. S. 13—15. Vor 1322 hat kein Rat mehr als 24 Mitglieder gezählt und 4 Ratsmeister und 22 Konsuln, wie Beyer S. 14 (oben) angibt, habe ich kein Jahr gefunden. 4 Ratsmeister finden sich vorübergehend 1283 und 1284, von 1288 bis 1310 wieder nur 2.

[11]) Vergl. die Räte von 1289 (unvollständig) und 1294, 1296 (unvollständig) und 1301 (unvollständig), 1297 (unvollständig) und 1302 (unvollständig), 1301 und 1306, 1302 und 1307 (unvollständig). 9, 12, 9, 13 und 11 Ratsherren sind nach diesen Urkunden wiedergewählt worden. In den späteren Jahren wird der Transitus dann regelmäßiger.

U. B. I. Nr. 373 (1288) werden 2 Ratsmeister und 22 Konsuln als sitzender Rat genannt. Dann folgt die lange Reihe der Personen, die von ihm um ihre Ansicht befragt worden sind. Von diesen sind die ersten 96 von den folgenden durch einen Strich getrennt. Nach dem

Die Vermehrung der Ratsherrenstellen um 10 in jedem Einzelrate war die Folge des Eindringens der siegreichen Zünfte in die regierende Körperschaft. 1283 wurden einfach wie in manchen anderen Städten so auch in Erfurt zu dem alten aristokratischen Rat (Vierzehnerrat) die neuen Sitze der Handwerker hinzugefügt, so daß jeder Rat seit 1283 aus 14 von den Geschlechtern und 10 von den Zünften bestand.[12])

Herausgeber des U. B. (Beyer) und Kirchhoff (Weistümer S. 240) sind diese 96 Namen die nichtsitzenden Räte. Gesagt wird dies in der Urkunde selbst jedoch nicht, sondern alle Befragten werden gleichmäßig als „pociores concives“ bezeichnet. Zu ihrer Annahme sind Kirchhoff und Beyer dadurch gekommen, daß unter den 96 dreimal je zwei Ratsmeister genannt werden und daß diese Gruppe vor dem Trennungsstrich durch farbige Anfangsbuchstaben einzelner Namen in Unterabteilungen getrennt wird.

Die erste Unterabteilung (A) besteht aus 20 Namen, die zweite (B) aus 2 als Ratsmeister bezeichneten und 21 weiteren, die dritte (C) aus 2 Ratsmeistern und 27 (!), die vierte und fünfte (D) zusammen aus 24 Namen. A, B, C und D haben Kirchhoff und Beyer als je einen Rat angesehen, so daß diese Einzelräte A aus 20, B aus 23, C aus 29 und D aus 24 Personen bestanden hätten, während der 1288 sitzende Rat nach derselben Urkunde sicher 24 Mitglieder zählte. Wegen dieser Ungleichheit der Zahl können A, B, C und D nicht für die nichtsitzenden Räte gelten. Dagegen ist allerdings anzunehmen, daß A + B + C + D den nichtsitzenden Teil des Gesamtrates darstellt, die verschiedenen Räte aber bei der Abschrift nicht getrennt worden sind.

[12]) Daß die Zünfte 1283 in den Rat eindrangen, s. Beyer a. a. O. S. 14. Seiner Ansicht, daß zunächst nur 2 oder 4 Handwerker im Rate gesessen hätten, vermag ich mich nicht anzuschließen. Ich folgere vielmehr aus der Gleichzeitigkeit des Eindringens der Zünfte in den Rat mit der Stellenvermehrung, daß die neuen Sitze wie in anderen Städten (s. Schröder: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, S. 637) auch in Erfurt für die siegreichen Zünfte geschaffen worden sind. U. B. I. Nr. 522 f., 26, 28 finden sich im Rate allerdings nur je ein Kupferschläger (Schmied), Krämer, Löber, Schneider und Bäcker als solche ausdrücklich bezeichnet. In der Aufzählung stehen sie an 18., 19., 21., 22. und 24. Stelle. Nach den Namen ist darauf zu schließen, daß die letzten 10 immer die der zünftlerischen Ratsherren gewesen sind. Es ist durchaus nicht üblich gewesen, in Urkunden und späteren Transituslisten des Rates bei seinen Mitgliedern Zugehörigkeit zu einer Zunft anzugeben. Geschieht dies in Ausnahmefällen doch, so ist auf keinen Fall daraus zu schließen, die übrigen hätten keinem Handwerk angehört. Die Ratsordnung von 1452, die am Anfang betont, nur altes Recht aufzuzeichnen (Michelsen a. a. O. S. 20), gibt an, daß von den 24 Ratsherren (die Vierherren kommen hier natürlich nicht in Betracht) 10 von den Zünften sein müssen (Michelsen a. a. O. S. 47).

IV. Die demokratische Bewegung flammte 1309 während einer äußeren Krise wieder auf und drang nunmehr vollständig durch. Im Januar 1310 erlangte die Gemeinde die Einsetzung der Vierherren („rectores communitatis"). Diese Vier wurden jährlich von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt und hatten, ohne selbst Mitglieder des Rates zu sein, das Recht, sich ständig auf dem Rathause aufzuhalten, Beschwerden entgegenzunehmen und ungesäumt vor den Rat zu bringen, wie auch Reformvorschläge zu machen.[13])

Seit der Einführung der Vierherren wählte der Rat aus seiner Mitte nicht mehr 2 sondern 4 Ratsmeister, die damit den Vieren aus der Gemeinde an Zahl entsprachen.[14])

Den völligen Sieg des demokratischen Geistes bedeutete es aber, daß der alte Vierzehnerrat in seiner Zusammensetzung umgestaltet wurde. Von nun an sollte er aus 4 von den Gefrunden und 10 von der Gemeinde bestehen.[15])

Damit waren Zünfte und Gemeinde zur Herrschaft gelangt und die Gefrunden auf einen geringen Rest ihrer früheren Macht zurückgedrängt.

---

13) Vergl. Cronica s. Petri moderna (Mon. Erphesf. ed Holder-Egger 1899) S. 337 ff.; U. B. I. Nr. 555 (1310 Januar 9.) sog. Vierbrief, Beyer a. a. O. S. 19. Die Vierbriefe und Vierherren werden in der sog. Willkür von 1306 Art. II. und XLII. (Walch a. a. O. I. S. 97 und 119) erwähnt. Infolgedessen muß die erhaltene Form der Willkür aus der Zeit nach Einsetzung der Vierherren (1310) stammen. Nach ihrem Wortlaut beginnen die Zusätze mit dem Jahre 1313 (Walch a. a. O. II. S. 21) da nun der vorhergehende Teil Stellen enthält, die erst nach 1310 entstanden sein können, aber nicht als solche gekennzeichnet worden sind, ist anzunehmen, daß „die Willkür von 1306" ihre jetzige Gestalt zwischen 1310 und 1313 durch Einfügungen oder Neuabfassung erhalten hat. Die Niederschrift seiner Vorlage bis zum Jahre 1350 setzt Walch a. a. O. I. S. 80 um 1350 selbst.

14) Willkür Art. XLII, Beyer a. a. O. S. 20.

15) Die bereits Note 13 angezogene Erzählung der Cronica s. Petri moderna spricht immer von der Erhebung der Gemeinde, nicht der Zünfte. Nach S. 412 Zeile 25 ff. gelangte die Gemeinde 1310 zur Macht, die den Geschlechtern nur dadurch genommen worden sein kann, daß die Zusammensetzung des alten Vierzehnerrates zugunsten der Gemeinde geändert wurde. Da die Willkür mit allen ihren Zusätzen hierüber nichts bestimmt, so können nach 1310 keine weiteren Änderungen mehr eingetreten sein. Dann gibt die Ratsordnung von 1452 keine andere Zusammensetzung als die 1310 eingeführte. Hierzu stimmt es gut, daß über Kämpfe wegen des Rates seit 1322 nichts überliefert ist.

Ein von den Geschlechtern 1322 unternommener Versuch gewaltsamer Reaktion scheiterte vollkommen und wurde nicht wiederholt.[16])

Der demokratische Rat gab alsbald (1315) den Vierherren Anteil an der Geschäftsführung,[17]) nahm sie 1322 förmlich als Mitglieder in seinen Schoß auf[18]) und vindizierte sich 1330 das Recht, bei ihrer Wahl mitzuwirken.[19])

Seit 1330 bestand der Gesamtrat aus 5 Einzelräten von je 28 Personen. Jeder Rat hatte an seiner Spitze das Kollegium der 4 Ratsmeister, denen folgten die Vierherren und endlich die 20 Ratskumpane, so daß der Gesamtrat aus 20 Ratsmeistern, 20 Vierherren und 100 Kumpanen, zusammen 140 Personen gebildet wurde.[20])

Aus dem Gegensatze von Rat und Gemeinde war die Gleichzahl der Meister des Rates mit den Gemeinderektoren (Vierherren) hervorgegangen, die nach der Aufnahme der Vierherren in den Rat dazu führte, daß je ein Vierherr zu je einem Ratsmeister in der Geschäftsführung als Kollege trat. Aus dieser Beiordnung folgte dann wieder die Bildung der Gruppe der „Meister und Vier“ an der Spitze jedes Rates.

Zusammengesetzt sollte jeder Rat sein: aus 4 von den Gefrunden nebst 10 von der Gemeinde (= alter Vierzehnerrat) und 10 von den Handwerkern (zusammen Vierundzwanzigerrat von 1283), zu denen die Vierherren traten, von denen 3 von der Gemeinde und 1 von den Zünften sein sollte.[21])

Wie die Herrschaft dieses Achtundzwanzigerrates in der zweiten Hälfte des 15. und im beginnenden 16. Jahrhundert organisiert gewesen ist, soll nun in folgendem zu schildern versucht werden.

16) Mon. Erphesf. S. 413 f., Beyer a. a. O. S. 22 f.

17) U. B. I. Nr. 582 (1315 Juli 31.), die Beyer a. a. O. S. 21 (oben) übersehen hat.

18) Zusatz zur Willkür (Walch II. S. 26) „rectores tenentur iurare ad consilium“.

19) Zusatz zur Willkür (Walch II. S. 35 f.) „de electione rectorum communitatis Erfordenis“.

20) U. B. I. Nr. 555 (S. 388 f.) „quinque consilia“. U. B. II. Nr. 797 (1378) „proconsules et consules, qui numero centum et quadraginta existunt“.

21) Michelsen: Ratsordnung S. 47.

§ 2. Die organisierte Gemeinde als Unterbau der Ratsregimenter.

Die Viertel, Zünfte und Gefrunden, aus denen die Ratsherren nach bestimmtem Zahlenverhältnis kooptiert wurden, bildeten also das Fundament, auf welchem sich die Ratsherrschaft gründete. Wie war nun dieser Unterbau beschaffen?

I. Ganz Erfurt war eingeteilt in die 4 Stadtviertel Mariae, Andreae, Johannis und Viti. Jedes Viertel bestand seinerseits wieder aus mehreren Spezialgemeinden (Pfarren).[22])

Die Pfarren waren die unterste Einheit der städtischen Verwaltung. Sie waren die Veranlagungsbezirke der direkten Besteuerung und dürften im Nachtwachwesen und in der Feuerlöschorganisation eine Rolle gespielt haben. In ihnen wurden die amtlichen Bekanntmachungen des Rates verkündet.

An der Spitze jeder Spezialgemeinde stand ein Ober- und ein Unterpfarrhauptmann als Vormunden und ein Kollegium der Ältesten, das sich aus den früheren Hauptleuten zusammensetzte. Aus ihrer Mitte wählten die Ältesten jährlich die Vormunden, so daß ein Transitus Platz griff. War aber ein Ältester durch Tod, Gebrechlichkeit oder Übernahme eines anderen Amtes ausgeschieden, so mußte ein neues Mitglied in das Kollegium der Ältesten kooptiert werden. Hierzu war aber nur ein in der Pfarre ansässiger Bürger geeignet.[23])

---

22) Die Viertel hießen ebenso wie eine ihrer Pfarren. Die Zahl der Pfarren betrug nach dem Verrechtsbuch von 1493 (E. A.) 24, die sich folgendermaßen auf die Viertel verteilten: I. Mariae: 1. Benedicti et Martini intra, 2. Pauli, 3. Omnium Sanctorum, 4. Mariae, 5. Martini extra (in Bruleto). II. Andreae: 1. Severi, 2. Leonhardi, 3. Andreae, 4. Servatii, 5. Michaelis, 6. Georgii, 7. Mauritii. III. Johannis: 1. Nicolai, 2. Gothardi, 3. Johannis, 4. Mathiae, 5. Egidii, 6. Laurentii, 7. Mercatorum. IV. Viti: 1. Augustini, 2. Bartholomaei, 3. Wiperti, 4. Viti, 5. Thomae (Wieso hier Novi Operis fehlt, Leonhardi dagegen, von der Vollbaum irrig behauptet, sie habe nie bestanden, vorhanden ist, lasse ich dahingestellt).

23) S. Vollbaum: Spezialgemeinden der Stadt Erfurt S. 1 f. und 19; v. Maurer a. a. O. II. S. 144, Michelsen: Ratsordnung S. 20 und 22; für das Allgemeine Georg Liebe: Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, 1885. Daß diese Erfurter Pfarren keine alten Landgemeinden sind, wie Vollbaum behauptet hat, s. Rietschel: Markt und Stadt S. 170.

Nur diejenigen über 13 Jahre alten männlichen Einwohner waren in Erfurt Bürger, die dem Rate den Bürgereid geschworen hatten und in der Stadt „buwelichen saßen", d. h. Hausbesitzer waren und in der Stadt ihren Wohnsitz hatten (ihr Haus auch bewohnten).[24])

Außer den Bürgern umfaßten die Pfarren als räumliche Stadtbezirke aber auch die gesamte in ihnen ansässige Einwohnerschaft, so daß sich in ihnen die vollberechtigten Bürger von den übrigen Pfarrangehörigen sonderten.

Da jedes der 4 Stadtviertel nur die Summe der Pfarren darstellte, die zu ihm gehörten, so enthielt jedes Viertel die Bürger seiner Spezialgemeinden als berechtigte und die übrigen Einwohner als nicht privilegierte Angehörige.[25]) Alle 4 Viertel zusammen umspannten also die ganze Bürgerschaft (Gemeinde)[26]) wie auch die gesamte Einwohnerschaft in ihrem Rahmen.

An der Spitze jedes Viertels standen je 2 Vormunden und je ein Ältestenkollegium. Die beiden Vormunden (Ober- und Untervormund) wechselten jährlich und hatten das gleiche Amtsjahr wie der Rat. Zu ihrer Wahl versammelten sich Marien- und Andreas-, wie Johannis- und Vitiviertel zusammen.[27]) Zur aktiven Teilnahme luden die Vormunden der beiden Stadthälften die Viertelältesten (früheren Vormunden) und die in ihrem Bezirke ansässigen Ratsmeister und Vierherren „von der Gemeinde". Für jedes Viertel besonders wurden dann der Obervormund aus dem Rate, der das

24) Vergl. Vollbaum a. a. O. S. 1f., Walch a. a. O. I. S. 119. Art. XLIII der Willkür und II S. 32 (Nullus debet recipi in ciuem nisi uelit principaliter Erfordie residere), U. B. II Nr. 223; Bemerkungen der Verrechten von 1493 bei vielen Zensiten: „non iurauit, non ciuis". Vergl. damit die Veränderung von 1510 in der Regimentsverbesserung dieses Jahres E. A. Handschriften II Nr. 11 fol. 27, (Falckenstein S. 536), wo als Erfordernisse angegeben werden: Alter über 16 Jahre, Bürgereid, Zahlung von Lot und Geschoß.

25) Vergl. das oben genannte Verrechtsbuch von 1493 im E. A.

26) Daß die 4 Viertel gleich Gemeinde gesetzt werden, vergl. Walch I Willkür Art. XLII, Michelsen S. 28 (erster Abschnitt) 35, (Zeile 14 von unten) und 47 (letzte Zeile). In der Regimentsverbesserung von 1510 heißt es fol. 9: „nemlich zwene uß der gemein, das ist auß den vierteln". (Gemeinde = alle Bürger U. B. II Nr. 117, 152.)

27) Ob im Marien- und Andreasviertel die alte Domansiedlung, im Johannis- oder Vitiviertel die alte Marktniederlassung zu erblicken ist, läßt sich vorläufig höchstens vermuten.

Jahr zuvor gesessen hatte, und der Untervormund aus der Gemeinde d. h. aus der Zahl der Ältesten erwählt.[28]) Selbstverständlich kor man nur einen Ratsherrn, der von den Vierteln im Rate und in dem betreffenden Viertel wohnhaft war.

Bei dieser Art der Wahl und dem allgemein herrschenden Grundsatz, bei denselben Personen zu bleiben, dürfte man aus demselben Rate immer die gleiche Persönlichkeit als Obervormund und aus den Ältesten immer denselben Untervormund genommen haben, so daß die in enger Verbindung mit dem Rate stehenden Viertelvormunden auch einen fünffachen Transitus gehabt zu haben scheinen.

War aber der Ratsherr, der an der Reihe gewesen wäre, wieder Viertelobervormund zu werden, verstorben oder sonst verhindert, so mußte man einen anderen aus der Reihe derer wählen, die von den Vierteln im Rate gesessen hatten.

Bei Abgang eines Ältesten mußte man einen Bürger aus dem betreffenden Viertel kooptieren. Daß aber in solchem Falle nicht irgend welche beliebige Person, sondern eine bereits als Pfarrhauptmann erprobte, herangezogen wurde, erscheint als das Natürliche und Gegebene.

Die Verbindung zwischen der Ämterlaufbahn in den Pfarren und Vierteln und dem Rat andererseits dürfte durch den Eintritt in das Amt eines Unterkämmerers hergestellt worden sein. Es läßt sich nämlich vermuten, daß die beiden Unterkämmerer, die zwar nicht zum Rate gehörten aber jährlich mit ihm wechselten, auch ihren fünffachen Transitus hatten. Da sie bei Bedarf eines Ratsherrn „von den Vierteln“ in den Rat eintreten sollten, so dürften sie Viertelälteste und zwar die Untervormunden gewesen sein.[29])

Bei dieser Annahme ergibt sich eine regelrechte Ämterlaufbahn vom Unter- zum Oberpfarrhauptmann, dann zum Vierteluntervormund und Unterkämmerer als Vorstufe zum Ratsherrn, dann Ratsherr und Viertelobervormund; eine Hypothese, die durch ihre Analogie mit der später darzustellenden Ämterlaufbahn im Rate selbst noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen wird.

II. Außer den Vierteln waren zweitens Handwerke (Zünfte und Innungen) kommunalpolitisch berechtigt.

28) Michelsen S. 27 f.

29) Ebenda S. 30 (Zeile 2 f), 35 f, 47 (letzte Zeile).

Es hat damals in Erfurt zahlreiche Zünfte[30]) gegeben. Aber es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß sie alle die gleichen Rechte genossen hätten. Man kann vielmehr deutlich 3 Gruppen unterscheiden: Die 9 großen, die 9 kleinen[31]) und der Rest der Handwerke.

Nur aus den 9 großen Handwerken sind bis 1510 Ratsherren genommen worden; die anderen besaßen dies passive Wahlrecht nicht.[32]) Nur den großen Handwerken stand daher auch das Prädikat „unser herrn“ zu.[33]) Unter ihnen waren wieder die Schmiede und Wollenweber bevorrechtigt, da aus ihnen je 2 Ratsherren gewählt wurden, während aus den übrigen 7 „Großen“ nur je einer in den Rat kam. Das Privileg der Schmiede und Wollenweber begründete sich aber darin, daß beide Handwerke große Innungen waren, die mehrere Zünfte umfaßten. In jeder von ihnen waren 2 Gruppen von Zünften enthalten und diese Unterabteilungen stellten je einen Ratsherrn.[34])

30) Walch a. a. O. I. S. 81 (Einleitung zur Willkür) führt an, daß in der Willkür die Ordnungen folgender Zünfte stehen: Schmiede, Wollenweber, Fleischhauer, Krämer, Kürschner, Weißgerber, Bader, Fischer, Maler, Flechtner, Leineweber, Gürtler, Täschner und Beutler, Senkler, Schneider, Wagner, Nadler, Messerer, Seiler, Ziegeldecker und Kalkbrenner, Zimmerleute, Töpfer, Büttner, Becherer, Holzschuhmacher, Kästner, Öler, Schlächter und Köche, Lober (Lohgerber), Kohlenmesser und Kohlenträger. — Es hat aber noch mehr Zünfte gegeben, z. B. Pergamenter, Hutmacher, Färber, Bäcker, Schuhmacher, Reußen (Flickschuster), vergl. die folgende Anmerkung 31.

31) Die 9 großen Handwerke sind: Die Krämer, Bäcker, Lower, Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede, Wiltworcher (Kürschner), Fleischhauer, Schneider; die 9 kleinen: Die Weißgerber, Senkler, Büttner, Schilder, Huter, Pergamenter, Färber, Häringer, Reußen vergl. Anhang II Rechnungsabschlüsse 1486 und 1505 Anfang der Einnahmen (das wohl mit ihrer bevorrechtigten Stellung zusammenhängende Sonderungeld dieser 18 Handwerke). Die 1510 erfolgte Änderung der Zusammensetzung der 9 kleinen Handwerke zeigt die Regimentsverbesserung dieses Jahres (Falckenstein S. 523).

32) Die Regimentsverbesserung von 1510 nennt die Viertel und großen Handwerke und fährt dann fort: „auß obgenanten vierteln und handwerken hat man byshere rathspersonen gewehlt, soll noch also sin“. Als Neuerung wurde den kleinen Handwerken 1510 dasselbe Recht gewährt. (Falckenstein S. 523.)

33) Vergl. Anhang II Rechnungsabschlüsse, Einnahmen Anfang.

34) Diese Gruppen in der Innung wurden als die Wollenweber resp. Schmiede „uf der einen seiten“ und „uf der andern seiten“ von einander

Eben die 9 großen und 9 kleinen Handwerke hatten das Recht bei der Bestellung der neuen Vierherren mitzuwirken. Sie durften zusammen mit den Viertelvormunden schriftlich einige Männer angeben, die sie für geeignet hielten, im Vierherrenkollegium entstandene Lücken auszufüllen. Außer diesem Vorschlagsrecht übten sie bei derselben Wahlhandlung noch ein aktives Wahlrecht aus, die großen durch je 2, die kleinen Handwerke durch je einen Vormunden.[35])

Der Rest der Zünfte wirkte weder bei der Wahl der Vierherren noch des Rates mit.

Was die innere Organisation der Zünfte anbelangt, so ist allen seit 1310 gemeinsam gewesen, daß sie je 2 Vormunden hatten.[36]) Außerdem stand je ein Ältestenkollegium und eine Aufsichtsbehörde, die Achtmänner, an ihrer Spitze.[37])

Bei der Bestellung der Handwerksvormunden waren die Vierherren zugegen und vermochten bestimmend einzugreifen. Unter diesem Druck und bei der allgemeinen Turnusgepflogenheit hatten auch die Zünfte einen Transitus.[38]) Und wie bei den Vierteln wurde auch bei 8 von den 9 großen Handwerken ein Vormund

---

unterschieden, vergl. Anhang II Rechnungsabschlüsse, Ordnung der Schmiede im Orig. der Willkür. (E. A.) und für die Wollenweber Kirchhoff, Weißtümer S. 97 Anm. 248. Daß die Wollenweber allgemein besonders angesehen waren, s. v. Maurer a. a. O. I. S. 329, Schmoller: Tucher und Weberzunft.

35) Vergl. Michelsen S. 23—26. Daß es die großen und kleinen Handwerke sind, s. die oben angeführte Stelle der Regimentverbesserung („hirnach volgen die cleinen hantwerker die awch zcur wahle unser herrn gehen . . .“ Falckenstein S. 523).

36) U. B. I. Nr. 555 S. 390.

37) Vergl. die Ordnungen (E. A. Akten VIII. A. a) Nr. 93 Schmiedeinnung, Nr. 26 a Krämer auf der Brücke, Nr. 51 a Schuhmacher, Nr. 53 a Schneider, Nr. 80 a Zimmerleute, Nr. 83 Lohgerber, Nr. 110 Innung der Schilder, Riemenschneider, Sattler und Maler.

38) Dieser Zwang des Rates wurde 1510 bei den Handwerken und Vierteln durch die Regimentsverbesserung beseitigt . . . . „nachdem unser herrn die viere zcugelassen haben das die viertel und zcünfte ire Vormunden selbst kysen und wehlen mogen . . . soll hinfurth kein rathskumpan zcu vormunden gekorn“ (werden) . . . (Falckenstein S. 524 unten und S. 526). Die Ordnung der Zimmerleute gibt als einzige für eine Reihe von Jahren am Ende des 15. Jahrhunderts ihre Vormunden an und diese zeigen einen Turnus.

aus dem Rate genommen, während nur die Schmiede privilegiert waren, ihre Vormunden frei zu wählen.[39])

III. Neben den Vierteln und Handwerken waren die Gefrunden die dritte Gruppe, aus der Ratsherren hervorgingen.

Sie waren im 13. Jahrhundert die altbürgerlichen, bis zur Umwälzung von 1283 allein berechtigten Geschlechter, die Vollbürger, denen die gesamte übrige Bürgerschaft wie Einwohnerschaft als nicht privilegiert gegenüber stand. Aus diesem alten Gegensatze her wurden die Viertel und Zünfte zusammen noch bis ins 16. Jahrhundert ihnen gegenüber als „Gemeinde" bezeichnet.

Die Gefrunden waren ein Berufsstand. Die in ihm vereinigten Familien heirateten indessen nur untereinander, so daß sie auf das Engste versippt und verschwägert waren. Und daher hatten sie auch ihren Namen Gefrunden, d. h. die Befreundeten.[40]) Sie scheinen keine Organisation in Trinkstuben oder dergl. besessen zu haben.

Sie waren alle Großgrundbesitzer oder Großkaufleute, namentlich Waidhändler, häufig beides gleichzeitig, und umfaßten nur die reichsten Bürgerfamilien.[41]) Deshalb wurden sie auch „die Reichen" genannt.

---

39) Die Mater von 1505 nennt in den Zahlungsvermerken diejenigen Personen, die das spezielle (sog. kleine) Ungeld der großen und kleinen Handwerke an die Kämmerei erlegt haben. Es leuchtet ein, daß diese Zahler Vormunden des betr. Handwerks gewesen sind. Es bezahlten: („er" ist Prädikat der Ratspersonen) für unser herrn die

1. Krämer: er Hans Segel (im Rate 1501, 04, 08) und Christoffel Heczel.
2. Bäcker: er Hans Sore (im Rate 1504, 09) und Claus Bernstell.
3. Lower: er Heinrich Heyder (im Rate 1504, 09) et schriber (oder Schriber?).
4. Wollenweber: Palczer Gunstedt (im Rate 1504).
5. Schuhmacher: er Hans Glune (im Rate 1504) und Claus Erhardt.

[6. Schmiede: Jorge Nobeler und Heincz Casper.]

7. Kürschner: er Claus Girsbach (im Rate 1501, 06).
8. Fleischhauer: er Heinrich Koch (im Rate 1501, 06).
9. Schneider: Mattis Moller.

Daß 9. der nicht zum Rate gehörige Untervormund gewesen ist, läßt sich vermuten.

40) s. Beyer a. a. O. S. 9 (Mitte). Eine Abhandlung über die Gefrunden ist mir nicht bekannt.

41) Für die Vermögensverhältnisse s. die Verrechten von 1493 und 1511 im E. A. Sie stimmen mit den allgemeinen Beobachtungen Kasers (Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts 1899), über wirtschaftlich-soziale Schichten überein.

Sie schlossen sich aber nicht vollständig ab, sondern nahmen immerzu neue Großgrundbesitzer- und Großkaufmannsfamilien in ihren Kreis auf, indem sie sich mit Zugewanderten oder Emporgekommenen verschwägerten. Auf der anderen Seite erloschen auch Gefrundenfamilien wie die Kerlinger, Vierdeling usw., und es ist nur natürlich, daß verarmte Familien aus dieser Gesellschaft der Reichen von selbst ausschieden.[42])

Auf- und Absteigen der Familien, Vorherrschen des plutokratischen Elements und Ersatz einer festen Organisation durch verwandtschaftliche Bande und wirtschaftliche Interessengemeinschaft waren also Charakteristika der Gefrunden.

Von der Zeit ihrer politischen Niederlagen (1283—1310) an änderte sich auch ihr Gegensatz zu der übrigen Bevölkerung und wurde aus einem mehr kommunalpolitischen ein vorwiegend wirtschaftlich-sozialer. Als die Reichen standen sie nunmehr dem Mittelstande und den Armen entgegen.

IV. In Kampf und Sieg gegen den Stadtherrn sind die Gefrunden zur Leitung der Stadt vorgedrungen und zur obersten Schicht ihrer Bevölkerung emporgestiegen. 1283 errangen sich Handwerke den Sitz im Rate, nachdem sie in ihren Organisationen eine mächtige Stoßkraft angesammelt hatten. Diese zweite Schicht dürfte aus den großen, vielleicht auch kleinen Handwerken bestanden haben, die ihren Gewinn dauernd behauptet haben. Dann brachte die nächste Eruption 1310 die gesamte übrige Bürgerschaft aus der Tiefe hervor zum Recht am Regiment, während die Nichtbürger zurückblieben.

So gab es seit 1310 die Schichten der Gefrunden, der privilegierten Zünftler, der Bürger und der in der Gemeinde politisch-rechtlosen Nichtbürger.

Die Schichten der Bürgerschaft waren aber nicht nur in ihrem Recht am Stadtregiment differenziert, sondern sie waren vor allem wirtschaftlich-sozial verschiedene Bevölkerungsklassen.

Neben den Berufsstand der reichen Gefrunden war 1283 der obere Mittelstand, der Berufsstand der angesehensten Handwerker getreten. Diesem hatten 1310 die übrigen Bürger, der untere Mittelstand und die ärmeren Elemente erfolgreich nachgedrängt:

42) Vergl. im U. B. die Namen im 13. und 14. Jahrhundert miteinander.

der Rest der Zünfte und zunftlose Leute, wie Ackerbürger, Tagelöhner und dergl., soweit sie überhaupt Bürger waren. Beiseite standen aber noch die Nichtbürger und unter ihnen ein zahlreiches Proletariat.[43])

Hervorragend berechtigt waren die Gefrunden und die Meister der 9 großen und 9 kleinen Handwerke, die als Stand, außerdem noch als Bürger am Regiment beteiligt waren. Denn seit 1310 konnte jeder Bürger in den Pfarren und Vierteln Vormund werden und von da aus in den Rat gelangen, wie auch seine Meinung äußern, wenn der Rat die Viertel befragte.

Zu den Ämtern als Pfarr- und Viertelvormund wie als Ratsherr eigneten sich aber naturgemäß nur angesehene, wohlhabendere Männer, die Autorität besaßen und die erforderliche Zeit zu opfern vermochten.

In den Vierteln standen sich nun Gefrunden, privilegierte Handwerker und der Rest der Bürgerschaft gegenüber. Da Ansehen und Besitz hier ausschlaggebend sein mußten, war es die Frage, ob die Gefrunden oder die oberen Handwerker hier als Sieger hervorgehen würden, die beide über ein Gefolge von abhängigen Existenzen und größere materielle Mittel verfügten.

Beide Kreise waren aber in mancher Hinsicht verwandt. Die Gefrunden waren ein reicher Berufsstand und der obere Mittelstand der wohlhabenden Meister gelangte bald durch Erblichkeit im Handwerk zu einer ähnlichen Stellung. Und dazu kamen noch verwandte wirtschaftliche Interessen.

V. Infolge dessen scheinen diese beiden bevorrechtigten Gruppen sich schon im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts zu einer herrschenden Optimatenpartei zusammengeschlossen zu haben, indem sie die Macht unter sich teilten, statt miteinander zu kämpfen.

Entweder nach erlittener Niederlage oder nach Übereinkunft mit den Gefrunden zogen sich die privilegierten Handwerker aus

---

[43]) Über Schichten der Bevölkerung und das soziale Moment in den damaligen deutschen Städten s. Kaser a. a. O. S. 1—23, über den sozialistischen Zug in Erfurt ebenda S. 169.

Über den Gegensatz von Reich und Arm vergl. den Eid des Rates Walch a. a. O. I. S. 96 Art. I der Willkür, relatio de motibus Erford. (Mon. Erphesf.) S. 412 Zeile 10 ff.

den Vierteln zurück, die sie dadurch der Herrschaft der Gefrunden überließen.[44])

Nun gingen aus den Gefrunden ihre eigenen 4 Ratsherren in jedem Rate hervor, und sie und ihr Anhang in den Vierteln beherrschten die 10 Ratssitze von den Vierteln, ja selbst die 3 Vierherrenplätze von den Vierteln mußten dieser Gefrundenpartei entnommen werden. Dagegen wurden 10 Ratsherren und 1 Vierherr aus den großen Handwerken gewählt. Um aber ein Überwiegen der Gefrundenseite im Rate zu verhindern, besaßen die 18 oberen Handwerke Vorschlagrecht und aktives Wahlrecht bei der Bestellung der Vierherren, so daß man sagen kann, daß beide Gruppen der Optimatenpartei je die Hälfte (14 von 28) Ratsherrenstellen kontrollierten.

So herrschte denn vor der Revolution von 1509 in Erfurt wie in anderen deutschen Städten eine auf Erblichkeit und Besitz gegründete Optimatenpartei, die aus den beiden Kreisen der Großgrundbesitzer und Großkaufleute einerseits und den angesehensten Gewerbetreibenden andererseits bestand.[45])

Wie dieser Rat der Optimaten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in seinem Innern organisiert gewesen ist und seine politischen und wichtigsten Verwaltungsgeschäfte geführt hat, wird nun darzulegen sein.

---

44) Vergl. U. B. II. Nr. 314 (1349) S. 255 Zeile 14 ff. von unten: „das die gemeyne von den hantwerken und aus den virteln nicht gestadt hetten . . .“, ebenda Nr. 752 (1375), wo die Hauptleute in den Vierteln und die Meister der Handwerke als die Führer der Gemeinde erscheinen; die Rechtfertigung des alten Rates in Hogels handschriftl. Chronik (E. A. Hermannsbibl.) „. . . sobald die Gemeinde sich in ihre Viertel und Handwerke versammelt hätte . . .“ Bezeichnenderweise wird den Handwerkern 1510 ausdrücklich gestattet, „in die Viertel zu gehen“, s. Falckenstein S. 525. Abs. 3. Gemeinde bedeutet also in der Ratsordnung Viertel und Handwerke bis auf die Anm. 26 angeführten Stellen, wo Gemeinde in Übereinstimmung mit der Willkür gleich Viertel gebraucht wird. Gemeinde im Gegensatz zu Gefrunden in der Regimentsverbesserung s. Falckenstein S. 536 Abs. 2.

45) Vergl. Ernestin. Ges. Archiv. Weimar Rep. G. Nr. 190 S. 7 ff. die Aufzählung der zur Zeit der Revolution nach Sachsen entwichenen Erfurter.

Über Optimatentum in anderen damaligen deutschen Städten s. Kaser a. a. O. S. 14 f., Gierke: Rechtsgesch. der deutschen Genossenschaft II S. 318 f.

§ 3. Gliederung und Geschäftsführung des Rates.

I. Der Gesamtrat war eine Körperschaft, die aus höchstens 140 Personen bestand. Von diesen bildeten je 28 Ratsherren in fünffachem Wechsel den sitzenden Rat. Auf die Zusammensetzung dieses weiteren Rates, der nur bei besonderen Gelegenheiten zusammenberufen wurde,[46]) näher einzugehen erübrigt sich, da sie sich aus der Summe der Einzelräte ergibt.

Zur Ausübung seiner Befugnisse hielt der sitzende Einzelrat Plenarsitzungen ab. Seine Beschlüsse faßte er nach der Majorität.[47])

Alle seine Mitglieder waren in fester Reihenfolge geordnet. An der Spitze standen die Ratsmeister und Vierherren, doch hatten erstere vor letzteren auf Grund der historischen Entwickelung den Ehren-Vorrang. In den Gruppen der Ratsmeister wie der Vierherren gab es wieder eine Rangordnung: den Oberst-(ersten), zweiten, dritten und vierten Ratsmeister: den Ober-(ersten), zweiten, dritten und vierten Vierherrn. In der Geschäftsführung trat, wenn Meister und Vier zusammen tätig waren, immer ein Vierherr zu einem Ratsmeister als Kollege, nämlich zum Oberst-Ratsmeister der Ober-Vierherr, zum zweiten Meister der zweite Vierherr usw.[48]) So bildeten die Ratsmeister und Vierherren zwar für sich je eine Gruppe, standen in Geschäften aber, zu einem großen führenden Ausschuß des Rats vereinigt, an seiner Spitze.

Auf sie folgten die übrigen 20 Ratsherren, die Kumpane. Unter ihnen sind die Ratsherren mit Amt von denen ohne Amt zu scheiden. In jedem Rate macht sich also eine Dreiteilung geltend: 1. die Meister und Vier, 2. die Kumpane mit Amt und 3. die Ratsherren ohne Amt.

Auch unter den Ämtern gab es eine bestimmte Rangordnung und selbst die amtlosen Kumpane erhielten eine feste Reihenfolge angewiesen.

Die Ämter wurden neu verteilt, wenn der Rat wieder zur Regierung kam, also alle 5 Jahre.

Die Ämter waren in der Zeit vor der Revolution die der Kämmerer, Stadtvögte, Ungelder, Baumeister, Bürgermeister,

---

46) So um den neuen Ratsmeistern zu huldigen, s. Michelsen S. 37.

47) Vergl. Cronica s. Petri Erford. mod. (Mon. Erphesf.) S. 248 (1255) und Walch I. S. 96 Art. vor Art. I der Willkür.

48) Vergl. Michelsen S. 22 unten, 29 Mitte, 30 unten und meine Schilderung der Senatsausschüsse.

Marstaller und Brückenherren. An die Spitze jedes Amtes wurden normalerweise 2 Ratsherren gestellt, um das Plenum zu entlasten. Von den so über einen bestimmten Geschäftsbereich gesetzten Ratsdeputierten war der eine der Ober-, der zweite der Unteramtsherr.

Die Folge der Ämter untereinander richtete und verschob sich nach ihrer Bedeutung und ihrem Ansehen. Während sie 1452 wie oben angegeben geachtet wurden, ordnete man sie später folgendermaßen: Kämmerer, Stadtvögte, Ungelder, Bürgermeister (Zweiermänner), Brückenherren, Futterherren (Marstaller) und Unterbauherr. Die Marstaller hatten also verloren, die Bürgermeister und Brückenherren dagegen gewonnen, und das Baumeisteramt war seit Einschränkung des Baues derart gesunken, daß nur ein Unterbauherr und zwar als letzter Ratsbeamter eingesetzt wurde.[49])

In dieser Rangordnung der Ämter[50]) stieg der Ratsherr auf nach Alter und Tüchtigkeit, wenn Stellen über ihm frei wurden,

---

49) Die Ämter sind angegeben: 1. Walch II. S. 56 (1398); 2. Ratsordnung Michelsen S. 47; 3. in den offiziellen Transituslisten (E. A. Akten I a, 4 und 4 c) für 1500—1505 und in der Regimentsverbesserung von 1510 (Falckenstein S. 527). Gleichbedeutend sind die Bezeichnungen Bürgermeister und Zweiermann, Weinschreiber und Ungelder, Marstaller und Futterherr. Die Ratsordnung zählt nur die Ämter auf, über deren Besetzung sie Bestimmungen gibt. Es dürfte damals sicher die nicht in ihr erwähnten Brückenherren gegeben haben. Da es dagegen keine Bestimmungen über Besetzung dieses Amtes gab, scheinen sie 1452 im geringsten Ansehen gestanden zu haben.

Zusatz zur Willkür 1398	Ratsordnung 1452	Transituslisten 1500–1505	Regimentsverbesserung 1510
Kämmerer	Kämmerer	Kämmerer	Kämmerer
Stadtvögte	Stadtvögte	Stadtvögte	Stadtvögte
Marstaller	Ungelder	Ungelder	Bürgermeister
Weinschreiber	Baumeister	Bürgermeister	Ungelder
Schloßherren	Bürgermeister	Brückenherren	Brückenherren
Baumeister	Marstaller	Futterherren	Marstaller
Brückenmeister	(Brückenherren)	Unterbauherren	Fischmeister
Bürgermeister			(Baumeister und weitere Ämter nach Bedarf).

50) Der größeren Anschaulichkeit halber lasse ich hier den Rat von 1500, den ersten in einem offiziellen Transitusverzeichnisse folgen:

1. Johannes Gräffe, erster } (Oberstratsmeister)
2. Friedrich Reimbot, zweiter } Ratsmeister
3. Johannes Pardis, dritter } Ratsmeister
4. Baltasar Leuffer, vierter } Ratsmeister

für die er sich nach der Ansicht des Rates qualifizierte. War er nicht geeignet, weiter aufzurücken, so wurde ihm ein anderer vorgezogen und er verblieb auf seinem bisherigen Posten.[51]) Dies

5. Ludwig Bodewicz,	erster	(Obervierherr)
6. Johannes Ferber,	zweiter	Vierherr
7. Georg Friederun,	dritter	Vierherr
8. Michael Brann,	vierter	Vierherr
9. Adolarius Ziegler		Kämmerer
10. Erhard Trost		Kämmerer
11. Johann Starke		Stadtvögte
12. Nikolaus Gunderam		Stadtvögte
13. Heinrich Gunderam		Ungelder
14. Nikolaus Ottera		Ungelder
15. Sebastian Starke		Zweiermänner
16. Johannes Engel		Zweiermänner
17. Werner Rothe		Brückenherren
18. Adolarius Dennstet		Brückenherren
19. Nikolaus Beringer		Futterherren
20. Johannes Bachmann		Futterherren
21. Friedrich Karlstadt		Unterbauherr
22. Berthold Weissensee		
23. Ludwig Wideling		
24. Johannes Marpich		
25. Andreas Lange		
26. Johannes Lamprecht		
27. Nikolaus Apfelstädt		
28. Johannes Trugeleub.		

51) Zur Erläuterung lasse ich hier einige Beispiele folgen:

Die schon Anmerkung 50 aufgezählten Ratsmeister waren: 1. Johann Gräffe, der 1504 †, 2. F. Reimbot, 3. Joh. Pardis und 4. B. Leuffer. 1506 dagegen: 1. F. Reimbot, 2. Balt. Leuffer, 3. Joh. Pardis und 4. Sebastian Starke. Joh. Pardis blieb also 3. Ratsmeister und wurde von B. Leuffer überholt. — Beispiele des Aufrückens in der Rangordnung: 1. Georg Friedrun: 3. Vierherr (1500), 2. Vierherr (1503), Obervierherr (1505, 1509). 2. Johannes Rintfleisch: Ungelder (1502), Stadtvogt (1505), 3. Vierherr (1507). 3. Joh. Preußer: Kumpan ohne Amt (1501), 4. Vierherr (1505). 4. Joh. Hirschbach jun.: Stadtvogt (1503), 3. Ratsmeister (1506), 2. Ratsmeister (1509). 5. Werner Rothe: Brückenherr (1500), 4. Ratsmeister (1504), 2. Ratsmeister (1506. 1508). 6. Hartung Millwitz: Zweiermann (1502), Stadtvogt (1507). 7. Nikolaus Ottera: Ungelder (1500), Stadtvogt (1505). 8. Adolarius Dennstet: Brückenherr (1500), Ungelder (1505). 9. Nikolaus Beringer: Futterherr (1500), Ungelder (1505). 10. Johannes Segel: Futterherr (1501), Zweiermann (1504). 11. Hans Utzberg: ohne Amt (1501), Stadtvogt (1506). 12. Thilo Sechczehen: ohne Amt (1502), Futterherr (1505). 13. Friedrich Karlstadt: Unterbauherr

ging sogar so weit, daß man den Tüchtigeren, dessen man bedurfte, aus einem anderen Rate nahm, „aus einem Rat in den anderen zog“. Dies war durchaus rechtmäßig.[52])

Während die Ämter ursprünglich einfach durch Ratsbeschluß besetzt wurden,[53]) berücksichtigte man später die Herkunft der Ratsherren aus Gefrunden, Vierteln und Handwerken und legte in der Ratsordnung von 1452 fest, daß sein sollten:[54])

Die Vierherren: 3 von den Vierteln, 1 von den Zünften.
Die Kämmerer: 1 von den Vierteln, 1 von den Gefrunden.
Die Stadtvögte und Ungelder: von den Vierteln.
Die Baumeister: 1 von den Vierteln, 1 von den Gefrunden.
Die Bürgermeister: 1 von den Vierteln, 1 von den Zünften.
Die Marstaller: von den Vierteln oder Zünften nach Belieben.

Über die Ratsmeister finden sich in der Ratsordnung keine Bestimmungen, doch geht aus ihr hervor, daß 2 von den Gefrunden und die beiden anderen von der Gemeinde, d. h. von den Vierteln und Handwerken oder von den Vierteln waren.[55])

(1500), Zweiermann (1503). 14. Baltaser Leuffer: 4. Ratsmeister (1500), 2. Ratsmeister (1505), 2. Vierherr (1508), designierter Obervierherr (1509).

Man beachte die große Zahl der Fälle, in der der Transitus nicht beobachtet worden ist. Laufbahn 14 steht 1500—1509 einzig da. Sie zeigt, daß 2. Ratsmeister und 2. Vierherr faktisch gleichstanden. Da ferner 1503 wie 1508: 3. Vierherr Heinrich Trugeleub und 4. Vierherr Joh. Kleinschmidt waren, so ist es ein gutes Beispiel des Ziehens eines für geeigneter Gehaltenen an die betreffende Stelle.

52) Michelsen l. c. S. 23, 26, 30.

53) Walch I. S. 96.

54) Michelsen S. 47.

55) In der Ratsordnung von 1452 (Michelsen) werden die beiden Ratsmeister „von der Gemeinde“ des sitzenden Rates erwähnt S. 25, 29, 35; die je 2 Ratsmeister von der Gemeinde des alten und des neuen Rates S. 53. Da bei der Bestellung der Vierherren (S. 22—29) die Gefrunden ausgeschlossen sind (S. 27 oben), und nur die Ratsmeister von der Gemeinde mitwirken, müssen die beiden anderen Ratsmeister, die nicht von der Gemeinde sind, von den Gefrunden sein. (Wenn der Oberstratsherr einer von den Gefrunden unter den Ratsmeistern erwähnt. Michelsen S. 21.) Da Gemeinde im Gegensatze zu den Gefrunden in der Ratsordnung die Viertel oder die Viertel und Handwerke bedeutet, so sind hiernach die beiden nichtpatrizischen Ratsmeister entweder beide von den Vierteln oder einer von den Vierteln und der andere von den Zünften. Beide können nicht von den Zünften sein, weil Zünfte gleich Gemeinde unmöglich ist. (Vergl. § 2.) Dies stimmt auch mit den Bestimmungen der Ratsordnung über die Besetzung der Ämter überein:

Die 4 Ratsherren von den Gefrunden besetzen also: 2 Ratsmeister-, 1 Kämmerer- und 1 Baumeisterstelle. Die Viertel stellten: 1 oder 2 Ratsmeister, 1 Kämmerer, beide Vögte und beide Ungelder, 1 Baumeister, 1 Bürgermeister und event. die Marstaller. Die 10 Ratsherren, die, abgesehen von den Vierherren, aus den Vierteln kamen, wurden also zum größten Teil an die Spitze von Ressorts gestellt. Die Handwerke hatten Anspruch auf einen Vierherrn, eine Bürgermeisterstelle und konnten die Marstaller und einen Ratsmeister aus ihrer Mitte hervorgehen sehen. Auch muß ihnen das Brückenmeisteramt gewöhnlich zugefallen sein.

Die Laufbahn im Rate bot demnach für die Gefrunden, Viertel und Handwerker verschiedene Aussichten. Für die Gefrunden war die Stufenfolge: Baumeister, Kämmerer, Ratsmeister. Den Ratsherren von den Vierteln stand alles offen, den Zünftlern außer der amtlosen Stellung: Brückenmeister, Marstaller, Bürgermeister, Vierherr und Ratsmeister.

Ersichtlich sind Gefrunden und Viertel, also die Gefrundenpartei, bei der Laufbahn im Rate bevorzugt gewesen. Geschehen ist dies aber wohl wegen ihrer an sich besseren Vorbildung; waren doch die Gefrunden von Haus aus als Großkaufleute und Großgrundbesitzer in leitenden Stellungen erprobt, die Ratsherren von den Vierteln als Pfarr- und Viertelvormunden, besonders aber als Unterkämmerer in der städtischen Verwaltung ausgebildet worden.[56])

Da die Oberbauherrnstelle, wahrscheinlich seit 1484, nicht mehr besetzt worden ist, scheinen die Gefrunden anderweitige Entschädigung gesucht zu haben, so daß die Ordnung von 1452 in den beiden letzten Jahrzehnten vor der Revolution nicht mehr

---

abgesehen von den Vierherren sollen im Rate sein: 10 von den Vierteln, 10 von den Zünften und 4 von den Gefrunden. Von den 10 von den Vierteln sollen sein: 1 Oberkämmerer, 2 Stadtvögte, 2 Ungelder, 1 Baumeister; zusammen 7 in den Ämtern. Die Marstaller sind von den Vierteln oder von den Zünften. Sind sie von den Vierteln, so sind 9 Ämter von den Vierteln besetzt und es kann nur einer von den Vierteln Ratsmeister sein. In diesem Falle muß der andere Ratsmeister von der Gemeinde von den Zünften sein. Sind aber die Marstaller von den Zünften, so können die beiden nichtpatrizischen Ratsmeister von den Vierteln sein. Von den Zünften braucht keiner Ratsmeister von der Gemeinde zu sein, weil die Viertel auch ohne die Zünfte die Gemeinde darstellen (vergl. § 2).

[56]) Michelsen l. c. S. 30 oben.

streng inne gehalten wurde.[57]) Auch machte man von dem Ziehen aus einem Rat in den andern in dieser Zeit ausgiebigen Gebrauch,[58]) ein Zeichen für die großen Schwierigkeiten, die zu ihrer Bewältigung die fähigsten Köpfe immer wieder in Anspruch nahmen. Trotz der theoretischen Parität zwischen den beiden Optimatenkreisen scheint die Gefrundenpartei[59]) vor der Revolution im Rate also doch praktisch ein gewisses Übergewicht, das sich in dieser Krisenzeit auf ihre größere Sachkenntnis begründete, besessen zu haben.

II. Der Senat. Bei dem fünffachen Transitus gab es außer dem Gesamtrat ein Gesamtkollegium aller Ratsmeister und Vierherren, den Senat, der in der Ratsordnung von 1452 fertig ausgebildet erscheint. Da der Senat aus allen Ratsmeistern und Vierherren bestand, setzte er sich im Maximum aus 40 Personen zusammen.[60]) Diese Zahl ist aber wohl nur selten wirklich vorhanden gewesen, da gerade in die Reihen der Senatoren, die ja eine lange Laufbahn hinter sich hatten und daher in höherem Alter standen, der Tod häufig Lücken riß. Wurde auch noch von dem Ziehen aus einem Rat in den anderen häufig Gebrauch

57) So gab es 1502 nach der Transitusliste 2 patrizische Bürgermeister: Thil von der Sachsen und Hartung Millwitz. Eine Rekonstruktion dieser Ratsliste für die Zeit vor 1500 wäre sehr erwünscht.

58) Vergl. Anm. 52 und Beyer-Biereye: Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit. S. 319 f.

59) Nach dem Vermögen (Verrechten von 1493), den Ratslisten, dem Verzeichnis der nach Sachsen Entflohenen (Ernestin. Ges. Archiv zu Weimar Rep., G. Nr. 190 S. 7 ff.) sind damals etwa folgende Familien zu den Gefrunden zu rechnen: Ziegler, v. d. Marten, v. d. Sachsen, Pardis, Huttener, Leuffer, Wissensee, Millwitz, Ottera, Immenrod, Reimbot, Gräffe, Utzberg, Demstet, Kranichfelt, Starcke, Dangstorff, Hirschbach, Bodewitz, Kellner, Bock, Emchen, Schuller, von Halle. Auf Vollständigkeit macht dies Verzeichnis keinen Anspruch.

60) Die Transituslisten von 1506—1509 führen in der Rubrik „seniores" nur die nichtsitzenden Ratsmeister und Vierherren auf. Diese „seniores" allein sind aber keine Verfassungsinstitution des Rates. Konstitutioneller Körper ist vielmehr nur das Kollegium aller Ratsmeister und Vierherren, wie die Ratsordnung von 1452 zeigt (S. 20 „umme das geschoß vorzulegen" und S. 41 über Achtherren usw.). Das Gesamtkollegium aller Meister und Vier wird in der Ratsordnung nicht Senat genannt, sondern eben als alle Ratsmeister und Vierherren bezeichnet. Der Einfachheit halber habe ich aber hierfür die Bezeichnung „Senat" angenommen. (Die nichtsitzenden Meister und Vier bildeten sozusagen die Ältesten im Gegensatz zu den sitzenden Kollegen.)

gemacht, so mußte der Senat in der Tat erheblich weniger als 40 Personen umfassen.[61])

Was die Zusammensetzung des Senats aus Gefrunden, Vierteln und Handwerken betrifft, so mußten die vierherrlichen Senatoren nach der Ratsordnung von 1452 zu dreiviertel von den Vierteln und zu einem Viertel von den Handwerken sein. Von den ratsmeisterlichen Senatoren mußte die Hälfte von den Gefrunden, die andere von der Gemeinde sein, d. h. diese höchstens 10 Personen konnten von den Vierteln oder von den Vierteln und Handwerken sein. Von den Handwerken konnten also nie mehr als 5 ratsmeisterliche Senatoren vorkommen, da es in jedem Einzelrate nur einen Ratsmeister dieser Herkunft geben konnte.[62])

Aus Gefrunden und Vierteln (Gefrundenpartei) gingen also $^3/_4$ der vierherrlichen und mindestens $^3/_4$ der ratsmeisterlichen Senatoren hervor. Dem stand aber wieder als ausgleichendes Moment entgegen, daß die großen und kleinen Handwerke (der andere Kreis der Optimaten) bei der Wahl aller vierherrlichen Senatoren aktiv mitwirken durften, so daß diese Hälfte aller Senatoren insofern ihrem Einflusse unterstand. Damit war auch an dieser Stelle eine Art Gleichgewicht in bezug auf die Macht beider Teile des Optimatentums hergestellt.

Der Senat funktionierte sowohl als Plenum wie in den Ausschüssen der Schätzer (Taxatores), Orleißmeister und Feuerherren.[63]) Auf diese 3 Kommissionen wurden die Senatoren in der Weise verteilt, daß zu den Schätzern 1. und 2., zu den Orleißmeistern 2. und 3., und zu den Feuerherren 3. und 4. Senatoren (d. h. 1. 2. usw. Ratsmeister und Vierherren) kamen.[64]) Der sitzende

61) Der Senat bestand aus:

Jahr:	Ratsmeister:	Vierherren:	Zusammen Senatoren:
1505:	13	15	28
1506:	16	14	30
1507:	15	16	31
1508:	14	17	31
1509:	13	18	31

62) Vergl. Anmerkung 56.

63) Der Geschäftebereich dieser 3 Ausschüsse kommt für unsere Darstellung nicht in Betracht. Über die Feuerherren s. Michelsen S. 45, für die Schätzer ebenda S. 46. Die Orleißmeister waren der Gerichtsausschuß des Senates, s. Regimentsverbesserung von 1510 fol. 13.

64) Vergl. das über die Ratsmeister und Vierherren jedes Einzelrates S. 15 Gesagte.

2. Ratsmeister und 2. Vierherr gehörten zu den Schätzern, der sitzende 3. Ratsmeister und 3. Vierherr zu den Orleißmeistern und der sitzende 4. Ratsmeister und 4. Vierherr zu den Feuerherren als „Uberseher“.[65])

Die Achtherren. Wie sich in dem Bau der städtischen Verfassung über dem Rate der Senat erhob, so bildeten die Achtherren die Spitze des Senates, die Bekrönung des ganzen Gebäudes.[66]) Nur alle Oberstratsmeister und Obervierherren waren Mitglieder dieser obersten Behörde, die nichtsitzenden ersten Senatoren als ihr Hauptbestandteil und der sitzende Oberstratsmeister und der sitzende Obervierherr als Uberseher.[67])

Da unter den Achtherren als ältesten Ratsmitgliedern besonders häufig Lücken durch Todesfälle eintraten und sie die wichtigste, leitende Stellung im gesamten Stadtregiment einnahmen, so ließ man zweite, in Ausnahmefällen auch dritte Senatoren ihren Sitzungen beiwohnen: „man bat sie dazu“. Dadurch wurden diese „Zugänger“ designiert, in die Stelle eines verstorbenen ersten Senators einzurücken, wenn der Rat, dem der Verblichene angehört hatte, wieder zur Regierung kam.[68]) Durch Teilnahme an den Sitzungen der Achtherren war der Designierte ausgebildet, an die Spitze eines Einzelrates zu treten. Vereinzelt rangierten sogar Designierte wie Johann Hirschbach 1506 bereits vor der Zeit vollständig in den Reihen der ersten Senatoren.[69])

---

65) Vergl. die Transituslisten. Die Zusammensetzung der Senatsausschüsse ist mir leider nur für 1506—09 bekannt. Die Ratsordnung von 1452 sagt nichts, wie die Ausschüsse aus 1, 2, 3 und 4 Senatoren (Michelsen S. 41/42) zusammengesetzt werden sollen.

66) Biereye: Geschichte von Erfurt S. 321 hat sie den Obersenat genannt.

67) Dies legt die Vermutung nahe, die 1. Senatoren hätten vor 1500 die Achtherren, die 2. die Schätzer, die 3. die Orleißmeister und die 4. die Feuerherren gebildet und nur die geringere Zahl der Senatoren habe zu der Besetzung, wie sie die Listen von 1506—1509 zeigen, geführt.

68) So Johannes Kranichfeld. K. war 1504 zweiter Ratsmeister unter Baltaser Dennstet, der 1505 gestorben sein muß, da er in der Liste der „seniores“ nicht mehr aufgeführt wird. K. wurde nun 1506 und 1507 als erster „dazu gebeten“ und ward 1508, als die Ratsmeister von 1504 dies Mal schon ein Jahr früher wieder regierend wurden, Oberstratsmeister an des verstobenen Dennstet Stelle.

69) Zur Veranschaulichung lasse ich die 4 Senatsausschüsse des Jahres 1506 folgen, wobei ich die zuletzt im sitzenden Rate inne gehabte

III. Welchen Anteil hatten die einzelnen Verfassungsinstitutionen nun aber tatsächlich am Regiment? Formal beruhte die gesamte städtische Geschäftsführung auf den Beschlüssen des sitzenden Rates, die von seinen Ratsmeistern und Vierherren, insonderheit seinem Oberstratsmeister und Obervierherren, beantragt wurden. Hatte dann die Abstimmung den Willen der Majorität des sitzenden Rates ergeben, so waren damit alle Beratungen abgeschlossen, und man hatte zur Ausführung zu schreiten.

Diesem Beschluß des sitzenden Rates gingen Vorbesprechungen voran, die von ihm oder seinen Ratsmeistern und Vierherren veranlaßt wurden. In allen wichtigeren Angelegenheiten fanden solche Aussprachen mit den Achtherren und dem Senate statt.

Stellung hinzufüge. Was Hans Hirschbach betrifft, so rangiert er, als sei er 1504 erster Vierherr gewesen. (Im folgenden R = Ratsmeister, V = Vierherr.)

Die Senatsausschüsse von 1506.

Octo viri (Achtherren):

Thilo Ziegler	1. R. 1503
Friedrich Reimbot	1. R. 1502
Heinrich Kellner	1. V. 1503
Hans Hirschbach sen.	2. V. 1504
Georg Friederun	1. V. 1505

Und dazu soll man bitten (Zugänger):

Johann Kranichfelt	2. R. 1504
Baltaser Leuffer	2. R. 1505
Nikolaus Gräffe	2. V. 1502

Uberseher:

Heinrich Hartung	sitzend. 1. R.
Johann Schuller	sitzend. 1. V.

Taxatores:

Thil Ziegler	1. R. 1503
Friedrich Reimbot	1. R. 1502
Johann Kranichfelt	2. R. 1504
Baltaser Leuffer	2. R. 1505
Heinrich Kellner	1. V. 1503
Johann Hirschbach sen.	2. V. 1504
Georg Friederun	1. V. 1505
Nikolaus Gräffe	2. V. 1502

Uberseher:

Werner Rothe	sitzender 2. R.
Johann Gräffe	sitzender 2. V.

Orleißmeister:

Johannes Kranichfelt	2. R. 1504
Baltaser Leuffer	2. R. 1505
Johann Pardiss	3. R. 1505
Eoban Huttener	3. R. 1502
Johann Ziegler	3. R. 1503
Nikolaus Gräffe	2. V. 1502
Nikolaus Gunderam	2. V. 1505
Johann Voigt	3. V. 1505
Heinrich Trugeleub	3. V. 1503

Uberseher:

Johann Hirschbach jun.	sitz. 3. R.
Nikolaus Reimbot	sitzender 3. V.

Feuermeister:

Johann Ziegler	3. R. 1503
Paul Ziegler	3. R. 1504
Georg Utzberg	4. R. 1502
Konrad Kellner	4. R. 1503
Sebastian Starcke	4. R. 1505
Johann Voigt	3. V. 1505
Heinrich Trugeleub	3. V. 1503
Johann Kleinschmidt	4. V. 1504
Heinrich Trumstorff	4. V. 1503
Johann Preußer	4. V. 1505

Uberseher:

Heinrich Ziegler	sitzender 4 R.
Heinrich Koch	sitzender 4. V.

Für die Abstimmung des Senates war die von den Achtherren geäußerte Ansicht gewohnheitsgemäß maßgebend, der sitzende Rat an den Spruch des Senates gebunden. Hierdurch nahmen Rats- und Senatsbeschluß einen mehr oder weniger formalen Charakter an; in Wahrheit ruhte die Entscheidung bei den Achtherren.[70])

Außer diesen regelmäßig stattfindenden Vorgesprächen konnten die sitzenden Senatoren bei besonders wichtigen Angelegenheiten auch noch den Gesamtrat[71]) und die Vormunden der Viertel und Handwerke und durch sie die Gemeinde befragen.[72])

Von Haus aus war der sitzende Rat seinem Nachfolger[73]) und der Bürgerschaft verantwortlich,[74]) durch die Entstehung des Transitus war er es auch dem Gesamtrate gegenüber geworden.

70) Daß man die Achtherren und Senatoren ständig befragte, zeigt die ganze Ratsordnung. Folgende bezeichnende Stellen mögen genügen: (Michelsen S. 27) „Nota: wen hiernach ein rath unser hern die achtherren oder unser hern meister und vier lesztt heischen, so gehen . . .“ (folgt Bestimmung über die Reihenfolge). Daß alles Wichtige vorgelegt wurde: (Michelsen S. 26)“ so blyben unser hern meister und vier lenger sitzen, ist es dan, das ein rath ichte Briefe oder nötliche sache hait vorzulegen, das thut er, da hat man dan handel und rede von nach notturft.“ Daß der Beschluß der Vorbesprechung mit den Achtherren und dem Senate bindend war: (Michelsen S. 39): „und wan disz nu so gehandelt wurdet, und das unser hern Meister und vier auch darby blyben, als es gewegen und beschlossen ist worden (mit den Achtherren), szo besendet der nuwe vierman seinen rath in die nuwen dorntzen (Stube auf dem Ratshause) und machen die amptleude alle nochdeme als die unser hern die achthern und unser hern meister und vier vor beschlossen haben“. Ähnlich S. 32. Daß der Senat zu demselben Ergebnis kommt wie die Achtherren, gilt in der ganzen Ratsordnung als selbstverständlich. Daß der Beschluß des sitzenden Rates nur noch formale Bedeutung hatte, zeigt: (Michelsen S. 20 „umme das geschoss vorzulegen“); Wenn der Senat sich über die Höhe des Geschosses geeinigt hat, „so ist die sach also beschlossen und eyn rath heldet es uff die zeith also darnach“. Der formale Beschluß des sitzenden Rates in dem „heldet es darnach“ stillschweigend einbegriffen.

71) Michelsen S. 22 oben und Mitte.

72) So bei der Frage, wie die Kriegskontributionen aufgebracht werden sollten, (vergl. die ungedruckte Chronik von Hogel im E. A.) worauf später noch zurückzukommen ist.

73) Vergl. Michelsen S. 39 f. 3 Exemplare der schriftlichen Decharge durch den folgenden Rat sind im E. A. erhalten.

74) Vergl. die Rechtfertigungsschrift des Rates in Hogels Chronik (E. A. Hermanns Bibliothek).

Versicherte sich der „regierende Rat“ nun im voraus der Zustimmung des Gesamtrates oder seiner führenden Männer und der Billigung der Gemeinde, so konnten die Befragten ihn später nur noch formal zur Rechenschaft ziehen.

Hiermit ist nun das System der Ratsherrschaft in dem halben Jahrhundert, das dem Ausbruch der Revolution vorherging, dargestellt. Der Gesamtrat, der sich durch Kooptation aus den Gefrunden, Vierteln und Handwerken ergänzte,[75]) bedeutete die Herrschaft des Optimatentums. In regelmäßigem Turnus übertrug er einem seiner 5 Einzelräte auf ein Jahr die Geschäftsführung, behielt aber selbst in den wichtigeren Angelegenheiten die Entscheidung. Da aber in jedem Rate die Meister und Vier die führenden Persönlichkeiten darstellten, war die Macht des Gesamtrates auf den Senat und von diesem wieder infolge der überragenden Bedeutung der „Obersten“ auf die Achtherren übergegangen. In ihnen sind daher die Leiter des damaligen Erfurt zu erblicken.[76])

IV. Im Hinblick auf den Ausbruch der Revolution erscheinen zwei Seiten der in den Händen des Rates ruhenden Verwaltung besonders bedeutungsvoll: die militärische Stellung[77]) der Stadt und ihre Finanzen.

Zu schützen hatte der Rat die Stadt und ihr Landgebiet.[78]) An Mannschaften standen ihm die waffenfähigen Bürger und Söldner zu Gebote, die dem Stadthauptmann untergeben waren. Die Bürgerwehr, deren Zahl auf ungefähr 2000 anzuschlagen sein dürfte,[79]) hatte sich selbst auszurichten. Eingeteilt war sie nach

---

75) Über die Formalien vergl. die Ratsordnung von 1452 (Michelsen) S. 22—45. Der Ausschluß der Ratsherren von den Gefrunden, der an einzelnen Stellen angeordnet ist, hat bei der Herrschaft der Patrizier in den Vierteln keine rechte Bedeutung mehr.

76) s. Einleitung zur Regimentsverbesserung bei Falckenstein S. 519 Abs. 4. Charakteristisch ist auch die Besoldung des Rates nach der Mater von 1505. Die Kumpane mit und ohne Amt erhielten beim Abgang des Rates je 8 Gulden, die abgehenden Meister und Vier je 16 Gulden Ebenfalls 16 Gulden und Wintergewand bekamen die Achtherren, ihre Zugänger nur je 10 Gulden. Der Senat als solcher mußte sich mit einem kleinen Präsent begnügen, vergl. Anhang II, Rechnungsabschlüsse Ausgaben Nr. 25.

77) Vergl. G. Liebe: Das Kriegswesen der Stadt Erfurt. Weimar 1896.

78) Vergl. v. Tettau in den Mitt. d. V. f. Gesch. u. A. von Erfurt XIII, Oergel ebenda XXIV.

79) Liebe a. a. O. S. 20.

ihren Pfarren[80]) und Vierteln, die Handwerker jedoch vielleicht auch zu militärischen Zwecken abgesondert.[81]) Reisige, Fußknechte, Büchsenmeister, Schützen und Wächter hielt der Rat ständig in Sold und vermehrte ihre Zahl in kritischen Zeiten.

Der Reiter bedurfte der Rat hauptsächlich für sein Landgebiet, das eine Stadt, über 90 Dörfer, mehrere Wüstungen und 5 Burgen enthielt und für 1470 auf 16 Quadratmeilen geschätzt worden ist. Die rings um die Stadt gelegenen 8 Vogteien oder Pflegen befanden sich im Schutze der Stadt selbst, während die 6 weiter entfernten Ämter mit Ausnahme von Tonndorf sämtlich Exklaven waren. Dafür besaßen diese aber wiederum je einen befestigten Platz, für den der Amtmann und Vogt die nötigen Mannschaften zu stellen hatte.[82])

Stadtmauer und Burgbau unterstand speziell den Baumeistern, Waffen und Kriegsmaterial kaufte der Rat. Anscheinend hat es der Rat auf dem ganzen militärischen Gebiet nirgends an sich fehlen lassen.[83])

Die Finanzgebarung wurde wie alle städtischen Angelegenheiten durch Ratsbeschlüsse geleitet und durch Berichterstattung an den sitzenden Rat von diesem überwacht. In seinen Grundzügen war das System bereits 1398 ausgebildet, so daß die erhaltenen Rechnungsbücher von 1486 und 1505 nur seine Modernisierung zeigen.[84])

---

80) Vergl. U. B. II. Nr. 314 (1349) S. 256 Zeile 5.

81) E. A. Akten XIX, 1 die von Liebe S. 19 angeführte Feuerordnung von 1429.

82) Der Amtmann und Vogt war gewöhnlich ein Adeliger der Umgegend. Er wurde, meist auf 3 Jahre gegen Stellung einer Kaution und Unterzeichnung eines Dienstreverses angenommen. Seine Stellung scheint aus Verpfändungen, wenigstens der Form nach hervorgegangen zu sein. Vergl. U. B. II. Nr. 699 (1372), 953 (1388), 981 (1389). Daß der Amtmann und Vogt einen subadvocatus haben konnte, zeigt liber dominorum 1476 fol. 75 b, 79 b. Für Dienstreverse vergl. U. B. II Nr. 822 (1379), 866 (1383), 940 (1386), 960 (1388), 982 (1389), 1001 (1390), 1006 (1391), 1012 (1391 Revers im Wortlaut), 1014 (1391), 1019 (1392 Wortlaut. Interessant wegen Angabe des ganzen Burginventars), 1021 (1392 Wortlaut), 1028 (1392 Wortlaut), 1060 (1395), 1109 (1397), 1142 (1400), 1146 (1400 Wortlaut).

83) S. Anhang II, große außerordentliche Ausgaben.

84) Vergl. Walch II. S. 56 ff., womit der Rechenbrief von 1486 und die große Mater von 1505 übereinstimmen (s. Anhang II Rechnungsabschlüsse).

Alle städtischen Beamten, soweit sie überhaupt eigene Kassen führten, wie Kämmerer, Ungelder, Stadtvögte,[85]) Bürgermeister,[86]) Brückenherren, Marktmeister, Münzmeister, Schloßamtleute usw. hatten entweder für ihre gesamten Einnahmen eine Kiste oder für einzelne Arten ihrer Eingänge eine Büchse, in die durch einen Spalt alle einkommenden Geldbeträge „gestoßen" wurden. Die Behälter waren jeder mit mehreren Schlössern versehen und konnten von den Beamten allein nicht geöffnet werden, da sie nur einen Teil der Schlüssel, den Rest die sitzenden Ratsherren in Händen hatten. Zu gewissen Terminen lieferten die Beamten ihre Kassen dem sitzenden Rate ein, der nun die Kästen und Büchsen öffnete, das vorgefundene Geld den Kämmerern übergab und die Behältnisse wieder verschloß. So ging alle Einnahme durch den sitzenden Rat an die Kämmerer.

Die Zahlungen waren nach Anweisung des Rates von den Kämmerern zu leisten, es sei denn, daß sie wie Gehalt-, Lohnzahlungen und Trinkgelder eines solchen besonderen Zahlungsbefehls nicht bedurften.

Formal verantwortlich für die gesamte Finanzwirtschaft war der sitzende Rat, der bei seinem Abgange dem Senat und seinem Nachfolger Rechnung zu legen und sich von letzterem schriftlich Entlastung erteilen zu lassen hatte. Schriftlich festgehalten wurde die Abrechnung, die auf dem Rechenbrett sichtbar geführt wurde in dem sogenannten Rechenbrief. Dieser und die Bücher des abgelaufenen Finanzjahres wurden dem neuen Rate zur Aufbewahrung übergeben.[87])

Gewonnen wurde der Jahresabschluß aus dem Hauptbuch der Kämmerei, der „großen Mater": nur wenn genügend Zeit vorhanden war, wurde auch die spezielle Einnahme-Buchführung der einzelnen Beamten durchgegangen.[88])

[85]) Den Stadtvögten waren untergeordnet die Landvögte (Michelsen S. 43 f.), der Landschreiber als Gerichtsschreiber des Landgebietes, der Vogtschreiber, die Gerichtsknechte auf dem Lande und die Vogtschützen (Landgendarmen).

[86]) Die Zweiermannen waren die Polizeigerichtsherren in der Stadt, s. Michelsen Ratsordnung S. 18 und 43, derselbe Rechtsdenkmale aus Thüringen. Jena 1863. S. 398 Anm.

[87]) Vergl. Michelsen S. 39 f.

[88]) Von diesen Büchern ist nichts erhalten. Sie müssen aber das zu leistende Soll, gezahlte Ist und die Außenstände (Retardaten) ausgewiesen haben, vergl. Michelsen Ratsordnung S. 38, 39, 40.

Zu dem etwa vorhandenen Schatz im Turm hatten die Achtherren Schlüssel. Was daraus den Kämmerern gegeben („geborgt") worden war, um ein Kassendefizit zu decken, sollte am Jahresschluß von ihnen zurückerstattet werden.[89])

An der Spitze der Kämmerei standen die beiden Oberkämmerer und unter ihnen die beiden Unterkämmerer. Diese waren ursprünglich Gemeindebeamte zur Kontrolle des Rates gewesen,[90]) 1452 aber schon längst Ratsbeamte geworden, die den Schweigeeid zu leisten hatten.[91])

Die Kämmerei hatte auf dem Rathause eine Stube („Dorntze")[92]) und verfügte über einen eigenen Schreiber.[93])

Die Kämmerer hatten die Ausgaben zu zahlen und taten dies nur gegen Quittung („Quittantz"). Die Einnahmen der anderen kassenführenden Beamten erhielten sie beim Schließen im Rate, Anleihebeträge bei ihrem Einlaufen vom sitzenden Rate ausgehändigt.

Ihr Hauptbuch war die schon erwähnte große Mater, in der alle Einnahmen mit Ausnahme der Anleihen nur in den „Schlußposten" des Rates, alle Ausgaben in den kleinen Beträgen, in welchen sie von der Kämmerei erlegt worden waren, verbucht wurden.

Außer der Leistung der Zahlungen hatte die Kämmerei die Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern zu bewirken. Von solchen gab es Lot und Geschoß. Das Lot war ein Herdstättengeld,[94]) dessen Betrag nur selten verändert und mit dem Geschoß zusammen erhoben wurde. Das Geschoß war eine Vermögenssteuer. Steuerpflichtig war der unbewegliche und bewegliche Besitz der Einwohner, die zur Selbsteinschätzung verpflichtet waren und ihre Angaben zu beschwören hatten. In strittigen Fällen dürften die Schätzer zuständig gewesen sein. Verkauf an „Erbe und Gut" wurde von den Unterkäufern den Kämmerern angezeigt, um sie für die Geschoßerhebung zu orientieren. Die Veranlagung geschah in der Weise, daß ein Unterkämmerer mit

89) Ebenda S. 40 oben.

90) Vergl. Art. XLII der Willkür (Walch I. S. 119).

91) S. Michelsen S. 35 f., 47.

92) ebenda S. 36.

93) ebenda S. 20.

94) Vergl. Overmann: Die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Erfurt. 1902. S. 83.

dem Kämmerer- und einem zweiten Schreiber in den Pfarren von Haus zu Haus ging und das Geschoß aufschrieb.[95]) Der eine Schreiber notierte für die Kämmerei, der andere hatte dem Zensiten den Steuerzettel auszuhändigen. Die auf diesem Rundgange für die Kämmerei gemachten Aufzeichnungen wurden 1493, anscheinend zum ersten Male, zu einem Buche vereinigt.[96])

Das Erhebungsbuch der direkten Steuern war das bereits 1397 erwähnte Geschoßbuch, in dem die tatsächliche Steuerleistung jedes Zensiten gebucht gewesen sein muß.[97])

Die indirekte Besteuerung unterstand den Ungeldern. Von Waid, Bier, Wein, als Mahl- und Schlachtsteuer, als Monopol auf den Ausschank auswärtiger Biere und als Getreideverkaufsabgabe wurde Ungeld erhoben.

Überwacht wurde alle Einfuhr und Ausfuhr durch die Torwachen und die Achtknechte. Jährlich wurde festgesetzt, wieviel Bier in der Stadt gebraut werden durfte, und was an Ungeld davon zu entrichten war.[98]) Der Waid mußte in der städtischen Niederlage aufgestapelt werden, wobei denn die Steuer zu bezahlen war.

Für das Vermahlen und Verkaufen von Getreide und das Schlachten von Vieh mußten Erlaubniszettel gekauft werden,[99])

95) Michelsen S. 20.

96) Das Buch ist im E. A. erhalten. Es ist kein eigentliches Verrechtsbuch, sondern nur dessen Vorläufer. Die Angaben in Gulden sind zu versteuernde Vermögen, die in Schock, Groschen das zu zahlende Steuersoll. Das hat seinen Grund darin, daß das Geschoß in Pfennigen vom deklarierten Gulden zu entrichten war. Es sind nicht alle Deklarationen aufgenommen, so bei Heinrich Kellner, Andreas Utzberg und Hans Molhusen (Reihe 97), bei dem mit dem Vermerk „in alio libro invenitur" auf das Geschoßbuch verwiesen wird.

97) U. B. II. Nr. 1101.

98) Michelsen S. 21 f.

99) Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen, O. S. B. ed Wegele 1855. (Thüring. Geschichtsquellen Bd. 2) S. 478 (1486): „Erfurdenses preconsules fecerunt satis inauditum statutum de molendinis et taxam super unam quamque mensuram; et nisi quis portaret cedulam, nullus molitorum eidem molere ausus fuit." Das System der Ungelderhebung scheint hiernach schon damals genau so gewesen zu sein wie in späterer Zeit. Wie auf das Anleihewesen, so komme ich auch noch auf die indirekten Steuern zurück. — Vergl. ferner ebenda S. 488 und Memoriale von Konrad Stolle (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 39) 1900. S. 450, 452, 471, 507 f.

während Wein nur mit dem städtischen Maß, daß die Emer bewahrten, beim Verkauf gemessen werden durfte. Bei der Benutzung war die Steuer zu erlegen.

Den Ungeldern muß große Schreibarbeit erwachsen sein, denn es steht fest, daß sie zu ihrer Bewältigung mehrerer Schreiber benötigten.[100])

So ergibt denn die kurze Betrachtung des Stadtregimentes, daß die Geschäfte Erfurts von einem festgefügten Optimatentum geführt wurden. Unter dieser Herrschaft stieg die Stadt zu immer größerer Blüte, Macht und Wohlhabenheit empor, so daß dieser zunehmende Glanz die beste Probe für die Güte der bestehenden Ordnung zu geben schien. Gerade die Finanzen, die in so vielen Städten durch ihre Verwirrung Anstoß zu Unruhen gegeben haben, zeigten sich hier ausgezeichnet. Militärisch stand der Rat nach außen wie nach innen so mächtig da, daß man hätte meinen sollen, an eine Empörung gegen ihn sei nicht zu denken.

Als Schattenseiten zeigte sich dagegen der faktische Ausschluß der unteren wirtschaftlichen Schichten vom Regiment und das Vorhandensein eines zahlreichen Proletariats.

Ganz allgemein hat sich nun in den deutschen Städten am Ausgange des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts der kleine Mann den Anforderungen, die an ihn herantraten, immer weniger gewachsen gezeigt, eine Erscheinung, die Herabsinken der Schwachen ins Proletariat und zunehmende Unzufriedenheit in den unteren Bevölkerungskreisen zeitigte. Diese Strömungen, die in der Tiefe der Einwohnerschaften erwuchsen, sind dann zur Ursache der zahlreichen Revolutionen in deutschen Städten geworden. Veranlaßt wurden solche Empörungen gewöhnlich durch Mißgeschick in der äußeren Politik und Steuerdruck.

Auch in Erfurt waren unzweifelhaft kommunalpolitische, wirtschaftliche und soziale Momente wirksam, die geeignet waren, Gedanken an Umsturz zu nähren. An sich war aber das Optimatenregiment zu stark, und die Finanzverwaltung zu glücklich, als daß von hier aus der Anlaß zu Meutereien wahrscheinlich gewesen wäre. Ob dieser Anstoß aber von außen kommen konnte, muß die Betrachtung der staatsrechtlich-politischen Stellung Erfurts ergeben.

100) Michelsen S. 45.

II.

Die staatsrechtliche Stellung Erfurts um 1475.

Die Entwickelung Erfurts ist bestimmt worden durch seine Stellung zum Erzstift Mainz, zum Reiche und zu den Wettinern. Deshalb ist es notwendig, sich über die entscheidenden Momente rechtlicher und politischer Natur klar zu werden, die dem Verhältnis der Stadt zu jeder dieser Mächte die Richtung gegeben haben.

§ 1. Die Stellung zum Erzbischof von Mainz.

I. Die Erzbischöfe von Mainz sind wahrscheinlich durch ottonische Privilegien zu Stadtherren Erfurts geworden.[1]) Sie ließen ihre Stadt durch Ministerialen verwalten, zu denen ein Beirat aus Bürgern trat, der steigende Bedeutung erlangte. Dieser entwickelte sich zum unabhängigen, vom Erzbischof anerkannten Stadtrat[2]) und brachte in wiederholten Zusammenstößen mit dem Stadtherrn immer mehr Befugnisse in seine Hand,[3]) bis sich 1282 zuerst Erzbischof Werner[4]) über die ihm in Erfurt zustehenden Rechte mit dem Rate einigte. Nach einer weiteren solchen Auseinandersetzung Erzbischof Heinrichs[5]) im März 1287 erfolgte im November 1289 der Abschluß der Konkordaten Erzbischof Gerhards mit dem Rate.[6]) Diese Konkordaten sind in der Folgezeit für die Stellung des Erzstifts zu Erfurt grundlegend gewesen.

Im Gegensatz zu den früheren Abmachungen zwischen Stadtherrn und Rat, die die Rechte des ersteren nur mit wenigen Worten aufzählen, geben die Konkordaten Gerhards die Mainz in Erfurt zustehenden Rechte ihrem ganzen Umfange nach. Hiermit sollte erreicht werden und wurde erreicht, daß die Rechte des Erzbischofs scharf umgrenzt waren. Dabei verfolgte der Stadtherr das Ziel, sich durch erschöpfende detaillierte Aufzählungen seiner Kompetenzen davor zu schützen, daß ihm an seinen Rechten

1) S. v. Tettau: Über das staatsrechtliche Verhältnis von Erfurt zum Erzstift Mainz. Jahrb. d. Kgl. Akad. gem. Wiss. zu Erfurt. Neue Folge Heft 1, Erfurt 1860, S. 16 f. Diese Abhandlung behandelt auch das Verhältnis zum Reiche und zu Sachsen.

2) Vergl. Kapitel 1, § 1, I.

3) Tettau a. a. O. S. 96 ff. Dazu die Urkunden im U. B. I.

4) Tettau S. 98 f., U. B. I. Nr. 313, 318.

5) U. B. I. Nr. 367.

6) Abgedruckt bei Kirchhoff Weistümer, S. 5—30. Vergl. auch U. B. I. Nr. 392, 394.

Abbruch geschähe.[7]) Die Gerechtsame des Rates wurden in den Konkordaten nicht erwähnt, was seinen Grund in der defensiven Stellung des Stadtherrn hatte.

In diesen Konkordaten werden nun als die Gerechtsame des Erzbischofs aufgezählt:[8]) Gerichtsbarkeit,[9]) zu welcher der Judenschutz stillschweigend gerechnet wurde, Freigüterrecht,[10]) Münze mit Schlagschatz und Wechsel[11]) und das Marktmeisteramt mit dem Zoll und der Baupolizei.[12]) Damit waren die öffentlichen Gerechtsame des Erzbischofs aufgeführt, da der nicht erwähnte erzbischöfliche Grundbesitz mit dem Mainzerhof nur privatrechtlichen Charakter besaß.

Diese Rechte stellten den Rest der Mainzer Stadtherrlichkeit in Erfurt dar, über welche die Befugnisse des Erzbischofs nicht mehr hinausreichten. Alles Nichtaufgezählte galt seitdem rechtlich als zur Kompetenz des Rates gehörig, da das Erzstift auf alles ihm in den Konkordaten nicht Zugebilligte, zwar nicht ausdrücklich, aber doch notwendigerweise tatsächlich verzichtete.[13])

Durch diesen Vertrag war die Autonomie des Rates gewährleistet und nur noch durch die Gerechtsame des Erzbischofs beschränkt, die in den Konkordaten für das Erzstift gerettet worden waren. Wurden diese Überbleibsel mainzischer Stadtherrlichkeit nicht abgetreten, so war ihr Bestand durch ihre

7) Vergl. den Schluß der Konkordaten, Kirchhoff, S. 30, Z. 1—6. s. den Schluß der Konkordaten (Kirchhoff a. a. O. S. 29/30): „ob icht an unserm (Erzb. Gerhards) rechte oder unsers stiftis von Meintze, daz wir han in der stat zu Erforte, umbe unsern nutz, ere oder recht unde ouch der stat zu Erfortte ist, zu oder abezitunen oder zu bezzeren, daz daz geschehen sol mit unseren wizzene beidenthalp ane vare, beidenthalp unvercigen unsis rechtis".

8) Vergl. Tettau S. 99f.

9) Konkordaten §§ 1, 2; die Schultheißen, die den größten Teil der Gerichtsbarkeit ausübten, §§ 40, 55 und im Freigüterrecht erwähnt. Die Zugehörigkeit des Judenschutzes geht aus seiner gleich zu erzählenden Verpfändung hervor, vergl. auch Schröder RG. IV, 468f, 542 und für die Geschichte der Juden in Erfurt Kirchhoff S. 278—303.

10) Konkordaten §§ 3—9. Die Erfurter Freizinsen sind behandelt von Rietschel in dem gleichnamigen Anhang zur Entstehung der freien Erbleihe. (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. 22.)

11) Konkordaten §§ 10—39.

12) Ebenda §§ 41—50, 52—54.

13) S. Kirchhoff S. 5 erste Zeile und Anm. 3, wodurch Tettaus entgegengesetzte Ansicht (S. 100 Z. 5ff) widerlegt worden ist.

scharfe Umgrenzung in den Konkordaten gesichert, ihnen aber gleichzeitig auch Wachstum und Erweiterung unterbunden. Dagegen mußten alle obrigkeitlichen neuen Pflichten und aus ihnen folgenden Rechte aus demselben Grunde dem Rat zufallen.

Diese Tendenzen der Abnahme der stiftischen und Zunahme der Ratsbefugnisse, prägten sich in den Konkordaten aus, zumal sie geradezu deren Anlaß gewesen waren. In den Verträgen spiegelt sich die Richtung wieder, in der sich die Stellung Erfurts zu den Erzbischöfen damals entwickelte.

Daß die Konkordaten aber dem Vordringen des Rates keinen Einhalt zu gebieten vermochten, zeigte die nachfolgende Verpfändung des größten Teiles der Rechte, die eben durch den Vertrag hatten gesichert werden sollen.

Noch im November 1289 verpfändete Erzbischof Gerhard dem Rate nämlich die beiden Schultheißenämter, Münze und Marktmeisteramt auf zunächst 6 Jahre,[14]) doch wurde diese Verpfändung durch Zufügen des Judenschutzes erweitert und zeitlich bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts ausgedehnt.[15]) Die beiden Schultheißenämter und das Marktmeisteramt fielen nun zwar an den Erzbischof zurück. Aber das Marktmeisteramt kam bis auf geringe Reste in der Mitte des 14. Jahrhunderts an den Rat[16]) und die Münze wurde dem Rate immer weiter verpfändet.[17]) Schließlich wurde dann die Münze am 16. November 1354 für 3000 Mark Silber mit Schlagschatz, Wechsel und allen Rechten und Ehren dem Rate verkauft.[18]) Außerdem behielt der Rat auch den Judenschutz bis zur Auswanderung der Juden aus Erfurt 1457/58.[19]) Darüber hinaus gewann er immer größeren Anteil an der Gerichtsbarkeit.[20]) Rat und Bürgerschaft erhielten 1349 das Recht, nur vor den

14) U. B. I. Nr. 393.

15) U. B. I. Nr. 416, 436.

16) Vergl. Falckenstein S. 435 Abs. 2. Geringe Rechte scheinen an den Provisor gekommen zu sein, s. U. B. II. Nr. 506.

17) U. B. II. Nr. 210, 317, 389.

18) U. B. II. Nr. 416.

19) S. Kirchhoff S. 278—303, U. B. II. Nr. 327, 333, 350, 687, 738, 834, 845, 938, 995, 1062, 1101.

20) S. Kirchhoff S. 246f, U. B. I. Nr. 338f, 341, 399, 406, 475, II, Nr. 738 (1375), Konkordaten Erzb. Dietrichs 1440 Org. E. A. Urk. A. 6, Nr. 5 § 1. Michelsen Rechtsdenkmale aus Thüringen S. 362—412, Anschlag des Rates, Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. A. von Erfurt XV., S. 215 ff.

mainzischen Richtern in Erfurt, nicht aber außerhalb der Stadt vor Gericht zu stehen.[21])

Hiermit war der Umfang der mainzischen Gerechtsame in Erfurt auf ein recht bescheidenes Maß zusammengeschmolzen, beschränkte er sich doch auf einen Teil der Gerichtsbarkeit, die in ihrer Höhe fixierten und darum finanziell nicht sehr erheblichen Freizinsen und den Marktzoll. Zu diesen öffentlichen Rechten des Erzbischofs kamen dann noch seine privaten (Rechte) als Grundherr des Mainzer Hofes und zugehörigen Grundbesitzes außerhalb der Stadt.

Nachdem im 12. Jahrhundert die Verwaltung durch Ministerialen besorgt worden war, ließ der Erzbischof im 13. Jahrhundert den Vitztum, der selbst sein Amt zu Lehen besaß, die übrigen 4 Ämter verpachten.[22]) Daneben wurde die Grundherrschaft mindestens seit 1264 vom procurator allodii,[23]) der seit Beginn des 14. Jahrhunderts ständig provisor heißt, verwaltet. Und dieser Provisor dürfte von Anfang an nicht unter dem Vitztum, sondern direkt unter dem Erzbischof gestanden haben.

Die beiden Schultheißenämter wurden nach Ablauf ihrer Verpfändung an den Rat vereinigt und absetzbaren Beamten übertragen.[24]) Die Reste des Marktmeisteramts kamen an den Provisor[25]) und die Münze ging vollständig verloren. Das hierdurch bis auf einige Einnahmen von den Gerichtsgefällen entwertete Vicedominat erwarb der Erzbischof 1342 für 300 Mark von den Vitztumen von Eckstädt zurück, um es von nun an ebenfalls mit absetzbaren Beamten zu bestellen,[26]) die wie der Schultheiß gewöhnlich Erfurter Bürger waren. Hiermit war das Vicedominat recht bedeutungslos geworden.

Was der Vitztum eingebüßt, gewann der Provisor (Amtmann im Hofe). Dieser vereinigte in seiner Hand die Verwaltung der Grundherrschaft, den mainzischen Rest des Marktmeisteramtes und überhaupt die gesamten erzbischöflichen Finanzen in Erfurt,

21) U. B. II. Nr. 318. Für die Bestätigungen durch die Nachfolger vergl. E. A. Handschriften B. I. Nr. 11 fol. 29 1 ff. Urk. 6—9 und fol. 333 erste Urk.

22) Kirchhoff S. 180 f.

23) U. B. I. Nr. 186.

24) Kirchhoff S. 180, 216.

25) Vergl. Anm. 16.

26) Kirchhoff S. 149, U. B. II. Nr. 217.

indem ihm auch die Gerichtsgefälle und Freizinsen eingehändigt wurden, er zahlte dann Vitztum und Schultheiß ihre Anteile aus.

Der Provisor war absetzbarer Beamter und unterstand dem Erzbischof unmittelbar.[27]) Sein Amt wurde gewöhnlich mit Kanonikern und zwar häufig den Dekanen der Erfurter Stifter Mariae oder Severi besetzt.[28]) Von 1338 an war der Provisor auch mainzischer Kommissar in spiritualibus für Thüringen und Hessen, bis 1464 an seiner Stelle der Siegler an die Spitze des geistlichen Gerichtes trat.[29])

Im 14. Jahrhundert wurde der Provisor also der erste mainzische Beamte in Erfurt. In seiner Hand war die gesamte erzbischöfliche Verwaltung bis auf die gerichtlichen Funktionen der ihm untergeordneten Vitztume und Schultheißen vereinigt.[30]) Der Provisor wohnte im Mainzer Hofe, wo auch sein Unterpersonal untergebracht war und sich das Gefängnis für Geistliche, mainzische Beamte und das Gutspersonal (das sog. Hundhaus) befand.[31]) Alles Erzstiftische in Erfurt erschien damit als Pertinenz des Provisorates und mit dem Gutshofe auf das Engste verknüpft.

Als höherer Geistlicher, wie es der Provisor stets sein mußte, gab er die Kassen- und Buchführung und die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes einem Unterbeamten, dem seit 1390 erwähnten Küchenmeister[32]) ab, der seinerseits nunmehr das Personal dieses Betriebes, den Küchenschreiber, die Holzfurster, Knechte und Mägde unter sich hatte.[33])

---

27) U. B. II. Nr. 506. Beyer: Die Stadt Erfurt während des Streites zwischen Heinrich von Virneburg und Balduin von Trier. (M. d. V. f. G. u. A. v. Erfurt) XIV, S. 4 ff. über die Absetzung Hermanns von Bibra.

28) Beyer ebenda S. 4 f. und die im Register des U. B. II. aufgeführte Reihe der Provisoren.

29) Vergl. Feldkamm: Über das bischöfliche geistliche Gericht zu Erfurt (M. d. V. f. G. u. A.) XXX/XXXI. S. 24 f. 31.

30) In den oben angeführten Konk. Dietrichs (1440) § 4 ist die Reihenfolge: Provisor Vitztum, Schultheiß, Küchenmeister. Engelmannsbuch S. 136 heißt es: „haben die amthleute gemeinlich einen viczthum oder schultheßen geschickt".

31) S. Anschlag des Rates a. a O. S. 210. „Der Mainzer Hof zu Erfurt" ist von Michelsen in einem gleichnamigen Aufsatz 1853 eingehend behandelt worden.

32) U. B. II. Nr. 994.

33) Michelsen: Mainzer Hof, gibt die bis ins einzelnste ausgearbeitete Instruktion Nikolaus Engelmanns, des Küchenmeisters um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert.

So stand denn im 15. Jahrhundert die gesamte erzbischöfliche Verwaltung beim Provisor im Mainzer Hof, wo sich der ganze Verwaltungsapparat und das Gefängnis befand,[34]) der den Inbegriff alles dessen, was in Erfurt noch mainzisch war, darstellte. An Beamten unterstanden dem Amtmann auf der einen Seite das geistliche und weltliche Gerichtspersonal und andererseits der landwirtschaftliche Betrieb, Kasse und Buchführung.

Diese an Umfang geringe, aber in einer Hand vereinigte erzstiftische Verwaltung stand in Erfurt neben der des Rates, in keiner Weise über ihr. Die erzbischöflichen Zöllner walteten ihres Amtes neben dem Unterpersonal des Rates. In der Gerichtspflege wirkten Rat und mainzische Beamte zusammen, so daß es hier zahlreiche Berührungspunkte gab. Hatte Provisor oder Küchenmeister und Rat miteinander zu verhandeln, so tat man dies auf neutralem Boden: Die Mainzer baten die Abgesandten des Rates in den Kreuzgang des Domes, der Rat in das nahe beim Rathaus gelegene Predigerkloster.[35])

Außer der Erhebung des Zolles und der zweimal im Jahre stattfindenden der Freizinsen, wie dem erzbischöflichen Anteil an der Gerichtsbarkeit, war von einer Wirksamkeit der mainzischen Beamten in Erfurt nichts zu bemerken.

Und dieses stiftische Personal im Gutshof nahm in Erfurt keine vollständig privilegierte Stellung ein, mußte es doch wie alle Einwohner von allen seinen Gütern Leistungen mit Ausnahme des Wachtdienstes und der Nachtwachen entrichten.[36])

Den Mainzer Hof selbst hatte der Rat schon zweimal eingenommen und beide Male nach einiger Zeit wieder herausgegeben. Das erste Mal 1335, als sich der Provisor Hermann von Bibra Übergriffe gegen den Rat zu Schulden kommen ließ. Damals drückte der Rat die Entfernung Hermanns vom Amte durch.[37])

34) Kirchhoff a. a. O., S. 149: „zeigt uns Hermann von Bibra den Mainzer Vorwerkshof statt der Wohnung des Vitztums als Mittelpunkt der erzstiftischen Verwaltung der Stadt". Anschlag des Rates a. a. O. S. 222: . . . . . „eyn vorwerckshoff . . . . . dar inne sich nicht alleyn eyn Provisor Viczthumb Sigeler oder andere des Stiffts Amptlute, sondern auch die ackerknecht, mit dem ackergeschirre, die kuhirten, schwinhirten, fihemeide, und meher arbeitende gesynde zcu grober arbeit, als in andern vorwerckshoffen gewonlich ist, phlegen zcu enthalten . . . ."

35) S. Michelsen: Mainzer Hof.

36) U. B. I. Nr. 272 (1274) und Konkordat Berth. Falckenstein S. 436.

37) Kirchhoff S. 31 ff. und Beyer E. Mitt. XIV. S. 3—30.

Das zweite Mal beschlagnahmte der Rat den Vorwerkshof 1461 während der Mainzer Stiftsfehde und gab ihn erst nach 2 Jahren wieder zurück, nachdem er vom Papste ein Privileg erhalten hatte, daß Erzbischof Adolf und alle seine Nachfolger den Hof nicht veräußern durften.[38])

Besonders wichtig für die Vorgeschichte der Revolution war der Umstand, daß vom Mainzer Hof Zinse an Erfurter Bürger entrichtet werden mußten[39]) und vor allem, daß 1468 Erzbischof Adolf und sein Domkapitel beim Rate eine Anleihe von 5000 Gulden aufnahmen, für die jährlich 250 Gulden Zinsen zu bezahlen waren. Diese Rente war auf den Mainzer Hof mit allen seinen Einkünften fundiert, so daß der Rat beim Ausbleiben der Zahlungen berechtigt war, einen Ratsherrn in den Hof zu setzen, der mit den mainzischen Beamten alle Einnahmen zu erheben hatte und die Forderungen des Rates vor allen anderen davon bezahlt machen sollte. Ferner hatten sich Erzbischof und Domkapitel dabei verschrieben, den Hof nicht weiter zu belasten und ihn auch ohne Einwilligung des Rates niemandem anders „einzutun“ (zu übertragen). Alle diese Bedingungen mußten von der ganzen stiftischen Beamtenschaft in Erfurt beschworen werden.[40])

[38]) Bericht der gleichzeitigen Erfurter Chronik Hartung Kammermeisters (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen Bd. 35) S. 192 ff. Die Bulle ist gedruckt Gudenus Codex diplomaticus IV. S. 354 ff., Lünig Part. spec. Cont. IV. 2. T. und Falckenstein S. 324 f. Sie ist vorgebracht in dem oben angef. Erfurter Beweismaterial S. 333 ff. 8. Urk., vergl. auch Tettau S. 114 ff. Für die Mainzer Stiftsfehde s. Menzel: Dieter von Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459–1463, Erlangen 1868.

[39]) Erfurter Beweismaterial S. 333 ff. Urk. Nr. 9—13 und S. 339 ff. Nr. 1—3. Die erste Urbanstag 1468, dann wiederholt in 2 Urkunden, die eine über 2000, die andere über 3000 Gulden genau ein Jahr später, von Adolf und dem Domkapitel ausgestellt und besiegelt. Ich lasse den für den späteren Streit überaus wichtigen Passus über die Veränderung hier folgen: „wir geredden und globen auch vor uns und unser nachkommen, das wir dwil dieser kauff blibet, und nicht abgekaufft wirdet, den gemelten unsern vorwerckckshoff mit syner zcugehorunge, zcinsen, gulten, renthen, ecker, wingarten vorberurt one willen und wissen des rathis zcu Erffurt furter nicht besweren, noch den imant hinder ine inthum lassen wollen, ess were dan solichs mit iren guten willen und wissen geschee, ane alles geuerde . . . .“ Dieser Vertrag hat bis in die Neunziger Jahre bestanden. 1486 läßt sich die Zahlung der 250 Gulden Rente belegen, s. Anhang Rechnungsabschlüsse.

[40]) Ebenda S. 333 ff. Nr. 3—5.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war also die erzbischöfliche Verwaltung in Erfurt ihrem Umfange nach wenig bedeutend und die Beamten zum Teil der Besteuerung des Rates unterworfen. Der Mainzer Hof mußte einzelnen Bürgern zinsen und haftete dem Rate für eine jährliche Rente. Er durfte nicht veräußert, nicht weiter belastet und ohne Einwilligung des Rates niemandem übertragen werden, da seine gesamten Einnahmen als Sicherheit für die Rente verschrieben waren.

II. Was die Stellung Erfurts unmittelbar zu den Erzbischöfen betrifft, so hat der Rat niemals geleugnet, dem Erzstift „gewant" und ein Glied des Erzbistums zu sein, und alle Annäherungen der Krone, wie in dieser Zeit auch andere bischöflichen Reichsstädte, abgelehnt.[41])

Andererseits hat die Stadt aber im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert den Erzbischöfen keine Steuer bezahlt[42]) und mit Ausnahme der Dietern gegen Adolf in der Stiftsfehde freiwillig gestellten Hilfsmannschaft Heeresfolge in stiftischen Angelegenheiten nicht geleistet. Von Dieter war der Rat um diese Hilfe besonders gebeten worden. Die Erfurter Truppen haben wie Verbündete nur unter ihren Führern gestanden. Für diese Unterstützung hat sich Dieter schließlich noch ausdrücklich bedankt.[43])

Weiterhin besaß Rat und Bürgerschaft das Privileg, für Schulden des Erzstifts nicht haftbar gemacht werden zu können.[44])

Politisch-militärisch stand der Rat den Erzbischöfen wie jeder anderen Gewalt gegenüber. Er besaß das Befestigungsrecht und eigene Truppen, verfolgte eine eigene, völlig selbständige Politik und schloß nach Belieben mit anderen territorialen Mächten Bündnisse und Verträge. Selbst mit den Erzbischöfen von Mainz hat

41) Tettau S. 47 ff. und 60 ff., U. B. II. Nr. 991, 1000. Anschlag Dieters (M. XIV) S. 179, Z. 7—19, S. 184, Z. 10 ff. Anschlag des Rates (M. XV) S. 212, Z. 1—10.

42) Das hebt der Anschlag des Rates (§ 220, Z. 26—30) mit Recht hervor. Auch 1486 und 1505 sind an Mainz keine Steuern für das Stift entrichtet worden, s. Anhang Rechnungsabschlüsse.

43) Anschlag des Rates (M. XV) S. 220, Z. 18—25, Beyer-Biereye: Gesch. d. St. Erfurt von den ältesten bis auf die neueste Zeit. S. 196 ff.

44) Mit Recht angeführt im Anschlag des Rates (M. XV) S. 220 Z. 31—37, das Privileg U. B. II. Nr. 162 (1337), dazu Tettau S. 70.

sich die Stadt wie mit ihresgleichen verbündet und ist ihnen auch mit den Waffen entgegengetreten.[45])

Als der Ausdruck der staatsrechtlichen Stellung wurde im 14. und besonders im 15. Jahrhundert die Huldigung angesehen.[46]) Wie stand es nun damals in Erfurt mit Eiden und Huldigung?

Die Bürger schwuren sowohl bei ihrer Aufnahme wie jährlich beim Ratswechsel nur dem Rate und weder dem Erzbischof noch seinen Beamten.[47])

Beim Ratswechsel leistete der neue Rat jedesmal folgenden in der Willkür aufgezeichneten Schwur: „das wir unserm hern dem bischof von Mencz, unserm hern dem greffen, unserm hern dem viczthumben, der stad zu Erfurt und den burgern, richen und armen, ire rechte behalten ane allerley ubel liste, also ferre, als wir das wissen und vermogen, und den rathe helen, als wire zu rechte sollen, als uns got helfe und alle heiligen".[48])

Dieser Schwur geschah zwar im Beisein des Viztums oder Schultheißen, die vom Rate eingeladen wurden, doch steht vollkommen fest, daß er dem alten Rate und nur diesem allein geleistet wurde, so daß die Aufforderung an die mainzischen Beamten nur noch die Erinnerung an frühere Macht der Erzbischöfe bedeutete.[49])

---

45) Tettau S. 109—113, Liebe a. a. O. S. 24 ff., Anschlag des Rates (M. XV) S. 214, Z. 17—21, S. 218, Z. 22—25 und zahlreiche Urk. im U. B., von denen hier als Beispiele genannt seien: I. Nr. 552, 556, II. Nr. 612, 685, 1117.

46) Ehrentraut: Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Gesch. IX, 2) Leipzig 1902. S. 102.

47) Anschlag des Rates (M. XV) S. 215, Z. 5—16, Falckenstein S. 386.

48) Walch I. S. 96. Übereinstimmend hiermit von mainzischer Seite angegeben im Engelmannsbuch S. 136 f. Der Eid scheint Anfang des 14. Jahrhunderts aufgenommen zu sein, vergl. relatio de mot. Erf. (Mon. Erphesf.) S. 412, Z. 6—14. Die Rechte des Grafen (v. Gleichen) waren bedeutungslos geworden, s. Kirchhoff S. 246 f. und die Anm. 20 angezogenen Urk.

49) Vergl. Michelsen Rathsverfassung S. 31 f. Engelmannsbuch S. 136 f. gibt folgende, zu der Darstellung des Rates sehr gut passende Schilderung: Der Rat schickt einen Knecht in den Mainzer Hof und läßt sagen: „der alt rath hat einen neuwen erwelet; derselb newe rath werde uff nehst Montag nach Epiphanias Domini, wie von alter herkomen, zum rathe schweren; bythende meins gnedigsten herrn amtleuthe wollen darbeyschicken". Vom Provisor wird dann der Vitztum oder Schultheiß oder beide entsandt, denen bei ihrer Ankunft vom Rate mit-

Dem Erzbischof selbst wurde nur geschworen, wenn er zum ersten Male in Erfurt einritt. Dann schickte ihm der Rat einige seiner Mitglieder nach dem Eichsfeld entgegen. Diese Ratsherren verhandelten mit dem Stadtherrn und schlossen mit ihm einen Vertrag über die Privilegien, Freiheit und Gerechtigkeit und altherkommende Gewohnheit der Stadt. Hatte man sich geeinigt, so trafen Rat und Erzbischof in dem nahe bei Erfurt gelegenen Dorfe Jlversgehofen zusammen. Nach Vollzug seiner Zusagen, Gelübde und Verschreibung nahm der Rat ihn dann „als einen Erzbischof in Mainz“ in der Stadt auf[50]) und gab ihm das übliche

geteilt wird, er habe nichts dagegen, daß sie zuhören. Die Mainzer sagen, „sie sein geschickt zu horen die pflicht, die der newe rath thun werde . . .“ „dieß redet man nit: dan man nit gestehet, das die pflicht zu dem rathe geschee“. Engelmann gibt dann denselben Eid wie die Willkür, s. Anm. 48.

Demgegenüber behauptet § 9 des sog. Weistums über die Vitztumrechte (Kirchhoff S. 136), daß dieser Ratseid dem Vitztum geleistet werde und zusichere „irme rechten hern von Mencze sin recht zcu haldedene“.

Dieser sogenannte Weistum ist wie Bibrabuch und Engelmannsbuch nur eine private Aufzeichnung mainzischer Beamten in Erfurt, die gemacht wurde, um den Nachfolgern als Instruktion zu dienen. Sie gibt also nur deren Meinungen und Ansprüche wieder, also nicht notwendig den Rechtszustand. Als eine bloße Aspiration wird dieser § 9 aber durch die oben angezogene Stelle des Engelmannsbuches gekennzeichnet. Unter diesen Umständen dürfte es interessant sein festzustellen, daß § 9 gar nicht einmal in der ersten Redaktion des „Weistums“ enthalten gewesen ist, sondern eine Marginalie darstellt, die erst ein Abschreiber — und zwar an falscher Stelle eingefügt hat, man vergl. § 9 mit § 1, berücksichtige das Fehlen einer Überschrift einzig bei § 9 und s. Kirchhoff a. a. O. S. 34f. Da § 9 bereits in der frühesten erhaltenen Abschrift des „Weistums“ (E. A.), die um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert angefertigt sein dürfte, enthalten ist, so muß § 9 jedenfalls aus einer älteren Zeit stammen.

[50]) S. Hartung Kammermeister a. a. O. S. 43, 194f. Ich lasse wegen der Wichtigkeit dieses Punktes für den späteren Streit beide Berichte Kammermeisters hier folgen, der vor dem Ausbruche des Konfliktes gestorben ist und seine Schilderung deshalb nicht im Hinblick auf diese Ereignisse gefärbt haben kann. Kammermeister a. a. O. S. 43: „Wie bischof Ditterich von Ertpach in reidt zcu Erffurt. Als man nu schreib MCCCCXL jar, als er Ditrich von Ertbach hievor in deme XXXIIII. jar bischof zu Mentz erwelt und bestetiget wardt, und nu erstmal in dieszeme jare in sine stadt Erffurthe auch wulde kommen, so fugete er sich in syme zu rithen uff Heiligestat, dohene denne der radt zu Erfforte sine frunde schickte, aldo mit sinen gnadin eine vorreden und vortragunge

Geschenk von 100 Pfund Erfurter Pfennigen.[51]) Der ganze Rat und wohl auch die Gemeinde schwuren dem Erzbischof mit aufgereckten Fingern denselben Eid, der jährlich vom Rat bei seinem Regierungsantritt abgelegt wurde. Handreichung fand nicht statt.[52])

Einlaß in die Stadt und Schwur wurden dem Erzbischof also erst nach befriedigendem Abschluß der Verhandlungen und Vollzug ihres Ergebnisses vom Rate gewährt. Bei diesem Modus war die

umbe yre privilegia, friheit, gerechtigkeit und altherkomen gewonheit zu halden, und das er yn das sulde zcusagen, des ouch globde und vorschreibunge thun, als das sine vorfarin alle zceit hettin gethan unde also das vor aldir gewest und herkomen were. Und als dis nu also endlich ergangen was, so volreit der bischoff vort in eyn dorff na bie Erffurt, gnant Elsirszhoven, unde daselbist quam der rate zu sinen gnadin, yn erlich zu enphaen, und noch volzcihunge der sagunge, globde und vorschribunge syne gnade vor yren herrin, einen ertzbischoff zu Mentze, ufnomen und yn mit alle den sinen, do geinwertig, herlichin in dy stad Erffurthe brochtin unde toden sinen gnaden erliche geschengke". (Zu bemerken ist, daß jeder Fürst „unser Herr" oder auch „unser gnediger Herr" genannt wurde. Diese Bezeichnung ist nur eine Form der Höflichkeit und hat im Gegensatz zu rechter Herr und Erbherr keine staatsrechtliche Bedeutung, wie Rechenbrief, große Mater und libri dominorum beweisen.) Die zweite Stelle a. a. O. S. 194 f lautet: (die Gesandten) „solten unterwysen, wie es einem rathe zu Erfford kegen einen newen bischoffe, bestetigt zu Mentz, pflegen zu halten noch altherkomenden gewonheit, wenn der gein Erffort meinte zu kommen, das hett allezeit also zugegangen: wen ein bestetigter bischoff der rechte possesien hette zu Mentz und dornach gen Erfford komen wolde, so schickte erstmals der rad zu Erffurd seine freunde kegen s(eine) g(naden) auff einen tagk gen Heyligestadt oder an eine andere stad, die ihnen gelegen was, und vortrugen sich mit s. g., so das er dem rad und der stad ihre privilegi(a), freyheit, gerechtigkeit und altherkomenden gewonheit vor bestetigte und die unvorruckt zu halten und sie auch darbei blieben lassen, als sie bey seinen vorfharen bleben weren, und wan ihnen dis von seinen g. zugesaget, gelobet und vorbrieffet ward, so erst nimt der s. g. auff in dem dorffe genannt Elffersgehoffen, nahe bey der stad Erffort gelegen, vor einen g(nedigen) h(ern) und bringt ihnen erlichen in die stad und thut ihme ein geschencke, als das von alter herkomen und gewohnlich gewest ist". Bemerken möchte ich, daß Hartung Kammermeister derselbe ist, der als Oberstratsmeister 1452 die Ratsordnung aufzeichnen ließ, also ein hervorragender Kenner der „altherkommenden Gewohnheit" war. Dies zeigt auch die Fassung seiner Berichte, die dem Briefstil des Rates entsprechen.

51) Anschlag Dieters (M. XIV), S. 192, Z. 34 ff.

52) Anschlag Dieters S. 192, Z. 30—33, Konkordaten Berholds Falckenstein, S. 434.

Stadt durchaus im Vorteil, und sie mag ihren Fürsten dabei oft genug erhebliche Zugeständnisse abgenötigt haben.[53])

Dieser Eid des Rates beim Einreiten ist gar keine landesherrliche, ja überhaupt keine echte Huldigung im Sinne des 15. Jahrhunderts, denn er enthielt weder die Anerkennung als „rechter Herr" oder „Erbherr", wie sie zu einer landesherrlichen Huldigung für wesentlich angesehen wurde,[54]) noch das Versprechen der Treue, das zu jeder wirklichen Huldigung gehörte.[55]) Auch ein Versprechen des Gehorsams, der Untertänigkeit und von Diensten und Folge wurde bezeichnenderweise nicht abgegeben, wie auch keine Handreichung stattfand. Bei der schon oben erwähnten Anschauung des 15. Jahrhunderts, das in den Eiden den Ausdruck der staatsrechtlichen Stellung erblickte, waren dies alles nicht zu unterschätzende Merkmale.

Wie wenig dieser Schwur tatsächlich für den Erzbischof von Mainz bedeutete, geht daraus hervor, daß die bischöflichen Freistädte des Reiches Straßburg, Basel, Worms, Mainz, Speier und Köln ihren Bischöfen ähnliche oder sogar Eide strengerer Formel schwuren,[56]) ohne daß solches bei dieser Städtegruppe in den drei ersten Vierteln des 15. Jahrhunderts für etwas ihre Stellung Minderndes oder gar damit Unvereinbares angesehen worden wäre.[57]) Leistete doch selbst die Reichsstadt St. Gallen ihrem geistlichen Herrn einen sehr strengen Eid.[58])

Aus diesen Betrachtungen über die Stellung Erfurts zum Erzstift ergibt sich, daß die Stadt politisch und militärisch autonom dastand. Im Kampfe mit ihrem Erzbischof hatte sie seine Rechte erheblich zu beschränken gewußt, ohne doch die völlige Aufhebung durchzusetzen. Insofern und mit der Form ihres Eides stand sie durchaus den Freistädten des Reiches gleich, die ihre Bischöfe alle nicht als ihren rechten Herrn bezeichneten und ihm weder Gehorsam noch Untertänigkeit versprachen.[59])

---

53) Vergl. die bereits erwähnten Konkordaten Dietrichs, die diesem 1440 beim Einreiten abgepreßt worden sind.

54) Vergl. Ehrentraut S. 81—86, 163 Z. 9.

55) Ebenda S. 77 Z. 5—8, S. 163 Z. 10 f.

56) Ebenda S. 87 f., 90 f.

57) Ebenda S. 91. Erst 1488 wurde der Eid, den Worms, und 1505 der, den Köln seinem Bischof geschworen hatte, abgeschafft.

58) Ebenda S. 89.

59) Ebenda S. 2 und 91.

Für den staatsrechtlichen Zustand war die politisch-militärische Autonomie ohne Bedeutung, für die Entwickelung zu anderer staatsrechtlicher Gestaltung desto wichtiger. Zur Lösung vom alten Stadtherrn hat diese Unabhängigkeit aber nur bei den Städten mit dauernden unmittelbaren Beziehungen zum Reiche geführt,[60]) so daß sich die Frage aufdrängt: hat Erfurt, das zu seinem Bischof wie eine Freistadt stand[61]) direkte Beziehungen zur Krone gehabt?

§ 2. Erfurts Stellung zum Reiche.

Schon früh sind dem Rate und der Stadt von deutschen Königen ihre Privilegien bestätigt worden.[62]) Erfurt wurde von Friedrich II. in besonderen kaiserlichen Schutz genommen.[63]) Seit Rudolf von Habsburg besaß die Stadt das Privilegium de non evocando.[64]) Deutsche Könige haben zwischen ihr und dem Mainzer Erzstift, wie auch zwischen ihr und den Landgrafen von Thüringen vermittelt.[65]) Ob aber schon diese direkten Beziehungen dazu geführt haben, daß Heinrich VII. und Karl IV. sich von Erfurt bei ihrem Regierungsantritt haben huldigen lassen,[66]) wage ich nicht zu entscheiden.

Als Karl IV. 1352 Bürgerschaft und Rat mit dem Reichslehen Kapellendorf und allen zugehörigen Regalien belehnte und

---

60) Für ersteres Moment vergl. Veit: Über die Entstehung der Reichsstandschaft der Städte. Diss. Erlangen, für die zweite Ottokar Lorenz: Über den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten mit besonderer Berücksichtigung von Wien (Wiener S. B. 89). Daß ihre Ergebnisse in dieser Weise zu vereinigen sind, zeigt m. E. Ehrentrauts Abhandlung.

61) Mir scheint Erfurts Stellung mit der Kölns am meisten verwandt gewesen zu sein, wo dem Erzbischof auch die Gerichtsbarkeit und ein ganzer Komplex finanzieller Rechte verblieben war, s. Ehrentraut S. 166. Ebenda S. 169 stehen die beherzigenswerten Worte: „Und in all diesen Fällen änderte der Besitz des Hochgerichts die allgemeine staatsrechtliche Stellung nicht".

62) Tettau S. 69, 71: U. B. I. Nr. 112, 114 usw.

63) Tettau S. 66, U. B. I. Nr. 129.

64) U. B. I. Nr. 324, Tettau S. 60 f. Anm. 219.

65) Z. B. U. B. I. Nr. 552 f., 556, Tettau S. 102.

66) Ehrentraut S. 129, 136.

die Ratsmeister soweit adelte, daß sie aktiv lehnsfähig wurden,[67]) ward Erfurt für Kapellendorf reichsunmittelbar.[68])

Der Inhalt der nunmehrigen lehenrechtlichen Beziehungen der Erfurter Bürgerschaft und des Rates, also der Stadt Erfurt, bestand in der Lehnnutzung seitens der Stadt und dem Rechte des Reiches auf Huldigung und daraus folgend auf Treue und unmittelbare Kriegsdienste für die Zentralgewalt. Das Reich war also Erfurts „rechter Herr", Rat und Bürgerschaft „des Reiches liebe Getreue." [69])

Dies Lehnverhältnis wurde zwischen dem Reiche und Erfurt auf ewige Zeiten eingegangen. Naturgemäß konnte ein Mannfall nicht eintreten. Beim Herrenfall hat Erfurt bis zur sog. Reduktion von 1664 die Erneuerung der Belehnung nachgesucht und auch erhalten.[70])

Erfurt hat also seit 1352 den römischen Königen die Lehnshuldigung geleistet. Wie der Lehenbrief Karls IV. zeigt, wurde dem römischen König und dem Reiche gehuldet, gelobt und geschworen, getreu und gewärtig zu sein als dem rechten Herrn.

Bei dem Charakter des heiligen römischen Reiches als Lehnsstaat war ein unmittelbares lehenrechtliches Verhältnis zum Reiche zugleich ein staatsrechtliches, also auch für Erfurt. Der Ausdruck der staatsrechtlichen Stellung war die Huldigung. Wegen der Gleichheit der Formel wurden Hoheits- und Lehnshuldigung nicht nebeneinander gefordert, sondern traten füreinander ein. Erfurt stand also in unmittelbarem staatsrechtlichen Verhältnis zum Reiche, und dies kam in seiner Huldigung zum Ausdruck. Diese schloß

---

67) U. B. II. Nr. 396.

68) Diese Tatsache ist von Tettau S. 74 ff. angeführt, ihre Bedeutung aber wohl nicht genügend gewürdigt worden.

Unter Reichsunmittelbar versteht man für das 15. Jahrhundert am besten: „Dem Reiche ohne Mittel unterworfen" vergl. Tettau S. 51 Anm. 176. Das Wesen der Reichsunmittelbarkeit besteht, dem Wort entsprechend in dem Fehlen eines Mittelgliedes zwischen Reich und Untertan (Reichsunmittelbaren). Ehrentraut z. B. S. 2 u. 105 versteht unter „unmittelbaren Beziehungen zum Reiche" wohl dasselbe. Ehrentrauts ganze Arbeit beweist, daß Veits (a. a. O. S. 3) Definition: „reichsunmittelbar" gleich „nur dem Reiche unterworfen" für diese frühere Zeit nicht zutrifft.

69) U. B. II. Nr. 393—96, 406 f.; 15, 36, 42—46, 50, 54, 543, 45—47, 620—24, 88, 863, 933 ff., 41, 43 f., 80, 84.

70) Tettau S. 75 f.

als dem Reiche geleistete Lehnshuldigung gleichzeitig die Hoheitshuldigung in sich, da sie dem römischen König als den rechten Herrn Erfurts bezeichnete und ihm Treue und Gewärtigkeit versprach.[71])

Wegen seiner dem König und dem Reiche geleisteten Huldigung stand Erfurt staatsrechtlich dem Reiche ebenso gegenüber wie die Reichsstädte. Daran änderte der dem Erzbischof von Mainz geschworene Eid nichts, denn nicht nur Freistädte, sondern auch Reichsstädte leisteten ihren geistlichen Herren ähnliche Eide.[72]) Die Stellung Erfurts nach seiner Huldigung entsprach der der Reichsstädte und nicht der Freistädte, denn keine Freistadt des Reichs schwur dem König als ihrem rechten Herrn Gewärtigkeit, wie Erfurt und Reichsstädte tun mußten.[73])

Nach seiner Belehnung mit Kapellendorf war Erfurt also reichsunmittelbar und da sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts in gewissem beschränkten Sinne die Reichsstandschaft reichsunmittelbarer Städte ausgebildet hat, so müssen Spuren dieser Entwickelung auch für Erfurt nachweisbar sein.[74])

---

71) U. B. II. Nr. 396. Ehrentraut S. 161 unterscheidet 4 Arten der dem Reiche geleisteten Huldigungen (Hoheit, Vogtei, Grundherrschaft, Lehen) und fügt hinzu, „die Treuverpflichtung wegen der erhaltenen Lehen scheint außer in Dortmund durch den allgemeinen Eid ersetzt worden zu sein". Für das Umgekehrte, Lehns- statt Hoheitshuldigung, führt Ehrentraut S. 136 Nordhausen und Erfurt an. Der Grund für solches Ersetzen von Huldigungen dürfte in der Gleichheit der Formeln zu suchen sein, die auf den Lehnseid zurückzugehen scheint, s. auch Fredy: Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung. Diss. Marburg 1899. Die Anm. 56 f. angeführten Eide von Freistädten für ihre Bischöfe sind dagegen keine echten Huldigungen und wohl auf eine andere Wurzel zurückzuführen.

72) S. Anm. 56—58, Ehrentraut S. 87: „Ich ziehe aber auch Städte heran, die wie St. Gallen und Konstanz Reichsstädte waren, und doch dem Bischof schwuren", dazu die gesamten Ausführungen über die Huldigung und S. 128. Weißenburg, das dem Kloster wegen der Grundherrschaft, dem Reiche wegen der Vogtei huldigte.

73) Ehrentraut S. 163; daß nur reichsunmittelbare Städte dem Reiche huldigten und solche, die ihre Reichsunmittelbarkeit verloren, dies nicht mehr taten S. 153 f.—S. 136 führt Ehrentraut Erfurt unter den Reichsstädten mit dem Lehnseide auf.

74) Im 15. Jahrhundert wurde zunächst eine willkürliche Anzahl reichsunmittelbarer Städte zu den Reichstagen geladen. Seit 1486 mußten bestimmte Städte aufgefordert werden, die sich dann 1489 zuerst zu einem Kollegium zusammenschlossen. Seit 1486 kann man also in gewissem

Tatsächlich gibt sich die Veränderung in der Stellung Erfurts von Mittelbarkeit zur Unmittelbarkeit sogleich in den Urkunden Karls IV. und seiner Nachfolger kund. Schon die goldene Bulle legt Erfurt eine Leistung auf und die Stadt ist vom Reiche zum Schutze Reichsunmittelbarer aufgerufen und über Landfriedens- und Achtsachen benachrichtigt worden.[75])

Unter Siegmund ist Erfurt zu den Reichstagen[76]) von 1417,[77]) 1421,[78]) 1422,[79]) 1426,[80]) 1429,[81]) 1430,[82]) 1431[83]) und 1435[84])

---

beschränkten Sinne von Reichsstandschaft von Städten sprechen, die im § 4 der Regimentsordnung von 1500 anerkannt wurde, vergl. Wendt: Der deutsche Reichstag unter König Sigmund (Gierkes Untersuchungen 30), Becker: Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III., und Schröder V S. 521, 843.

75) S. Anm. 69 und Goldene Bulle Tit. I. §§ 2 und 12.

76) Tettau S. 39 ff. kann ich mich nicht anschließen.

Die Präsenzlisten der Reichstagsakten (R. T. A.) und Frankfurts Reichskorrespondenz 1376—1519 ed Janßen 1863/72 ergeben für Erfurt nichts.

77) Reg. Sig. Nr. 2057. Erfurt wird am 9. Februar 1417 auf den 11. April d. J. nach Konstanz zum Reichstag geladen.

78) Reg. Sig. Nr. 4395: am 30. Dezember 1420 wird Erfurt auf den 13. April 1421 von Brüx aus nach Nürnberg zum Reichstag geladen, vergl. R. T. A. VIII. S. 6 ff.

79) Reg. Sig. Nr. 4820. R. T. A. VIII. 123 ff. von Skalitz aus wird Erfurt am 9. März 1422 auf den 31. Mai d. J. nach Regensburg zum Reichstag geladen. R. T. A. VIII. Nr. 109: in dem Verzeichnis der durch Konrad von Weinsberg an ihre Adressen gesandten Briefe des Königs in betreff des Reichstages von Regensburg findet sich der Vermerk: „Item Hamburg, Wismar, Rostock, Erfurt und Meidburg".

80) Reg. Sig. Nr. 6545. R. T. A. VIII. Nr. 443 ff. 1426 März 10. Wien teilt der König Erfurt mit, daß es beschlossen sei, auf dem 1. Mai d. J. in Nürnberg wieder zusammenzukommen und fordert die Stadt zur Beschickung auf. Daß die 6 Kurfürsten in einem vom 2. Dezember 1427 Frankfurt datierten Schreiben, Veröffentlichung und Ausführung der Beschlüsse des Frankfurter Reichstages verlangt haben und ein solches Schreiben auch an Erfurt richteten, vergl. R. T. A. IX. Nr. 77.

81) 1429 April 10. Preßburg wird Erfurt auf den 8. Mai d. J. nach Ehingen zum Reichstag berufen, vergl. Reg. Sig. Nr. 7207.

82) Ebenfalls aus Preßburg vom 18. Dezember 1429 ist die Ladung Erfurts zum 19. März 1430 zum Reichstag nach Nürnberg, Reg. Sig. Nr. 7494.

83) Reg. Sig. Nr. 8813. Die Einladung zum Reichstag nach Frankfurt auf den 16. Oktober 1431 ist datiert Nürnberg August 26. desselben Jahres.

84) Reg. Sig. Nr. 11060. Preßburg 1435 Februar 13. Einladung Erfurts zum Reichstage nach Frankfurt für den 8. Mai d. J.

geladen worden. Auf dem Fürsten- und Städtetage zu Heidelberg 1427/28, der eine Fortsetzung des Frankfurter Reichstages darstellte, war die Stadt vertreten und stimmte ab.[85]) In dem Reichsanschlag von 1422 ist Erfurt nicht,[86]) in den 3 Anschlägen von 1431 unter den Frei- und Reichsstädten aufgeführt.[87])

In der Regierungszeit Friedrichs III., der den Städten weniger als Sigmund geneigt war, herrschte bis 1486 große Willkür in der Zahl der geladenen Städte, doch sind bis 1475 alle oder doch fast alle in Betracht kommenden Städte 1461, 1467 und 1471 aufgefordert worden.[88]) Die Ladung Erfurts zu diesen 3 besonders wichtigen Tagen von 1461,[89]) 1467[90]) und 1471[91]) steht fest.

---

85) Vom Dezember 1427 bis Januar 1428 fand zu Heidelberg ein Fürsten- und Städtetag statt, der eine Fortsetzung des Frankfurter Reichstages darstellte. Sowohl in dem Schreiben von Ulm an Nördlingen (R. T. A. IX. Nr. 105) wie auch in dem Bericht eines nicht namentlich genannten Gesandten der Freistadt Regensburg (R. T. A. IX. Nr. 100) wird Erfurt erwähnt.

86) R. T. A. VIII. S. 157 ff.

87) Der erste Anschlag (R. T. A. IX. Nr. 403) geht auf den 25. Mann und unter den Städten finden wir: „Bopfingen, Alen, Erffort, Swinford" usw. — Im zweiten Anschlag (Nr. 404) findet sich: „Item die von Erffurt eine große buchsen, 8 steinbuchsen die schießen als ein heubt, und 1000 phil" (Pfeile). — Der dritte und wichtigste ist der Glefenanschlag des Reichs wieder die Hussiten vom 1. März 1431 Nürnberg, also eine Reichsmatrikel (Nr. 408, S. 532 steht Erfurt). Unter dem Titel „Stette" findet sich: „Regenspurg und die Franckschen stett.

Erffurt
Muhlhusen
Northusen } in Duringen".
Goßlar
Weppflar

Das Kontingent der Städte wird dann zusammengefaßt: „item alle fri- und richstett 1000 mit glefen". Hier ist Erfurt in einem Reichsanschlag ausdrücklich unter den Frei- und Reichsstädten aufgeführt.

88) Vergl. Anm. 74. Becker gibt a. a. O. auch Tabellen, leider freilich ohne immer die Namen aller Städte anzuführen.

89) Fontes rer. Austriac. Abt. II, Bd. 44, Nr. 86, letzter Abschnitt, wo Erfurt, Goßlar, Mühlhausen zusammen als geladen stehen.

90) Linz 1467 Februar 20 wurde Erfurt auf den 15. Juni d. J. zum Reichstag nach Nürnberg geladen, vergl. Becker a. a. O. Tabelle I, Rubrik 2; Müller Reichstagstheater S. 260; Tettau a. a. O. S. 41.

91) Ladung auf den 23. April 1471 zum Reichstag nach Regensburg vergl. Chmel Reg. Frid. III. Nr. 6177.

Diese Haltung der Krone Erfurt gegenüber beweist also, daß die Stadt von 1417 bis 1471 von der Zentralgewalt als Reichsstadt angesehen worden ist.

§ 3. Die Doppelstellung Erfurts als Bischofsstadt mit unmittelbaren Beziehungen zur Krone.

Auf Grund seiner Autonomie ist Erfurt also staatsrechtlich zwischen dem Mainzer Erzstift und dem Reiche in eine Doppelstellung gelangt, ähnlich derjenigen, in welcher die Frei- und Reichsstädte standen, die sowohl einem geistlichen Herrn wie auch dem Reiche schwuren.

Der Eid Erfurts für die Erzbischöfe war keine landesherrliche, ja überhaupt keine echte Huldigung. Er versprach dem Erzbischof nur, ihm wie anderen Personen, wie den Bürgern, reich und arm, sein Recht zu behalten. Daß die durch diesen Schwur garantierten Gerechtsame aber allmählich auf einen recht geringen Umfang zusammengeschrumpft waren, ist oben schon gezeigt worden. Dem Reiche leistete die Stadt dagegen seit 1352 eine echte Huldigung, die zugleich Lehns- und Hoheitshuldigung war und Treue und Gewärtigkeit versprach. Aus einem solchen Eide wurden unmittelbare Leistungen an das Reich gefordert.

Aus dem Wesen dieser Doppelstellung ergab sich notwendigerweise zwischen Mainz und der Zentralgewalt in bezug auf Erfurt ein Gegensatz, der unter Sigmund deutlich hervorgetreten ist.

Gerade Sigmund[92]) hat sich gegen die Fürsten auf die Städte zu stützen versucht. Von seiner Stellung zu den Landesherren hing seine Haltung ihren Städten gegenüber ab. Um auf Fürsten einen Druck auszuüben, hat er ihre Städte zu Reichsversammlungen eingeladen und die Huldigung von ihnen verlangt, kurz sie ans Reich zu ziehen versucht.

Da Sigmund bewußt und systematisch in dieser Richtung seine fürstlichen Gegner bekämpfte, so ist es klar, daß seine Ladungen an Erfurt ein Vorgehen gegen Kurmainz bedeuteten.

---

92) Für den allgemeinen Hintergrund zur Zeit Sigmunds verweise ich auf Wendt: Der Deutsche Reichstag unter Sigmund, 1889, S. 117—131 und Ehrentraut S. 152 f. Andere Auffassung, der ich mich nicht anzuschließen vermag, s. Auener: Die Kurvereine unter der Regierung König Sigmunds, M. J. Ö. G. XXX. S. 225 ff.

Deutlich zerfallen diese Aufforderungen Erfurts zu den Reichsversammlungen unter Sigmund in 2 Gruppen: Die Jahre 1417 bis 1422 und 1426–1431, an deren Ende je ein Reichsanschlag steht.

Auf Grund seines politischen Gegensatzes mit den rheinischen Kurfürsten lud Sigmund Erfurt 1417, 1420 und 1422 zu den Reichstagen ein. Da er aber in diesem Jahre gegen ihre geeinte Macht unterlag, kam Erfurt nicht in die Matrikel.

Nachdem sich Anfang 1423 alle Kurfürsten in der Binger Einung gegen die Krone verbündet hatten, übten sie tatsächlich im Reiche die Herrschaft aus, und zwar unter Mainzer Führung. Während dieser Zeit wurde Erfurt naturgemäß nicht mehr geladen.

Als die Binger Einung 1426 auf dem Wiener Reichstage auseinander fiel, gab Sigmund diesem Erfolge dadurch sofortigen Ausdruck, daß er Erfurt noch von Wien aus zu dem nächsten Reichstage laden ließ.

Nachdem die rheinischen Kurfürsten noch einmal, 1427 zu Frankfurt, in den Vordergrund getreten waren und Erfurt dementsprechend keine Aufforderung erhalten hatte, setzte um die Wende von 1427 auf 1428 im Reiche der völlige Umschwung zugunsten der Krone ein. Es ist daher nicht verwunderlich, daß Erfurt auf dem Heidelberger Tage vertreten war und abstimmte. 1429, 1430 und 1431 wurde Erfurt dann wieder geladen und 1431 im Reichsanschlage unter die Frei- und Reichsstädte aufgenommen.

Augenscheinlich haben Sigmund und Kurmainz auf Grund ihres allgemeinen politischen Gegensatzes 1417 bis 1431 auch um die Stellung Erfurts gerungen, ein Kampf, in dem die Krone nach dem Mißerfolge von 1422 mit der Aufnahme Erfurts in die Reichsmatrikel den Sieg errungen hat.

Auf diesen Reichsanschlag konnte die Zentralgewalt von nun an jederzeit zurückgreifen, wenn sie mit Kurmainz in Konflikt geriet.

Als nun Dieter von Isenburg Erzbischof von Mainz kurz nach seiner 1459 erfolgten Wahl an die Spitze der Opposition gegen Kaisertum und Papsttum trat,[93]) die seit dem Wiener Konkordat verbündet waren, lud Friedrich III. Erfurt 1461 wieder zum Reichstag ein. Mit großer Energie ging er gegen Dieter vor und erreichte, daß der Papst den Erzbischof am 21. August 1461 für abgesetzt erklärte und an seiner Stelle Adolf von Nassau providierte.

[93]) Für Dieters erste Regierung vergl. Menzel: Dieter v. Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459–63.

Auch zur Zeit Adolfs ist Erfurt 1467 und 1471 geladen worden. Das waren freilich 2 Reichstage, zu denen alle reichsunmittelbaren Städte Aufforderungen erhalten haben.[94]) Aber wie die näheren Umstände der Ladungen Erfurts auch gewesen sein mögen, es ergibt sich jedenfalls, daß die Krone sich dessen bewußt war, welche Waffe sie gegen Kurmainz 1431 in dem Reichsanschlag erhalten hatte.

Erzbischof Adolf von Mainz starb am 6. September 1475 und trotz des Verbotes Friedrichs III. wurde sein abgesetzter Vorgänger, Dieter von Isenburg, zu seinem Nachfolger erwählt.[95]) Da Kaiser und Papst sich 1473 wegen des Bistums Konstanz entzweit hatten, so bestätigte der Papst am 6. April 1476 die Wahl Dieters, um damit für die Konzilspläne Friedrichs Vergeltung zu üben.[96])

Der wiedergewählte Erzbischof war durchaus ein Mann der Konflikte. Herrschsüchtig, heftig, starrsinnig, Ratschlägen unzugänglich war er ein recht kriegerischer, wenig geistlicher Herr. In seiner Politik war er dabei schneller Wandlungen fähig und von der größten Skrupellosigkeit, die ihn Recht und Verträge nur sehr gering achten ließ.[97])

Diesen Mann hat Kaiser Friedrich von dem früheren Konflikt her geradezu gehaßt, mit allen Kräften gegen ihn gearbeitet und bis an Dieters Lebensende ihm Belehnung und Investitur mit den Regalien verweigert. Bei einem solchen Gegensatze war es vorauszusehen, daß der Kaiser gegen Kurmainz auf das alte Kampfmittel zurückgreifen und Erfurt von Mainz zu lösen suchen würde, zumal er seit 1473 an sich schon seine Ansprüche auf reichsunmittelbare

94) Becker: Die Städte auf den Reichsversammlungen unter Friedrich III. Diss. Bonn 1891.

95) Für die zweite Regierung Dieters vergl. Jäger: Beiträge zur Geschichte des Erzst. Mainz unter Dieter von Isenburg und Adolf II. v. Nassau. Progr. Gymn. Osnabrück 1894, Allg. Deutsche Biogr. V. S. 164—70 (Menzel).

96) Bachmann: Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. 1884; v. Kraus: Deutsche Gesch. im Ausgange des Mittelalters, Bd. I.

97) Vergl. Menzel angeführte Darstellungen, Jäger S. 7; Nikolaus von Siegen S. 428, 459; Stimming: Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, Göttingen 1909 S. 46; Wenck: Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gange der deutschen Geschichte (Zeitschrift d. V. f. hessische Gesch. u. Landeskunde Bd. 43) 1909 S. 296; Falckenstein S. 346 f. und Weiß: Berthold v. Henneberg, Erzbischof von Mainz 1484 bis 1504, 1889 S. 4.

Städte systematisch geltend machte.[98]) Da sich zwischen 1461 und 1500 deren beschränkte Reichsstandschaft herausgebildet hat, so liegt auf der Hand, daß das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts in dieser Richtung hin von großer Bedeutung sein mußte.

Die Frage war aber, wie sich Erfurt selbst in einem solchen Konflikte zwischen Krone und Erzstift stellen würde. Bisher hatte die Stadt immer zu Mainz gehalten und sich von seinen Erzbischöfen, deren Joch ja sanft war, nicht trennen lassen.

Auch in bezug auf die Stellung vom Erzstift zu Erfurt trug die Wiederwahl Dieters Keime heftigen Gegensatzes in sich. Auf den Rat des sterbenden Adolf ist Dieter erhoben worden, damit die Dieter bei seinem Abdanken eingeräumten Gebietsteile des Erzbistums diesem wieder zufielen.[99]) Um dem durch die Mainzer Stiftsfehde arg entgliederten Erzstift territorial wieder aufzuhelfen, verpflichtete das Kapitel Dieter in der Wahlkapitulation, „die verlorenen Besitzungen auf dem Eichsfelde, in Erfurt, in Hessen und Westfalen, so viel wie möglich wieder an das Stift zu bringen.“[100])

Ob sich das autonome Erfurt auch einem revindicationslüsternen Mainz gegenüber als treue Tochter zeigen oder dem Reiche zuneigen würde, konnte seit 1476 schnell eine brennende Frage werden.

§ 4. Erfurts Stellung zum Hause Wettin.

In einem Konflikt zwischen Krone und Krummstab um Erfurt konnte aber während des letzten Viertels des 15. Jahrhunderts leicht eine dritte Macht eingreifen, das Haus Wettin.[101])

Seit dem 1247 erfolgten Anfall der Landgrafschaft Thüringen[102]) an dies Geschlecht waren seine Mitglieder die Landgrafen von Thüringen. Als solche besaßen sie in ganz Thüringen eine der Herzoglichen ähnliche Stellung. Diese beruhte auf ihrem Vorsitz im Landfriedensgericht und anderen gerichtlichen Funktionen im

98) Ehrentraut S. 158.

99) S. Jäger S. 23.

100) Stimming S. 48.

101) Wachter: Thüring.-obersächs. Gesch. 1826/30, Böttiger-Flathe: Gesch. d. Kurstaates und Königreichs Sachsen. 1867/73.

102) Dobenecker: Über Ursprung und Bedeutung der thür. Landgrafschaft. (Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. und Altert. Neue Folge VII. (XV.) 1891, besonders S. 327—32, Tettau S. 81—83, 112, Schröder R. G. IV. 505, 555, 587.

ganzen Lande, die vielleicht auf ihr früheres Landgericht für ganz Thüringen zurückzuführen sind. Weiter hatten sie das Geleitsregal in der ganzen Landschaft inne. Wie für andere territoriale Gewalten waren sie auch Erfurts Lehnherren. Außerdem waren sie die Schutzherren Erfurts, Nordhausens, Mühlhausens und geistlicher Stifter. Dem allen verlieh ihre in Thüringen die anderen Gewalten weit übersteigende Macht besonderen Nachdruck, so daß die ganze Landschaft zu ihnen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stand.

Von großer Bedeutung war es, daß Thüringen und Meißen sich seit dem Anfall Thüringens an das Haus Wettin im Besitz verschiedener Linien befunden haben. Trotzdem auch Thüringen selbst wieder geteilt wurde, scheint die Landgrafschaft doch in den Händen der Wettiner territorial erheblich zugenommen zu haben.

Ganz Thüringen vereinigte Friedrich der Einfältige dann während seiner Regierung (1406 –1440) in seiner Hand und nach seinem Tode fiel das ganze Land an die meißnische Linie des Hauses.

Der alleinige Regent dieses Zweiges im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts, Friedrich der Streitbare, war 1423 zwar in den Besitz Kursachsens gelangt; seine Macht war jedoch durch die Hussitenkriege völlig in Anspruch genommen.[103]) Nach seinem Tode regierten in Meißen und Kursachsen seine beiden Söhne K. Friedrich und H. Wilhelm gemeinsam. 1440 erbten sie Thüringen und vereinigten zum ersten Male alle wettinischen Lande unter einheitlicher Regierung.

Diese vielversprechende Machtkonzentration ging aber rasch dahin. Die Brüder wurden 1445 umeins miteinander, teilten die Lande, bekriegten sich und verwüsteten und erschöpften ihr Territorium. Friede und Aussöhnung kamen 1451 zustande. Aber die Länder blieben geteilt. Friedrich behielt Meißen, Wilhelm Thüringen.[104])

Die Führung der gesamtsächsischen Politik scheint der Kurfürst übernommen zu haben. Wenn auch 1457 eine Erbeinung mit Hessen und Brandenburg geschlossen wurde, so behielt doch die meißnische Politik ihre von den Hussitenkriegen her nach Osten

---

103) Kroker: Sachsen und die Hussitenkriege (N. A. f. sächs. Gesch. und A. Bd. XXI) 1900 S. 1–40.

104) Koch: Der sächs. Bruderkrieg (1445–1451) Jahrb. d. Kgl. Akad. gem. Wiss. zu Erfurt N. F. Heft XXXV. 1909.

gewandte Richtung bei. Daran änderte sich auch nichts, als 1464 dem Kurfürsten seine wiederum gemeinsam regierenden Söhne K. Ernst und H. Albrecht nachfolgten.

Der meißnischen Linie glückten gerade Anfang der 70er Jahre einige territoriale Erwerbungen im Osten.[105])

1476 wurde das Augenmerk der Meißner aber nach Thüringen gelenkt, wo sie ihrer Schwester Hedwig, Äbtissin von Quedlinburg, gegen die Stadt Quedlinburg zu Hilfe kamen. Sie eroberten die Stadt und setzten sich durch Errichten ihrer Schutzherrschaft dort fest. Dann wandten sie sich gegen Halle. Noch 1476 erreichten sie, daß Prinz Ernst, ein Sohn K. Ernsts, zum Erzbischof von Magdeburg gewählt und 1478 zum Administrator von Halberstadt postuliert wurde.

Damit hatte die meißnische Erwerbspolitik seit 1476 eine deutliche Wendung auf Mitteldeutschland genommen und rasch Erfolge in Gegenden erzielt, die an die Lande ihres Oheims, H. Wilhelm von Sachsen-Thüringen, grenzten.

Erfolgreich und konsequent hatten die Meißner mit dieser Politik eine große Stellung für ihr Haus angebahnt; denn Herzog Wilhelm stand bereits hoch in den Jahren und nach seinem Ableben sollte Thüringen an Meißen fallen. Dann nahmen die gemeinsam regierenden Brüder mit Kursachsen, Meißen, Thüringen, den Neuerwerbungen und den von ihnen beherrschten Stiftern Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg in Mitteldeutschland eine überragende Stellung ein.

Um diesen Gipfel der Macht zu ersteigen, mußten die Meißner aber stete Rücksicht auf H. Wilhelm nehmen. Verletzten sie ihn und seine politischen Interessen, so liefen sie Gefahr, daß er den mit Mühe zwischen beiden Linien zustande gebrachten Erbvertrag zerriß und Thüringen, wie schon früher geschehen, wieder seiner Gemahlin Katharina von Brandenstein verschrieb.

H. Wilhelm war ein Fürst, mit dem man rechnen mußte. Er war überaus kühn, tatkräftig und umsichtig und gewohnt, seinen „eisernen“ Willen durchzusetzen, so daß es hieß: „wann

105) Ermisch: Studien zur Gesch. der sächs.-böhmischen Beziehungen in den Jahren 1464—1468 (N. A. f. sächs. Gesch. und A. Bd. I) 1880, derselbe: Die Erwerbung des Herzogtums Sagan durch Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht 1472—1475 (N. A. f. sächs. Gesch. und A. Bd. XIX) 1898.

er (H. Wilhelm) zu Weimar die Sporen anlegte, und über den Hof ginge, so höre man ihn durch ganz Thüringen, da sich der wohl vorzusehen hätte, der ihm dazu Anlaß gegeben hätte".[106])

Erfurt gegenüber war das Haus Wettin der Landes-, Lehns- und Schutzherr.[107]) Hiervon dürfte die Bezeichnung als Landesfürst wenig besagt haben, dem Lehnsverhältnis nicht allzugroße Bedeutung beizumessen sein.

Wichtig war dagegen die sächsische Schutzherrschaft, die auf Verträgen beruhte und Erfurt zur Zahlung eines Jahrgeldes und Heeresfolge verpflichtete.

Für Meißen hatte diese Schutzherrschaft geringere Bedeutung als für H. Wilhelm, da er mit seinem Gebiet Erfurt rings umklammerte. Nach zwei Seiten konnte der Herzog diesen Ring um Erfurt benutzen: zum wirklichen Schutze der Stadt, dann konnte niemand, ohne den Herzog vorher überwältigt zu haben, an Erfurt herankommen; oder zweitens gegen die Stadt, um sie durch Repressalien gefügig zu machen.

H. Wilhelm war mit Erfurt seit den gemeinsamen Kämpfen gegen die Vitztume auf das innigste befreundet, so daß sein Schutz der Stadt sicher war.

Bei der Wiederwahl Dieters war die politische Lage für Erfurt also folgende: bei dem sofort beginnenden Kampfe Friedrichs III. mit Dieter war zu erwarten, daß die Krone ihr altes Kampfmittel gegen Kurmainz wieder gebrauchen und Erfurt ans Reich zu ziehen versuchen würde. Bisher hatte Erfurt immer zum Erzstift

106) Nikolaus von Siegen S. 460: „fuit vir strenuus et austerus, quidque voluit, oportuit, ut progressum haberet . . ." „Eciam si dominus Moguntinus sive sigillifer curie Moguntini aliquem excommunicasset aut interdictum contra suum velle alicui intulisset, mox Wilhelmus sua magna providencia sive audacia taliter disposuit, ut talia quantocius relaxare oporteret", Falckenstein S. 406.

107) Falckenstein S. 409 (Lehns- und Schutzherr), Chronik Hogels im E. A. Hermannsbibl. Absch. Rechtfertigung des alten Rates (Landes-, Lehns- und Schutzherr), Anhang I. Nr. 121 und 224 (Landesfürst), die Schutzbriefe E. A. Urk. A. 8. Dort Nr. 3 der H. Wilhelms von 1470: „vns als landesfursten vnd iren lehenherren, so als sie von vns belehend sind, vns zcu iren lehen gelobt vnd gesworn haben, demutiglich anruffende, das wir sie, ihre stad, sloß dorffere vnd vndersaßen, furder gleich andern vnsern landen vnd mannen zu schuczen vnd zcu verteidingen gnediglich geruhten . . ."

gestanden, doch war diesmal auf Grund der mainzischen Wahlkapitulation ein scharfer Gegensatz zwischen Erfurt und dem Erzstift wahrscheinlich. Ob Erfurt dann noch bei Mainz würde verbleiben wollen, konnte zweifelhaft werden.

Geschützt wurde Erfurt durch H. Wilhelm von Sachsen-Thüringen, der diese Pflicht um so lieber erfüllen konnte, als er selbst mit Dieter von früher her verfeindet war.[108])

So lange H. Wilhelm lebte, war Erfurt also geborgen. Bei seinem bald zu erwartenden Ableben würden die Meißner an seine Stelle treten. Sie waren imstande, Erfurt dann in der gleichen Weise weiter zu schützen, aber ebensogut auch im Interesse ihrer in Mitteldeutschland gewaltig um sich greifenden Familienpolitik die Schutzherrschaft für sich auszunutzen. Dies konnten sie tun, indem sie Erfurt gegen irgend welche Vorteile an Mainz auslieferten, oder sich selbst in der Stadt fester setzten oder schließlich sowohl Mainz vordringen ließen, als sich selbst bereicherten.

Leicht konnten aus dieser Lage schwere Zeiten für Erfurt hervorgehen. Dann kam es darauf an, ob die Optimatenherrschaft des Erfurter Rates imstande sein würde, den Gefahren zu begegnen.

---

[108]) Jäger S. 11.

III.

Ausbruch und Verlauf der äusseren Krise bis zur Meuterei von 1483 u. dem Amorbach-Weimarer Frieden.

Aus der besonderen staatsrechtlichen Stellung Erfurts sind die politischen Ereignisse, die zur Krise führten, und ihr Verlauf abzuleiten. Sobald in Dieter eine Persönlichkeit den erzbischöflichen Stuhl bestieg, die entschlossen war, die mainzische Stellung Erfurt gegenüber zur Geltung zu bringen, war der Kampf unvermeidlich, falls Erfurt nicht gewillt war, sich zu unterwerfen. Wie Dieters Verhältnis zum Kaiser, so wirkte auch die Haltung der Sachsen bestimmend mit ein auf den Gang der Ereignisse. Daher gibt die Schilderung des Verlaufes der Wirren bis zum Abschluß der Verträge von Weimar und Amorbach interessante Einblicke in die mitteldeutsche Geschichte jener Tage.

§ 1. Dieters erster Angriff.

Gleich nach seiner Wahl begann Dieter planmäßig darauf hinzuarbeiten, sein bankerottes, „entgliedertes“ Kurfürstentum[1]) wieder in die Höhe zu bringen.

Er wandte sich zunächst nach dem Eichsfelde, wo sein persönlicher Feind von der Stiftsfehde her, Graf Heinrich von Schwarzburg, mainzischer Oberamtmann war. Schon im Dezember 1475 schickte er seinen Bruder Graf Johann von Isenburg-Büdingen, den Domherrn zu Paderborn und Fritzlar Eberhard von Elben und seinen Sekretarius Ewald Weimar dorthin, um ein Bild der allgemeinen Lage zu gewinnen.[2])

Die Glückwünsche des Erfurter Rates zu seiner Wiederwahl beantwortete der Erzbischof damit, daß er von Beginn seiner Regierung an das von seinen Vorgängern erteilte Privileg, daß Rat und Einwohnerschaft von Erfurt nicht in Mainz, sondern in Erfurt vor dem Provisor zu Recht ständen, nicht beachtete. Dies Verfahren hat er bis zu seinem Tode beibehalten, ohne sich

1) Vergl. die bereits oben Kap. II Anm. angeführte Literatur über die Mainzer Stiftsfehde.

2) Für die Vorgänge auf dem Eichsfelde folge ich der oben bereits genannten Abhandlung Jägers: Beiträge zur Geschichte des Erzstifts Mainz unter Dieter von Isenburg und Adolf II von Nassau.

um die ständigen Beschwerden und Bitten des Rates zu bekümmern. Der erste Streitpunkt zwischen ihm und dem Rate war hiermit gegeben.[3])

Das war jedoch nur der charakteristische Auftakt zu dem folgenden Zwiste,[4]) der rasch an Umfang und Schärfe zunehmen sollte.

Als der Rat ihn im Sommer 1476 um Zahlung der fälligen und rückständigen Zinsen vom Mainzer Hof auf Grund der Verschreibungen Erzbischof Adolfs und des Domkapitels anging, weigerte sich Dieter und kündete dem Rate an, daß er persönlich oder durch Gesandte feststellen wolle, was der Rat sich an Rechten dem Stift gegenüber angemaßt habe. Vergebens schilderte der

3) S. Anhang I Nr. 1—7, 10, 16[1].

4) Die Erfurter Geschichte von 1475—1509 ist noch nicht eingehend untersucht worden. Meine Darstellung gründet sich auf die urkundlichen Auszüge im Anhang I, die ich an den wichtigen Stellen einzeln zitiere, und auf die gleichzeitigen Chroniken von Stolle (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 39) S. 308 ff und 2. das schon erwähnte Chronicon eccl. Nicolai de Siegen S. 428 ff. —

Die bisherigen traditionellen Ansichten finden sich in den ungedruckten Chroniken von Hogel und Friese (E. A. Hermanns Bibl.) und den mit ihnen in engem Zusammenhang stehenden von Gudenus: histor. Erford. (abgedr. bei Georg Christian Joannis Scriptor. hist. Mogunt. tom III. 1727) S. 192 ff. und der schon mehrfach zitierten von Falckenstein S. 343 ff.

Was Falckensteins Werk betrifft, so hat er seine Nachrichten zum großen Teil mindestens 2 (S. 344, 444) mir sonst unbekannten geschriebenen Chroniken entnommen. Eine dieser Chroniken scheint Stolle benutzt zu haben oder sonst mit ihm in Verbindung zu stehen. (Vergl. S. 345 ff. mit Stolle S. 394 ff.) Gudenus wird von Falckenstein z. B. S. 387, 393 angeführt. Weiter hat Falckenstein amtliche Schriftstücke aufgenommen (S. 351—387, 395—406, 408—416, 420 f. usw.). Von Falckenstein selbst stammt nur sehr weniges.

Auf diesen Chroniken fußen Tettau a. a. O. S. 116 ff., Karl Beyer: Gesch. d. St. Erfurt bis zur Unterwerfung unter die mainzische Landeshoheit 1664 (Neujahrsblätter her. v. d. hist. Komm. d. Prov. Sachsen, Halle 1893) und Beyer: Gesch. der Stadt Erfurt von den ältesten bis auf die neueste Zeit S. 207 ff. Alle 3 haben die stark mainzische Färbung ihrer Quellen übernommen. Ich sehe davon ab, auf die Einzelheiten dieser Tradition einzugehen und begnüge mich damit, an der Hand der bisher nicht benutzten gleichzeitigen Urkunden und Chroniken meine Darstellung zu geben.

Rat die Entstehung seiner Forderung. Er hatte bei Dieter nicht den geringsten Erfolg.[5])

Im Sommer 1477 traf die Gesandtschaft des Erzbischofs unter Führung Graf Johanns von Isenburg in Erfurt ein und verblieb dort längere Zeit, um ihre Erhebungen anzustellen.[6]) Gestützt auf ihren Bericht schrieb Dieter dem Rate am 29. Juli, daß er weitgehende Rechte in Erfurt zu beanspruchen habe und in diesem Punkte von ihm Nachgiebigkeit nicht zu erwarten sei. Außerdem wollte er das sog. Hundhaus, ein Arrestlokal im Mainzer Hofe, in einer Weise gebrauchen, die dem Herkommen zuwider lief.[7])

Da alle schriftlichen Vorstellungen des Rates wegen des Gerichtsprivilegs, der Zinsen und des Hundhauses nichts fruchteten, schickte er im Oktober seinen Protonotar Dr. Steinberg und die Ratsfreunde Dietrich Pardiß, Hans Bock und Dietrich Brampach an den Erzbischof. Trotz längerer Bemühungen gelang es den Gesandten jedoch nicht, einen Erfolg zu erzielen.

Andererseits wandte sich der Rat an seinen fürstlichen Freund, H. Wilhelm von Sachsen-Thüringen, weihte ihn in seine Verhandlungen mit Kurmainz ein und erbat sich seinen Rat.[8])

Unterdessen kam es auf dem Eichsfelde zu immer schärferem Gegensatze zwischen Erzbischof und Kapitel auf der einen und dem Oberamtmann auf der anderen Seite. Graf Heinrich war auch wirklich durch die Wiederwahl seines persönlichen Feindes in eine ganz unhaltbare Stellung gekommen. Die Oberamtmannschaft auf dem Eichsfeld war ihm jedoch vom Erzbischof Adolf auf Lebenszeit verschrieben worden, und er wollte nicht auf sie verzichten. Da er nun wußte, daß Dieter auf jeden Fall gegen ihn einschreiten würde, suchte der unternehmungslustige junge Graf seinen Amtsbezirk der eigenen Herrschaft zu unterwerfen.

Der Oberamtmann, der gleichzeitig mainzischer Provisor zu Erfurt war, erkannte mit richtigem Blick, daß Dieter auch gegen diese Stadt vorgehen wollte. Deshalb suchte er sich mit ihr zu verbünden und verhandelte Anfang 1478 mit dem Rate. Dieser hatte jedoch kein Vertrauen zu dem als gewalttätig und städte-

5) Anhang I Nr. 8, vergl. ebenda S. 34, Nr. 3—5 und Kapitel II § 1.

6) Anhang I Nr. 10, Stolle S. 394 ff., Anonymus bei Falckenstein S. 345 ff.

7) Anhang I Nr. 11, 12, vergl. Kap. II § 1.

8) Anhang I Nr. 13—17.

feindlich verrufenen jungen Abenteurer, so daß man zu keinem Ergebnis gelangte.[9])

Dabei war sich der Rat des Ernstes der Lage durchaus bewußt und verhandelte bereits seit Mai 1477 mit Graf Wilhelm von Henneberg über ein Subsidienbündnis.[10]) Doch ist ein solches tatsächlich erst später (1478) abgeschlossen worden.

Der Rat hatte allen Grund, mit Sorgen in die Zukunft zu blicken.

Anfang Februar 1478 forderte Dieter ihn auf, mitzuteilen, wie er in den Besitz von Tonndorf, Mühlberg, Münze, Schlagschatz, Ungeld, Wage und etlich Fenster- und Ladengeld gekommen sei und sandte Eberhard von Elben und Sekretarius Winnar wiederum nach Erfurt.

Die Antwort des Rates und die Sendung des Vogtschreibers Heinrich Gleneberg überzeugten Dieter, daß er hier den Hebel nicht ansetzen könne.[11]) Er ließ diese Punkte daher wieder fallen.

Sein Vorgehen war also erfolglos gewesen. Als unerledigte Streitobjekte blieben aber Dieters Verletzungen des Gerichtsprivilegs, die Zinsen vom Hofe und das Hundhaus. Hier verharrte Dieter bei seinen Forderungen, und es war ganz vergebens, daß der Rat sich immer wieder auf seine Verschreibungen berief, beteuerte, ein loyaler Untertan zu sein, und bat, bei seinem alten Herkommen gelassen zu werden. Doch erreicht hatte der Erzbischof gegen die Stadt noch garnichts.

Die Lage Dieters war recht kläglich. Er scheint uneins gewesen zu sein mit seinem Domkapitel[12]) um die Reste des stiftischen Territoriums, die bankerott aus der Stiftsfehde übrig geblieben waren. Mit dem Dechanten Berthold, Grafen von Henneberg, war er gänzlich zerfallen.[13]) Kaiser Friedrich, der ihn haßte, weigerte ihm die Belehnung mit den Regalien, und Aussicht auf eine Sinnesänderung war nicht vorhanden. Sein erster Angriff war abgeschlagen und seine neuen Forderungen vermochte er nicht durchzusetzen. Und dabei mußte er mit ansehen, wie der junge Schwarzburger sich das Eichsfeld immer mehr unterwarf.

Es war klar, daß Dieter allein keine Erfolge erringen konnte.

---

9) Ebenda Nr. 20.
10) Ebenda Nr. 18.
11) Ebenda Nr. 21—23.
12) Stimming a. a. O. S. 48 f.
13) Weiß a a O. S. 4 Anm. 2.

§ 2. Dieters Bündnis mit Meißen und sein zweiter Angriff.

In dieser Bedrängnis an der Spitze eines bankerotten Kurfürstentums traf Dieter auf die meißnischen Ausdehnungsbestrebungen in Mitteldeutschland, auf die Machtpolitik der Kursachsen, die durch das Schneeberger Silber in den Besitz großer Geldmittel gelangt waren. K. Ernst und H. Albrecht, die sich bereits seit 1476 im Hinblick auf ihre Erbschaft in Thüringen dorthin gewandt hatten, suchten gerade damals jüngere Prinzen ihres Hauses in geistlichen Fürstentümern unterzubringen.[14])

Diese Umstände führten Dieter und die Kursachsen zueinander. Spätestens Anfang 1478 haben die Verhandlungen zwischen ihnen begonnen. Für die Meißner handelte es sich darum, Prinz Albert, einen noch recht jungen Sohn K. Ernsts, eine möglichst aussichtsreiche Stellung in einem geistlichen Territorium zu verschaffen.[15]) Für Dieter kam es darauf an, sächsische Hilfe gegen Graf Heinrich von Schwarzburg und Erfurt, wie auch Geldmittel zu erhalten.

Die beiderseitigen Wünsche ließen sich dadurch erfüllen, daß man übereinkam, Graf Heinrich in der Oberamtmannschaft auf dem Eichsfeld und dem Provisorat zu Erfurt durch Prinz Albert von Sachsen-Meißen zu ersetzen. Den voraussichtlichen Widerstand auf dem Eichsfelde mußte dann natürlich Kursachsen brechen helfen, und ein sächsischer Prinz erschien als höchster mainzischer Beamter in Erfurt auch dort geeignet, die Pläne Dieters zu fördern.

Die Verhandlungen zwischen dem Erzbischof und Meißen, die sich in diesem Sinne bewegten, zogen sich beinahe über das ganze Jahr 1478 hin. Im wesentlichen waren beide Teile jedoch bereits Anfang Juli einverstanden. Daß sein Domkapitel in diese Politik nicht einwilligte, hinderte Dieter keineswegs, und im Herbst war er mit Kursachsen über das nächste einig. Es scheinen sogar damals bereits weitergehende Pläne ins Auge gefaßt worden zu sein.[16])

Dem Rate waren diese Verhandlungen von Anbeginn nicht verborgen geblieben, auch kannte er ihren Inhalt. Ständig versicherte er Erzbischof und Domkapitel weiter seiner durchaus loyalen Gesinnung, und daß es ihm nur darauf ankomme, bei

14) S. Kap. II § 4 und Nikolaus von Siegen a. a. O. S. 463 f.

15) Anhang I Nr. 25.

16) Ebenda Nr. 31, 37—39, 41 f., 51.

seinem alten Herkommen belassen zu werden. Vergebens bat er um einen Tag zur Beilegung der Irrung.[17]) Vergebens gab er dadurch einen Beweis seiner Anhänglichkeit, daß er eine wiederum ergangene Aufforderung zu unmittelbarem Reichskriegsdienst ablehnte und den Erzbischof bat, ihn dem Reiche gegenüber zu vertreten.[18]) Naturgemäß gelang es ihm nicht, Dieter umzustimmen. Das Kapitel vermochte er allerdings dazu, sich — wenngleich erfolglos — für Erfurt bei dem Erzbischof zu verwenden. Seiner Opposition gegen Dieters Politik gab das Domkapitel Ausdruck, indem es am 6. Juli 1478 dem Rate erklärte, in eine Besetzung des Provisorates mit einem sächsischen Prinzen nicht eingewilligt zu haben und auch nicht willigen zu wollen.

Schon Ende Juni hatte der Rat aber eingesehen, daß Dieter mit K. Ernst und E. Albrecht einig geworden war, und begann ernstlich mit Verteidigungsmaßregeln. Er schloß nun mit Graf Wilhelm von Henneberg ein gegen Mainz gerichtetes Subsidienbündnis[19]) auf 6 Jahre ab, auf Grund dessen er von Henneberg jederzeit 16—20 Reisige und binnen 14 Tagen 2—300 Mann zu Fuß erhalten und im Hennebergschen werben konnte. Außerdem nahm der Rat selbst zahlreiche Reisige in seinen Sold.[20]) Auf erneute Annäherungsversuche Graf Heinrichs von Schwarzburg im September ging er dagegen nicht ein.

Da er durch ältere Erfahrungen gelernt hatte, daß es notwendig war, die Cyriakshöhe zu befestigen, weil sie den Brühler Mauerabschnitt beherrschte, so bat er beim Papste und beim Kaiser um Erlaubnis, das auf dieser Höhe befindliche Benediktinerinnenkloster verlegen und an seiner Stelle eine Burg errichten zu dürfen.[21]) Obwohl er die Genehmigung erst später erhielt,[22]) fing er doch

17) Nr. 29, 33—36.

18) (Nr. 32) Mitt. d. V. f. G. u. A. v. Erfurt, XIV. S. 190.

19) E. A. Urk. Magd. Best. A. XIII. Nr. 108 (1478 Juni 30.), Anhang I Nr. 44.

20) Anhang II, Abschnitt Ausgaben, der die Ausgaben für den Machtschutz mit enthält.

21) Gudenus S. 158 ff. (Randseitenzahl). Falckenstein S. 387 f., Stolle S. 398.

22) Päpstliche Genehmigung s. Falckenstein S. 388, Anhang I Nr. 76 am 13. Mai 1479, die kaiserliche Erlaubnis ist, wie Falckenstein an derselben Stelle angibt, am 13. Mai 1480 erfolgt: das mit Registraturvermerk versehene Konzept befindet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

bereits Ende 1478 mit dem Abbruch des Klosters und dem Burgbau an. Am kaiserlichen Hofe und bei der Kurie erkundigte er sich, ob Dieter dort etwa der Stadt Schädliches erreicht habe, da der Erzbischof sich bemühte, den Burgbau zu verhindern.[23]) Hierdurch verschärfte sich der Streit, und von nun an rangen Erfurt auf der einen, Dieter und die Meißner auf der anderen Seite bei Kaiser und Papst um Fortbestand oder Rücknahme der Bauerlaubnis. Beide Parteien mußten ständig an den beiden Höfen vertreten sein und hatten große Kosten für diese Angelegenheit aufzuwenden.

So näherte sich das auf beiden Seiten mit Vorbereitungen zum Kampf erfüllte Jahr 1478 seinem Ende.

Anfang Dezember übertrug Dieter den Meißnern den Schutz des Eichsfeldes auf 2 Jahre und ging sogleich, im Vertrauen auf diesen Rückhalt,[24]) gegen Graf Heinrich und gegen Erfurt zum Angriff vor.

Graf Heinrich hatte inzwischen Heiligenstadt gewaltsam eingenommen, und für sich persönlich auf dem Eichsfelde allgemeine Huldigung erzwungen. Ende 1478 richtete er seine Tätigkeit gegen Duderstadt. Da griff der Erzbischof Anfang Dezember ein und nahm dem Schwarzburger das Provisorat. Anfang Januar 1479 zitierte er ihn zur Verantwortung auf den 15. Februar nach Mainz und kündigte ihm an, daß er im Falle seines Fernbleibens ein Kontumazialverfahren zu gewärtigen haben werde.

Natürlich leistete Graf Heinrich der Zitation keine Folge, sondern fuhr in seinen Operationen gegen Duderstadt fort. Als Bevollmächtigter Dieters suchte Eberhard von Elben mit Erfolg den Gewalttätigen zu hindern und stellte allen Getreuen des Erzstifts auf dem Eichsfeld baldigen Schutz von sächsisch-meißnischer Seite in Aussicht.

Am 2. Dezember 1478 hatte sich Dieter in zwei Schreiben an den Erfurter Rat gewandt.[25])

In dem ersten teilte er die Enthebung Graf Heinrichs vom Provisorat mit. Da es ihm nicht — wie die Oberamtmannschaft —

---

23) Anhang I Nr. 43, 50, Falckenstein S. 388 f.

24) Diese z. g. Teil mündlichen Verhandlungen führte Eberhard von Elben, s. Jäger S. 29, Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8206.

25) Anhang I Nr. 51 ff.

auf Lebenszeit verschrieben war,[26]) überdies das Domkapitel seine Zustimmung erklärte, ließ der Rat seinen anfänglichen Widerstand gegen die Absetzung fallen.

Gleichzeitig hatte Dieter den Rat aufgefordert, dem an Stelle des verstorbenen Vitztums Gunther Bock ernannten Hans Brun mit Geloben und Schwören gehorsam und gewärtig zu sein. Das war eine gänzlich neue Forderung, und der Rat lehnte es ab, sie zu erfüllen, weil er dazu durchaus nicht verpflichtet wäre.[27]) Da Dieter seinen Anspruch nicht zu begründen vermochte, begnügte er sich damit, seinen Befehl in besonders scharfem Tone zu wiederholen. Damit hatte es vorläufig sein Bewenden, aber ein neuer Streitpunkt war doch zu dem alten hinzugekommen.

Im Februar 1479 fand ein erregter Briefwechsel zwischen Erzbischof, Kapitel und Rat statt, weil dieser Ratsmitglieder in den Mainzerhof gelegt hatte. Allein dieser Handel wenigstens wurde damit dauernd erledigt, daß der Rat nachweisen konnte, die mainzischen Beamten hätten ihn aus Furcht vor der übelwollenden Bevölkerung selbst um diesen Schutz gebeten.[28])

Der Rat verharrte überall sorgfältig auf dem Rechtsboden. Daher blieben auch alle Werbungen des Grafen Heinrich vergeblich. Als er sich im August ein letztes Mal nach Erfurt wandte, erhielt er nur eine nichtssagende ausweichende Antwort. Man wollte sich mit dem durchaus unrechtmäßig und gewaltsam verfahrenden jungen Schwarzburger eben nicht einlassen.[29])

Ebensowenig war die Stadt gewillt, den sächsischen Prinzen als Provisor aufzunehmen. Vergeblich sandte K. Ernst Ende Mai seine Räte an den Stadtrat, um ihn zu gewinnen.

---

26) Jäger S. 18 gibt den Inhalt der Verschreibung an.

27) S. Kapitel II § 1.

28) Anhang I Nr. 60 ff.

29) Jäger nennt S. 29 Erfurt den Bundesgenossen des Schwarzburgers auf Grund des Schreibens vom 31. August 1479 des meißnischen Hauptmanns Heinrich Reuß v. Plauen (Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8206 fol. 21): „vnd der provisor hat nicht trostes funden die vorpundniss (Herzog v. Braunschweig) vnde die von Erfurth". Ein Bündnis braucht hieraus aber nicht mit Notwendigkeit gefolgert zu werden, denn auch ohne dies war es ein Trost für Graf Heinrich, daß sich die Stadt im heftigen Gegensatz zu seinen Gegnern befand. Daß tatsächlich kein Bündnis bestanden hat, s. Anhang I Nr. 20, 49, 71 f. und 99 (der letzten Mitteilung des Rates an Graf Heinrich).

Nunmehr erfolgte am letzten Mai 1479 von seiten Dieters die öffentliche Ernennung des Prinzen Albert zum Provisor. Graf Johann von Isenburg, Eberhard von Elben und Sekretarius Weimar ersuchten den Rat um Geleit in die Stadt, um den Herzog in sein Amt einzusetzen und die Abrechnung im Hofe entgegen zu nehmen.

Durch diese Maßregel setzte sich Dieter zu seinem Kapitel, nach dessen Schreiben vom 6. Juli 1478,[30]) in Widerspruch. Er brach die Verträge seines Vorgängers Adolf und des Domkapitels mit dem Rate, denen zufolge solange das Geld der Stadt auf dem Hofe stand, das Amt nur mit Genehmigung des Rates besetzt werden sollte.

Der Rat erklärte den Gesandten Dieters, daß er ihnen Sicherheit in der Stadt nicht gewährleisten könne, so daß sie unverrichteter Sache wieder umkehrten. Seine Weigerung begründete er in einem ausführlichen Schreiben vom 16. Juni und fügte hinzu, daß er durchaus loyal gesinnt sei, trotzdem Dieter die Privilegien immer noch nicht bestätigt habe.

Das Domkapitel schrieb jetzt, durchaus im Gegensatz zu seiner Erklärung vom 6. Juli 1478, daß der Erzbischof das Provisorat allein rechtmäßig nach Belieben besetzen dürfe, und der Rat sich daher zu fügen habe. Dieter selbst verlangte zornig Gehorsam. Die Meißner verhandelten schriftlich und mündlich vergebens mit dem Rate. Sie versuchten ihn einzuschüchtern und schickten die ihnen als Lehns- und Schutzherren gestellten Erfurter Mannschaften, ohne sie zu verwenden, in Ungnaden nach Hause.

Dieter hatte das Domkapitel wohl durch die Erklärung gewonnen, er sei bereit, Erfurts Privilegien zu bestätigen und nichts wider die Verschreibungen zu tun. Allein dem Rate selbst gegenüber verfuhr er durchaus wie bisher: bestätigte die Privilegien tatsächlich nicht, blieb bei seiner Weigerung, die schuldigen Zinsen zu bezahlen, und verharrte auf der in Widerspruch zu den Verschreibungen vollzogenen Ernennung Alberts zum Provisor. Sein Anerbieten dem Domkapitel gegenüber war also nichts als ein Spiel, das für Erfurt nicht den geringsten Wert hatte und nur das Kapitel zur Politik des Erzbischofs herüber ziehen sollte.

30) Anhang I Nr. 41.

An seinen Domherren gewann Dieter aber weiteren Rückhalt für seine Pläne, die durch das Bündnis mit Meißen in der Richtung festgelegt waren, daß erst Graf Heinrich zu verdrängen und das Eichsfeld dem Schutz der Fürsten und Verwaltung des jungen Prinzen zu unterstellen, in zweiter Reihe das widerspenstige Erfurt zur Aufnahme des neuen fürstlichen Provisors zu zwingen war.

Daß Erfurt auf die Anträge des Schwarzburgers nicht eingegangen war, erschien als ein Vorteil für die Verbündeten, da sie bei Unternehmungen gegen das Eichsfeld keine Feindseligkeiten Erfurts zu befürchten hatten.

Der Rat verbesserte seine militärische Stellung noch durch das am 1. Juli 1479 auf 9 Jahre abgeschlossene Subsidienbündnis mit Landgraf Heinrich von Hessen,[31]) der damals ganz Hessen beherrschte und damit über eine bedeutende Macht verfügte. Der Landgraf verpflichtete sich in dem Vertrage dem Rate gegen eine jährliche Subsidie von 1000 Gulden: Erfurt gegen jedermann mit alleiniger Ausnahme von Kaiser und Reich 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung 1000 Reisige oder weniger, bei großer Not aber noch mehr Mannschaften zu Roß und zu Fuß auf städtische Kosten zu stellen. Auch wurde der Burgbau vom Rate kräftig gefördert.

Alle Maßregeln des Rates waren aber lediglich defensiv. Um seinen Rechtsstandpunkt zu wahren, appellierte er im Juli 1479 an den Papst gegen das Vorgehen Dieters und begann damit einen längeren Prozeß.

Auf dem Eichsfelde kam es nun aber endlich zur Entscheidung. Dem Schwarzburger standen dort seit Mitte August 1479 bei Duderstadt die mainzischen Bevollmächtigten Eberhard von Elben und Georg Rietesel mit 36 Reisigen und der meißnische Hauptmann Heinrich Reuß von Plauen-Greiz-Kranichfeld mit 90 Reisigen gegenüber. Am 21. Oktober trafen Dieter mit 400 und die Meißner mit 500 Pferden bei Duderstadt ein. Sie fanden Graf Heinrich, der zum Widerstande bei weitem zu schwach war, mit einer von Meißen gezahlten Entschädigung ab. Damit war der junge Abenteurer vollständig beseitigt.[32])

Am 27. Oktober erhielten die Kursachsen den Preis für ihre Hilfe. H. Albert wurde auf Lebenszeit oder bis er ein Bistum

31) E. A. Urk. Magd. Best. A. XIII Nr. 109.

32) Jäger S. 29 bis Ende.

erlangen würde, Oberamtmann auf dem Eichsfelde und Provisor zu Erfurt mit der Hälfte der Einkünfte.[33]) Da er minderjährig war,[34]) wurde der Reuß zu seinem Stellvertreter ernannt.

Dieter hatte sein Ziel, die Beseitigung Graf Heinrichs, nur mit meißnischer Hilfe erreicht. Daher kam das Eichsfeld nicht in den unmittelbaren mainzischen Besitz zurück, sondern zusammen mit allen noch übrigen öffentlichen mainzischen Rechten im Erfurter Provisorat, mit Ausnahme der geistlichen Jurisdiktion,[35]) als Pfandschaft an Meißen. Damit trat aber an Stelle des beseitigten kleinen Grafen das mächtige landerwerbslustige meißnische Haus. Dies war für das Erzstift nicht unbedenklich.

Außerdem schlossen Dieter und Meißen noch den Vertrag, daß es Kursachsen erlaubt sein solle, zur weiteren Ausstattung H. Alberts für im ganzen 30000 fl. mainzische Pfandschaften einzulösen, deren Amtmann der Prinz werden und deren Einkünfte er beziehen sollte.[36])

Der an sich schon stärkere, mit Geldmitteln reich versehene Bundesgenosse sollte also für den schwächeren, bankerotten Pfandschaften zurückerwerben, die dann aus den Händen der verschiedenen bisherigen Gläubiger alle in meißnischen Pfandbesitz gelangten.

Ein solcher Prozeß, der große Teile des Territoriums Kursachsen auslieferte, war für das Erzstift gefährlich, zumal nicht abzusehen war, ob und wann sich die jämmerlichen mainzischen Finanzen einmal bessern würden. Die Meißner hatten zunächst in Mitteldeutschland im Gebiet ihres Verbündeten festen Fuß gefaßt. Dadurch geriet Kurmainz in dieser Gegend in eine gewisse

---

33) Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8953 „Verschreibungen über das Provisorat". Lebt Albert keine 8 Jahre mehr, so sind für „jedes unerlebte Jahr" 1000 fl. der an den Schwarzburger gezahlten Entschädigung (8000 fl.) von Dieter an Meißen zurückzuvergüten.

34) Er war am 17. Dezember 1464 geb. Vergl. Stolle S. 396 Anm. 17.

35) Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8953 Provisoramt fol. 18 Ernennung Alberts zum Provisor: „awsgescheiden . . . . was von der geistlichen jurisdiction vnd sigil zu Erffort . . . . gefellit".

36) Darin waren die 8000 fl. Abfindung an den Schwarzburger, also die Pfandschaft Eichsfeld und Provisorat einbegriffen. Der Vertrag Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8953 Provisorat fol. 22. Er ist undatiert, dürfte aber bei der persönlichen Zusammenkunft Dieters mit K. Ernst Ende Oktober 1479 bei Duderstadt abgeschlossen worden sein.

Abhängigkeit von Meißen, ein Zustand, der bei Erwerbungen Kursachsens in anderen Teilen Deutschlands allgemeiner zu werden drohte.

Dieter hat die Gefahr, die in dieser Politik lag, nicht gesehen oder wagte es trotzdem, diesen Weg als den seiner Ansicht nach einzig zum Ziel führenden zu beschreiten.

Nach dem Erfolg auf dem Eichsfelde wandte er sich sogleich gegen Erfurt und teilte dem Rate am 27. Oktober 1479 seine Absicht, in Erfurt einzureiten, mit.

Dadurch wurden alle Streitfragen sofort brennend: die Nichtbeachtung des Gerichtsprivilegs, der Gebrauch des Hundhauses, die Zinse vom Mainzer Hof und die Besetzung des Provisorates, die Eide für den Vitztum, der Bau der Cyriaksburg und die Bestätigung der Privilegien der Stadt im allgemeinen.

Der Rat glaubte, Dieter sei bereit, mit ihm in der üblichen Weise zu verhandeln. In dieser Ansicht wurde er noch dadurch bestärkt, daß ihm H. Wilhelm schon mitgeteilt hatte, er habe von dem Erzbischof einen unverbindlichen Tag auf Sonntag nach Neujahr erlangt, wo der Herzog selbst vermitteln wollte. Aus diesem Termin konnte der Rat außerdem noch folgern, daß Dieter mit dem Einreiten keine große Eile habe.

Er antwortete dem Erzbischof also, er möge nur dem alten Herkommen entsprechend verfahren und einen nicht allzu nahen Zeitpunkt für seinen Einritt ansetzen. Der Rat werde dann einige Ratsfreunde zu ihm senden, um über der Stadt Notdurft mit ihm zu beraten, d. h. die übliche Einigung mit ihren Zugeständnissen seitens des Erzbischofs zu erzielen.

Allein Dieter verhielt sich wieder vollständig ablehnend. Er behauptete, sein Vorgänger sei ohne vorhergehende Verhandlung eingezogen, und fügte ingrimmig hinzu, er müsse ihren (des Rates) Mutwillen bis zu seiner Zeit dulden.

Der Rat antwortete am 7. November, daß Erzbischof Dietrich die Privilegien schon vor seinem Einreiten (1440)[37]) bestätigt habe, und forderte Wahrung des alten Herkommens.

---

[37]) Erzbischof Dietrich v. Erbach ist der letzte gewesen, der in Erfurt eingeritten ist. Die erheblichen Zugeständnisse, die er über die alten Privilegien hinaus dafür machen mußte, sind enthalten in den Konkordaten Diterich Org. E. A. Urk. A. 6 Nr. 5, vergl. auch die Kap. II § 1 Ende angeführten Berichte Hartung Kammermeisters.

Unterdessen war Dieter aber schon nach Aschaffenburg zurückgekehrt, ohne einen Versuch gemacht zu haben, das Einreiten zu erzwingen. Von dort wies er in einer Erwiderung vom 15. November den Rat darauf hin, daß er in seinem Schreiben vom 3. Juli des Jahres an das Domkapitel seine Bereitwilligkeit, die Privilegien zu bestätigen, bereits ausgesprochen habe.

Das war allerdings geschehen. Aber dem Rate selbst hatte der Erzbischof kein solches Anerbieten gemacht, und seine Taten hatten den Wert dieser damaligen angeblichen Bereitwilligkeit dargetan.

Es war nur natürlich, daß dieser sein ganzes bisheriges Verhalten, das seinem Charakter entsprach, nicht aufgab nur des Einrittes wegen. Gewalt konnte er aber nicht anwenden: allein war er zu schwach, und hier versagte sein Bündnis mit den meißnischen Fürsten.

Der Rat hatte ständig H. Wilhelm um seine Ratschläge gebeten und nach diesen gehandelt. Infolgedessen war der Fürst von der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Erfurter überzeugt. Er ließ kein gewaltsames Vorgehen gegen Erfurt zu.

Gegen diesen wirklichen Schutzherrn der Stadt waren den Kursachsen aber die Hände gebunden, wenn sie nicht die Erbeinung mit ihrem Onkel aufs Spiel setzen wollten. Darauf konnten es die Meißner nicht ankommen lassen. Die Verbündeten mußten also bis zum Tode H. Wilhelms, bis zu ihrer Zeit, warten.

Unterdessen hatte H. Wilhelm seine freiwillige Vermittlertätigkeit fortgesetzt. Der Rat hatte ihm am 31. Oktober und 2. November seinen Briefwechsel mit dem Erzbischof mitgeteilt und seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, den Eisenacher Tag zu beschicken, und den Herzog gebeten, sich dort Erfurts anzunehmen. Zugleich dankte er dem Fürsten „hoch“ für Arbeit, Mühe und Fleiß um der Stadt willen.

H. Wilhelm teilte dem Rat auch seinen Briefwechsel mit Dieter mit, der sich bereit erklärt hatte, den Tag zu beschicken, wenn K. Ernst und K. Albrecht zugezogen würden. Der Rat behielt sich seinerseits vor, daß der Tag seine Appellation an den Papst nicht berühren sollte.

So hatte H. Wilhelm die Verabredung eines unverbindlichen Tages zwischen den streitenden Parteien zustande gebracht. Bei dieser Gelegenheit hatte sich die Abhängigkeit Dieters von den Kursachsen deutlich gezeigt. Gerade auf Grund dieser Tatsache

wäre es noch am ehesten dem persönlichen Einfluß H. Wilhelms auf seine Neffen und durch diese auf Dieter gelungen, eine Einigung zu erzielen, da er ja die Entschlüsse des Rates bereits fortwährend gelenkt hatte. Wenn irgend jemand in der Lage war zu vermitteln, so war H. Wilhelm hierzu jedenfalls die geeignete Persönlichkeit.

§ 3. Das Eingreifen Kaiser Friedrichs und der Verlauf der Wirren bis zum Ableben Dieters und Herzog Wilhelms.

Zu diesem Zeitpunkt griff Kaiser Friedrich ein. Schon 1478 hatte er, der Feind Dieters, die alten Traditionen kaiserlicher Politik gegen Kurmainz wieder aufgenommen und Erfurt zu unmittelbarem Reichskriegsdienste aufgefordert. Als die Stadt die Hilfe nur unter Dieter leisten wollte, hatte er sie lieber ganz erlassen.[38])

Jetzt Ende 1479 packte er schärfer zu, um Dieter zu schädigen. Am 14. oder 15. November erhielt der Rat ein kaiserliches Mandat. Dies befahl ihm als des Reichs lieben Getreuen, sich den Neuerungen Dieters von Isenburg,[39]) die er über den Vorwerkshof und das Provisorat anzuordnen sich angemaßt habe, nach Kräften zu widersetzen. Ferner habe der Rat Dieter am Gebrauch der weltlichen Gerichtsbarkeit in Erfurt zu verhindern, bis er vom Reiche Investitur und Regalien erhalten habe.

Als der Rat H. Wilhelm am 17. November eine Abschrift dieses Mandates mitgeteilt hatte, sagte der Herzog den Eisenacher Tag bei den Beteiligten als aussichtslos ab.

Dieter wie die Kursachsen forderten H. Wilhelm nun auf, Erfurt in nichts mehr zu unterstützen, der alte Freund der Stadt änderte aber seine Haltung durchaus nicht und teilte dem Rate sogar diese beiden Briefe mit.

Dem Rat warfen die Kursachsen am 23. November Ungehorsam gegen seinen Erbherrn Dieter vor, dem in seiner Stadt Erfurt alle Obrigkeit zustehe. Gegen sie selbst habe der Rat seine Pflichten als Lehnmann und Schutzbefohlener versäumt, indem er Herzog Albert an der Besitznahme des Provisorates verhindere.

38) Gudenus a. a. O. S. 151 (und Anm. 18) und S. 153.

39) Dieter wird vom Kaiser nirgends Erzbischof von Mainz genannt, als solcher also überhaupt nicht anerkannt. Mit den Regalien ist er auch bis zu seinem Tode nicht belehnt worden.

Wegen dieses Verhaltens entzogen die Meißner der Stadt ihren Schutz.

Ernst und Albrecht sandten eine Darstellung der Erfurter Politik an Fürsten, Grafen und Städte im Reich, um sie gegen die Stadt einzunehmen. Auch schickten sie ebensolche Briefe an Erfurter Zünfte. Doch diese erklärten sich mit ihrem Stadtrate solidarisch.[40])

Um die Wende von 1479 auf 1480 ging Kaiser Friedrich noch über sein erstes Mandat hinaus. Er befahl dem Rate die weltliche mainzische Gerichtsbarkeit in Erfurt unter Reichssequester zu stellen, bis Dieter Investitur und Regalien empfangen habe oder ein vom Reiche belehnter und investierter Erzbischof von Mainz vorhanden sei.[41]) Allen Reichsunmittelbaren machte er diesen Befehl bekannt, insonderheit den Herzögen von Sachsen, und gebot ihnen, Erfurt nötigenfalls gegen Dieter und seinen Anhang zu schützen. Auch den mainzischen Beamten in Erfurt gab er seinen Willen noch besonders kund.

Trotzdem Erfurt an dem Reichssequester selbst kein Interesse hatte,[42]) kam es dem Befehle doch sogleich nach.[43]) Dadurch wurden die Meißner gehindert, die Einnahmen von dem ihnen verpfändeten Provisorat zu beziehen und über das Amt zu verfügen. Dieter selbst wurde ihnen gegenüber empfindlich bloßgestellt, da er eine Einnahmequelle in Pfandschaft gegeben hatte, die nun keinen Ertrag lieferte.[44])

Obgleich sich die Meißner lebhaft bemühten, den Kaiser zum Widerruf der Mandate und der Burgbauerlaubnis zu bewegen, blieb der Kaiser fest, ja bestätigte seine Befehle noch ausdrücklich durch eine zweite Reihe von Mandaten. (2. Mai 1480.)[45])

---

40) Anhang I Nr. 123 ff., Stolle S. 397.

41) Beides wird in der Reihe dieser Mandate gleichgesetzt, was die Absicht des Kaisers, Dieter eben nicht zu belehnen, durchblicken läßt. (Mandate Anhang I erste Reihe Nr. 115, 128—131, zweite Reihe Nr. 151 ff.)

42) Sowie ein vom Reiche belehnter Erzbischof da war, sollte sie die Gerichtsbarkeit ja wieder herausgeben und das bisher vereinnahmte Geld diesem abliefern, s. Falckenstein Abdruck der Mandate S. 381 ff.

43) Anhang I Nr. 132.

44) Ebenda Nr. 135, 142 f.

45) Diese Versuche, denen Erfurt natürlich immer entgegenwirkte, haben die Tradition veranlaßt, von einem Prozeß auch beim Kaiser zu sprechen. S. Anhang I Nr. 136.

Bis Februar 1480 scheint das Domkapitel die Politik Dieters nicht rückhaltlos gebilligt zu haben. Seit diesem Monat begannen die Domherren mit Ausnahme Bertholds aber nachdrücklich für ihren Erzbischof einzutreten. Sie wandten sich am 10. an den Rat, erklärten sich mit Dieters Verhalten vollständig einverstanden und forderten sofortige Herausgabe der sequestrierten Gerichtsbarkeit. Kursachsen gaben sie am 26. Februar endlich ihre Einwilligung zur Ernennung H. Alberts.[46])

Der Rat bemerkte die Schwenkung des Kapitels und antwortete ihm am 18. Februar und am 1. März. Er erklärte sich unschuldig an der ganzen Irrung und berief sich auf sein verbrieftes Recht in bezug auf den Mainzer Hof und das Reichssequester. Er bat um ein Generalkapitel, um mit diesem zu verhandeln. Nebenbei ließ er aber durchblicken, daß bei Mangel jeglichen Entgegenkommens ihm der Gedanke an eine Trennung von Mainz aufgedrängt werde, indem er ausführte: Wenn das Kapitel ihnen (dem Rate) aber keinen Trost und Beistand gewähren würde, so wäre ihnen das sehr schmerzlich „vnd mocht verstanden werden dem stifft vnd vch vnsere truw vnd liebe nicht angeneme zcu syn, vnd der erbarn statt Erffurt fur des stiffts geliet nicht das geringst, furt als vormals, nicht anzcusehen, vnd darum so wern wir schuldig vnser vnd vnser burger bestes also furzcunemen, das ess dem stifft vnd vch villicht nicht gelieben worde;“ daran habe dann das Kapitel selbst die Schuld. Er ersehne aber einen Ausgleich, „damit ir bie vns vnd wir bie vch vnd dem stifft in truwe vnd liebe, so allewege gewest vnd herkommen, blieben vnd beharren mogen.“

In Mainz dürfte man über das Bestreben des Kaisers unterrichtet gewesen sein, Erfurt ans Reich zu ziehen. Das Kapitel lenkte also etwas ein und antwortete am 4. März und 12. April. Es sprach den Wunsch aus, daß Erfurt dem Erzstift erhalten bleiben möge, und forderte den Rat auf, zu dem nächsten Generalkapitel nach Mainz zu schicken.

---

46) Vergl. Gudenus a. a. O. S. 153: „continuo eam (sc. Erfordiam Caesar ab illius (sc. Dieterici) obientia retrahebat“, Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8953 „Provisorat“ fol. 57.

Der Rat ließ sogleich den Gedanken einer Lösung vom Erzbistum, den es nur beiläufig als Mittel zum Zweck[47]) benutzt hatte, fallen. Er erklärte es für unmöglich, nach Mainz zu schicken, und bat daher, das Generalkapitel in Frankfurt abzuhalten. Fände er den erhofften Beistand des Kapitels nicht, so sähe er sich genötigt, die Händel weiter auszuführen und auszubreiten.

Da diese Drohung nur Prozesse oder offene Briefe an Fürsten und Städte bedeuten konnte, das Kapitel aber nur den Gedanken einer Trennung vom Stift für gefährlich hielt, so hatte es den Zweck seines Einlenkens bereits erreicht. Die Domherren lehnten daher am 12. Mai den Wunsch des Rates, ein Generalkapitel in Frankfurt abzuhalten, rundweg ab.

Am 18. April hatte der Rat in einem besonderen geschäftlichen Schreiben das Kapitel um Bezahlung der immer noch nicht geleisteten Zinse vom Mainzer Hof gebeten. Am 12. Mai schrieb das Kapitel, daß es sich bei Dieter in dieser Sache für Erfurt verwandt habe. Sein Erfolg war aber gewesen, daß der Erzbischof erklärte: er würde sich freuen, wenn Erfurt auf alle seine Geldforderungen an das bankerotte Erzstift überhaupt verzichten würde, wie andere Gläubiger bereits getan hätten. Wenn der Rat aber das Reichssequester aufgeben und alle mainzischen Forderungen erfüllen würde, so ermächtigte er das Kapitel, Kapital und Zinsen dem Rate auszuzahlen.

---

47) Außer an den beiden oben angeführten Stellen findet sich dieser Gedanke der Trennung in den Schriften des Rates nirgend wieder. Er ist eben nur an diesen beiden Stellen und nur als Mittel gebraucht worden. Erst die späte Tradition hat aus dem damaligen Streit einen Kampf der Stadt als Angreifer um ihre „vermeintliche Reichsfreiheit“ gemacht. Die Chroniken der Zeitgenossen dieses Konflikts, Nikolaus von Siegen und Stolle, wissen nichts von einem solchen Ziel des Rates und ebensowenig die weitere Tradition bis Gudenus. Erst Falckenstein hat 1739 in seiner Historie von Erffurth mit den Sätzen: „Sie (die Erfurter) entschlossen sich im Gegenteil ihre vermeintliche Reichsfreyheit durch die Gewalt der Waffen zu verfechten“ (S. 387) und „daß sie (die Erfurter) freystädtisch Leben und sich der Mayntzischen Ober-Botmäßigkeit entziehen wollten“ (S. 343), in die Erfurter Geschichtstradition diesen Gedanken hineingebracht. Tettau hat ihn dann von diesem seinem Gewährsmanne übernommen, a. a. O. S. 119: „wogegen der Rat vollständige Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nahm und dem Erzbischof nur die Rechte eines geistlichen Oberen zugestand“.

Auch dieser Hohn nahm dem Rate nicht den Wunsch nach Aussöhnung. Ihm verursachten die Wirren nur große Kosten, ohne irgend welchen erstrebenswerten Gegengewinn in Aussicht zu stellen. Um nur endlich eine Aussprache herbeizuführen, bat er am 6. Juni das Kapitel um einen Tag zu Frankfurt oder Fulda, wo und wie es den Domherren bequem wäre.

Das Entgegenkommen beantwortete das Kapitel am 17. Juni dadurch, daß es die Verhandlungen mit dem Rate auf Dieters Geheiß abbrach.

Hiermit hatten Dieter und sein Kapitel unzweideutig zu verstehen gegeben, daß sie die Unterwerfung der Stadt forderten, und alles Entgegenkommen des Rates, um eine Einigung zu erlangen, vollkommen zwecklos sei.

Wie war Kurmainz zu diesem Standpunkte gekommen und was gab ihm den Rückhalt?

Durch das Eingreifen des Kaisers war den Meißnern vollends unmöglich, in den Pfandbesitz des Provisorates einzutreten. Diese Tatsache war für Dieter natürlich außerordentlich peinlich, da er etwas versprochen hatte, was er nicht leisten konnte. Infolgedessen sah er zwei Wege vor sich: seine Verbündeten durch Einigung mit Erfurt im Stiche zu lassen, oder sich den Bundesgenossen vollständig in die Arme zu werfen.

Zuerst versuchte er, eine Verständigung mit dem Rate und ließ ihm durch seinen Bruder Johann unter der Hand anbieten, der ganze Streit solle gegen eine Zahlung von 7—8000 Gulden erledigt sein.

Dies Angebot enthüllte dem Rate den ganzen Umfang des politischen und finanziellen Bankerotts Dieters und war geeignet, ein eigenartiges Licht auf sein Verhalten zu werfen. Konnte es doch so scheinen, als ob Dieter ihm garnicht zuständige Rechte nur beansprucht hätte, um von Erfurt Geld herauszupressen.

Den Forderungen des Erzbischofs gegenüber berief sich der Rat auf sein gutes Recht, den Drohungen hielt er seine Macht entgegen und lehnte Graf Johanns Angebot rundweg ab.[48]) Da

[48]) Den Hergang schildert Nikolaus von Siegen S. 467 ff., der am Ort der Verhandlung, dem Erfurter Peterskloster, anwesend war. Die Zeit dieses Anerbietens muß kurz vor dem 1. März 1480 gewesen sein, da Nikolaus selbst berichtet, daß kurz darauf die Verständigung mit Meißen eintrat, was nach den Urkunden Ende Februar geschehen ist.

sagte Graf Johann den Erfurtern offen, er werde ihnen einen Bischof setzen, dem sie würden gehorchen müssen.[49])

Damit hatte er den Grundzug der mainzischen Politik, die eingeschlagen werden sollte, tatsächlich enthüllt. Den Worten ließen Erzbischof und Kapitel, jetzt einig miteinander, auch die Taten folgen.

Am 1. März 1480 designierte das Domkapitel H. Albert zum Nachfolger Dieters[50]) unter der Bedingung, daß er außer der herkömmlichen noch die von Adolf und Dieter geschworene Wahlkapitulation zu leisten habe. Da er minderjährig war, wurde bis zu seinem 24. Lebensjahre eine Regentschaft angeordnet. Diese sollte bestehen aus 3 vom Kapitel bestimmten Domherren, 3 weiteren dem Erzstift „verwandten" (angehörigen) Personen, die gemeinsam vom Kapitel und K. Ernst und H. Albrecht auszuersehen waren, und endlich zwei von den beiden Fürsten beliebig Ernannten.

Als Preis für diese Auslieferung des Erzbistums lösten Ernst und Albrecht bis zum Juli 1480 noch zwei weitere verpfändete mainzische Ämter ein, deren Amtmann H. Albert wurde, und deren Einkünfte ihm bis zum Antritt der Nachfolge zustanden. So wie er wirklich sukzedierte, fielen dann alle 4 von Meißen eingelösten Pfandschaften an das Erzstift zurück, ohne daß es eine andere Entschädigung als die Nachfolge Alberts gewährte.[51])

vergl. Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8953 „Provisorat" fol. 57 und 63, auf die ich sogleich näher einzugehen habe. In diesem Angebot Dieters lag unzweifelhaft eine Untreue Meißen gegenüber. Ließ Dieter alle Streitpunkte gegen eine Geldzahlung fallen, so mußte darin die nach den Verschreibungen von 1468/69 unrechtmäßige, da wider Willen des Rates erfolgte, Besetzung des Provisoramtes mit dem sächsischen Prinzen einbegriffen sein. Was ein solches Aufgeben hinter dem Rücken der Kursachsen aber bedeutet hätte, liegt auf der Hand.

49) „Vadam et ordinabo vobis episcopum, cui vos obedire oportebit! Et mox ivit (sc. Johannes comes de Isenburg) ad principes Missene, et eisdem archiepiscopatum et eorum filio Alberto tunc breviter canonico Mogunciensi facto resignavit" berichtet Nikolaus an der Anm. 48 angeführten Stelle.

50) Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8953 Provisorat fol. 63 Urk. des Kapitels, dem eine entsprechende K. Ernsts und H. Albrechts folgt.

51) Der frühere Vertrag H. St. Archiv Dresden Locat 8953 Provisorat fol. 22 (vergl. S. 73), die neuen Abmachungen ebenda fol. 24—38. Meißen hat bis zum 10. Juli 1480 eingelöst: Oberamtmannschaft und

Durch diese Abmachungen erkaufte sich das Erzstift 4 verpfändete Ämter gegen die Designation Alberts. Darüber hinaus suchte es durch Auferlegen der von Dieter zuerst beschworenen Wahlkapitulation auch seinen Nachfolger auf eine Politik territorialer Machtsteigerung festzulegen. Zu diesem Ziele sollte die sächsische Macht dem Erzstift verhelfen.

Eine solche Politik bedeutete „ein volles Eingeständnis der eigenen Schwäche und den Versuch, dem siechen Körper durch entsprechende Oberhauptwahl von außen neue Kraft zuzuführen". Und über die Designation hinaus bat das Domkapitel am 29. September 1480 den Papst, „der gefährdeten Mainzer Kirche und ihrer schwindenden kirchlichen Autorität zu Hilfe zu kommen durch die Provision Alberts von Sachsen, der mit der Macht und der Geltung der sächsischen Herzöge und Kurfürsten dem Erzstift Schutz und Beistand bieten könne". Der Papst erhörte diese Bitte und bestellte am 12. Januar 1481 H. Albert zum Konservator von Mainz bis zu Dieters Ableben und zu seinem Nachfolger.[52])

Dies Bündnis mit Kursachsen gab dem Erzstift also den Rückhalt und bestimmte es zu seiner schroffen Ablehnung alles Entgegenkommens.

Provisorat von Graf Heinrich von Schwarzburg für .	7 800 fl.
Algesheim vom Markgrafen von Baden für	16 000 fl.
Amöneburg von Graf Otto von Solms für	6 300 fl.
zusammen 4 Ämter für	30 100 Gulden,

Erreichen die Einkünfte dieser 4 Ämter, deren Amtmann H. Albert nach erfolgter Einlösung ist, zusammen nicht 1000 fl. jährlich, so sind sie aus dem Zoll zu Ehrenfels auf diesen Betrag aufzufüllen. Erlangt H. Albert ein Bistum, so fallen die Ämter ohne Entschädigung an das Erzstift zurück (fol. 31), was tatsächlich geschehen ist, nachdem Albert Administrator von Mainz geworden war nach (fol. 38) der Lossage K. Ernsts und H. Albrechts von 1483 Fr. Joh. Ag. u. Ev.

52) Vergl. Wenck S. 298, Schunk: Beyträge zur Mainzer Geschichte III (1790) S. 229 f.

Das Schreiben Papst Sixtus IV von diesem Datum ist abgedruckt bei Gudenus Codex diplomaticus Anecdotorum Tom. IV. S. 447—449. Dieses Schreiben ist nach unserer Zeitrechnung ins Jahr 1481 zu setzen, vergl. Schunk Beyträge Bd. III S. 233 ff. (Anm.), was nicht beachtet worden ist von Stimming a. a. O. S. 49 Anm. 3; Menzel in der allgemeinen Deutschen Biographie Bd. V, S. 164—170 („Diether v. Isenburg"), Weidenbach, Calendarium historico-christianum S. 227 (Aufzählung der Mainzer Erzbischöfe).

Seinen Standpunkt Erfurt gegenüber faßte Dieter in einem Anschlage vom 29. Juni 1480 zusammen, mit dem er sich an die Öffentlichkeit wandte.

In dieser Flugschrift[53]) wurde der Verlauf der Irrung in mainzischem Sinne dargelegt und sodann behauptet, Erfurt sei dem Erzbischof ganz eigen und ihm stehe in der Stadt alle Obrigkeit und Herrlichkeit zu.[54]) Dies komme in den Eiden zum Ausdruck, da der neue Rat jährlich dem Vitztum zu schwören habe, worin die Bestätigung des Rates liege[55]), und da jeder Bürger bei seiner Aufnahme eine Erbhuldigung zu leisten habe, dem Erzbischof treu, gehorsam und gewärtig zu sein und Folge zu tun mit Leib und Gut als seinen rechten Herrn.[56]) Deshalb befinde sich Erfurt in allen strittigen Punkten im Unrecht, und er sei durchaus berechtigt, die unbedingte Unterwerfung der ihm eigenen Stadt zu verlangen.[57])

Zwar versuchten H. Wilhelm und Landgraf Heinrich von Hessen zu vermitteln, aber es war unter den oben geschilderten Verhältnissen begreiflich, daß sie keinen Erfolg haben konnten.[58])

Dem Anschlage Dieters stellte der Rat unter dem 19. Dezember 1480 einen Gegenanschlag[59]) gegenüber. Er gab ebenfalls eine Erzählung der Wirren und bewies in einem zweiten besonderen Teil an der Hand der Tatsachen, daß Erfurt Dietern nicht ganz

---

53) Abgedruckt in den Mitteilungen des Ver. f. Gesch. und Altertumskunde von Erfurt Heft XIV S. 178 ff., vergl. auch Stolle S. 400 ff. Es ist ein Doppelanschlag, nicht 2 Anschläge verschiedener Zeit. Der I. Teil (S. 178—189) enthält das Allgemeine, und der zweite folgende ist nur die am Schluß des I. erwähnte „ongeuerliche uffczeichnung dar uß eigentlichen zu vermercken steet, das alle oberkeit vnd herlichkeit da selbs vns vnd vnserm Stifft zu steen", also die Ausführung im Einzelnen.

54) Ebenda S. 179, 189 und 202.

55) Ebenda S. 181 im I. und S. 192 im II. Teil.

56) Ebenda S. 179 im I. und S. 193 im II. Teil.

57) Daß diese Forderungen Anmaßungen waren, vergl. Kapitel II § 1.

58) S. Anhang I. Nr. 155 ff.

59) Abgedruckt Falckenstein S. 371—386 (nach einem Druck von 1535) und Mitteil. d. V. f. G. u. A. v. Erfurt XV S. 209—224, wo jedoch die Beilagen Falckensteins (S. 381—386) fehlen, die als besonderer Teil nach Falckenstein (S. 349) den zweiten Teil des Doppelanschlags gebildet haben. Der Anschlag des Rates entspricht also in seinen beiden Teilen dem Anschlage Dieters. Vergl. auch Stolle S. 407.

eigen war,[60]) ihm entsprechende Eide nicht zustanden[61]) und alle Streitpunkte lediglich durch rechtswidriges Vorgehen Dieters hervorgerufen waren. Deshalb habe die Stadt den Papst auch zu richterlicher Entscheidung angerufen.

Damit war der beiderseitige prinzipielle Standpunkt, von dem die Parteien nicht gewillt waren abzugehen, öffentlich dargelegt worden.

Der Gegensatz hatte mit dem Abbruch der Verhandlungen, dem Scheitern der Vermittelungsversuche und der Veröffentlichung der Anschläge seine volle Schärfe erreicht.

Geraume Zeit suchten sich die Parteien von jetzt an nur mehr beim Papste und beim Kaiser zu bekämpfen.[62])

Die Appellation des Rates an den Papst führte zur Vorverhandlung und Beweisaufnahme (November 1480 bis Februar 1481), ohne daß es anscheinend zu einem Urteil gekommen ist. Andererseits erreichten Mainz und Meißen Ende 1481 die Zurücknahme der päpstlichen Bauerlaubnis, doch legte der Rat gegen dies Urteil Rechtsmittel ein, so daß es auch hier zu keinem und endgültigen Ergebnis gekommen zu sein scheint.

Kaiser Friedrich nahm dagegen weder seine Bauerlaubnis noch seine Mandate zurück. Zu unmittelbaren Reichskriegsdiensten ließ der Rat sich auch 1481 trotz seines Streites mit Dieter nicht bewegen.[63])

Die Schroffheit des Gegensatzes beruhte zum Teil auf den Charaktereigenschaften Dieters, die Unfähigkeit der Verbündeten, Gewalt anzuwenden, in der Stellung H. Wilhelms. Infolgedessen konnte eine Lösung des Konfliktes erst nach dem Ableben dieser beiden Männer erfolgen. Nach dem Tode Dieters und Wilhelms traten die Kursachsen ihr politisches Erbe an. Es mußte sich dann zeigen, in welcher Richtung sie die Abhängigkeit des Erzbistums von ihnen und ihre Schutzherrschaft über Erfurt ausnützen wollten.

60) S. Mitteil. XV S. 213.

61) Falckenstein S. 386.

62) S. Anhang I Nr. 174.

63) Über das Ringen in Rom s. die zahlreichen Angaben Anhang I und Falckenstein S. 390 die Reise K. Ernsts zu der Kurie, über Kaiser Friedrich Anhang I Nr. 182 f. und an vielen anderen Stellen und Tettau S. 51 Anm. 176.

§ 4. Der Amorbach-Weimarer Friede.

Als Dieter am 7. Mai 1482 starb, war eine der beiden Vorbedingungen für eine Lösung der Krise gegeben. H. Albert folgte ihm sogleich als Administrator, nachdem er die vereinbarten Eide geschworen hatte, unter der festgesetzten Regentschaft, in der Dechant Berthold von Henneberg die führende Rolle gespielt hat.[64])

Sogleich waren zwei Streitpunkte der Irrung, die Besetzung des Provisorates mit H. Albert und das Reichssequester, erledigt. Es scheint nämlich eine dem Rate genehme Persönlichkeit zum Provisor ernannt worden zu sein, und der Kaiser hatte gegen H. Albert nichts einzuwenden. Der Konflikt zwischen der Krone und Kurmainz war erloschen.[65])

Der Rat hielt die völlige Wiederherstellung des alten Einvernehmens mit dem Erzstift für möglich. Er wandte sich am 15. Mai an das Kapitel und Dechant Berthold besonders mit der Bitte um einen Tag in Frankfurt, indem er betonte, daß die ganze Irrung lediglich durch das Vorgehen Dieters herbeigeführt worden sei, während Erfurt immer einen Ausgleich gewünscht habe.

Zu Mainz Ende Juni 1482 kam der Tag zustande, und die Erfurter Bevollmächtigten wurden gut aufgenommen. Aber schon bei ihrem ersten Punkte scheiterten die Verhandlungen. Man forderte nämlich von mainzischer Seite eine große Summe[66]) als Ersatz für die Kosten[67]), die dem Erzstift aus der Irrung erwachsen waren. Die Erfurter Gesandten hatten in dieser Hinsicht keine Vollmacht und reisten nach Hause. Auf ihren Bericht erklärte der Rat wohl „nach Ziemlichkeit“ und, soweit er es vor der Gemeinde verantworten könne, für das Erzstift finanziell leisten zu wollen, wenn er bei seinem Altherkommen gelassen würde; eine so große Summe wie die geforderte zu zahlen, lehnte er jedoch ab. Damit waren die Verhandlungen beendet, ohne daß die alten Streitpunkte überhaupt zur Sprache gekommen wären.

64) Stimming a. a. O. S. 49. Von Berthold sagt Nikolaus von Siegen S. 479 f.: „Hic etiam sub Alberto puero quasi secundus ab episcopo stetit, negotio Archiepiscopatus et causas Moguntinae ecclesiae disponens“.

65) Dies geht daraus hervor, daß man sich über diese Punkte im Amorbacher Vertrag nicht mehr hat zu einigen brauchen, s. Falckenstein S. 396 ff.

66) Wieviel gefordert wurde, ist mir unbekannt.

67) Daß man von mainzischer Seite die Erstattung dieser Kosten forderte, s. Falckenstein S. 390 Mitte.

Für die beiden erledigten Punkte war ein neuer, vom Rate sogleich nachdrücklich abgelehnter, hinzugetreten. Es schien als ob die Politik Dieters in ihrem Wesen auch nach seinem Tode fortgeführt werden sollte.

Die entscheidende Wendung der Lage trat ein, als H. Wilhelm am 17. September 1482 starb und seine Lande an die Meißner fielen. Die große politische Stellung Ernsts und Albrechts war erreicht. Das Haus Wettin stand auf dem Höhepunkte seiner Macht. Jetzt mußte es sich zeigen, wie die Fürsten ihren Einfluß auf Kurmainz und ihre Macht gegen Erfurt gebrauchen würden.

Die Erfurter baten sogleich um Verhandlung mit den Sachsen und erhielten am 22. Oktober durch Vermittelung des sächsischen Obermarschalls Hugold von Schleinitz eine Unterredung mit den Fürsten. Sie blieb jedoch erfolglos; die Bedingungen müssen dem Rate unannehmbar erschienen sein.

Die Fürsten begannen sogleich mit Gewalt. Sie hatten am 23. November 1479 Erfurt ihren Schutz entzogen und wollten der Stadt jetzt die Bedeutung dieses Schrittes fühlbar machen. Deshalb ließen sie die „armen Edelleute“ gegen Erfurt los.[68]) Die begannen kurz nach dem erfolglosen Tag das Erfurter Landgebiet mit Feuer und Schwert heimzusuchen. Aber die Erfurtischen wehrten sich ihrer Haut, und nicht immer waren die Angreifer in den Scharmützeln glücklich.

Daß sich der Rat gegen diese Placker und Landfriedenstörer an die Sachsen als Landesfürsten von Thüringen wandte, brachte natürlich keine Abhilfe.

Schon am 28. Oktober hatte der Rat Vermittelung bei den Sachsen erbeten und zugesagt erhalten von Obermarschall von Schleinitz, Bischof Johann von Meißen, Graf Heinrich von Stollberg und Graf Heinrich von Schwarzburg-Arnstadt-Sondershausen. Mit diesen hatte er am 14. November zu Vippach eine Besprechung, die jedoch zunächst keinen Erfolg zeitigte.

Die Sachsen gingen vielmehr am 16. November selbst mit Gewaltmaßregeln gegen Erfurt vor und sperrten durch Reiter den Erfurtern die Straßen. Durch diese Blockade wurde der gesamte

68) Für das Folgende bis zum Friedensschlusse vergl. außer dem Anhang I besonders Stolle a. a. O. S. 504—507. Falckenstein S. 407. Nikolaus von Siegen S. 469.

Erfurter Verkehr, mit der Außenwelt lahm gelegt.[69]) Holz, Kohlen, Salz und Getreide konnten nicht eingeführt werden. Dadurch wurde die ganze Lebenshaltung in der Stadt verteuert und der gewerbliche Betrieb gestört. Die Kaufleute konnten die auswärtigen Märkte nicht besuchen, und die Gewerbetreibenden fanden keinen genügenden Absatz ihrer Produkte.[70])

Unter der Sperre hatte die ganze Bevölkerung zu leiden, aber die unteren Schichten wurden natürlich am härtesten getroffen. Gerade diese an und für sich schon hart um ihr Dasein kämpfenden und daher mißgestimmten Massen der Bevölkerung[71]) gerieten durch die von der Blockade herbeigeführte besonders große Not in hellen Aufruhr. Der Rat und seine Politik erschienen ihnen als schuldig an ihrem Elend. Sie erklärten lieber sächsisch sein zu wollen als dies länger zu dulden, und drohten, Hans Bock, die damals in Erfurt führende Persönlichkeit, zu ermorden.[72])

Trotz seiner militärisch auch Sachsen gegenüber Achtung gebietenden Stellung[73]) sah sich der Rat außerstande, die Straßensperre gewaltsam zu beseitigen. Die äußere Politik hatte die Blockade gebracht, und diese den Aufruhr in der Stadt. Um im Innern das Schlimmste abzuwenden, war der Rat genötigt, seinen äußeren Feinden nachzugeben.

Durch die Vermittelung des Bischofs von Meißen erlangte der Rat am 29. November einen Waffenstillstand, Öffnung der Straßen und Wiederherstellung des sächsischen Schutzes bis Neujahr und die Verabredung eines Tages auf den 15. Dezember.[74]) Hierdurch wurde die erregte Bevölkerung beruhigt und der Fortgang der Meuterei verhütet.

---

69) Stolle S. 506 erzählt, daß die Blokade nach Schwarzburg zu unvollständig gewesen ist. Dies kann aber nicht ins Gewicht gefallen sein.

70) Stolle S. 506 f. und Nikolaus zu 1483 und 1491/92. Wegen der Gleichheit der Verhältnisse habe ich seine ausführlichere Schilderung von 1491/92 für 1483 mitbenutzt.

71) Vergl. Kap. I Ende, Kaser: Bewegungen im deutschen Bürgertum S. 1—17.

72) S. Stolle S. 507.

73) Was die Belagerung einer tatkräftig verteidigten Stadt damals bedeutet hat, haben Neuß und Braunschweig gezeigt.

74) Org. im E. A. Urk. A. VIII Nr. 4, die gleich zu erwähnende Verlängerung bis Lichtmeß (2. Februar) ebenda Nr. 5.

Zu den Verhandlungen mit Sachsen traten solche mit Kurmainz, die von Dechant Berthold geführt wurden.[75]) Sie brachten die Verlängerung des „gütlichen Stehens“ bis zum 2. Februar und nach seinem Ablauf den Frieden mit Mainz zu Amorbach[76]) und an demselben Tage mit Sachsen zu Weimar.[77])

In dem Amorbacher Frieden wurde folgendes bestimmt: Erfurt verpflichtete sich in einer ersten Verschreibung, an das Erzstift 40000 Gulden Kostenersatz zu zahlen. In der zweiten Urkunde wurde im ersten Artikel von Erfurt anerkannt, daß das Erzstift der rechte Erbherr der Stadt sei, die dem Stift mit Treuen und Eiden in der von Alter herkommenden Form verwandt, vom Stift aber mit Freiheiten begnadet und begabt worden ist. Aus diesem soeben festgestellten staatsrechtlichen Verhältnis folgt für die Stadt, daß sie sich getreulich darin zu halten und zu beweisen hat; für das Erzstift, daß es Erfurt bei allen seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gnaden, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten, die die Stadt vom Stifte hat, zu ewigen Zeiten bleiben läßt und darin weder Abbruch noch Eintrag tut in keiner Weise. Infolgedessen werden die Rechte des Stifts und der Stadt in den Punkten, die bisher strittig gewesen waren, festgestellt und sind von beider Seite zu achten. Alle früher abgeschlossenen Verträge sollen ihre Gültigkeit behalten.

Erfurt wurde also gezwungen, die Kosten des Vorgehens von Dieter zu bezahlen, brauchte das Verhalten Dieters aber nicht etwa als berechtigt anzuerkennen. Es wurde vielmehr das alte Herkommen des Rates vom Erzstift anerkannt und bestätigt. Dadurch wurden Dieters Ansprüche wegen des Gerichtsprivilegs, des Hundhauses, der Eide beim Ratswechsel und der Aufnahme von Bürgern fallen gelassen, dem Rate die Zinsen vom Mainzer Hofe als zu Recht bestehend zugesprochen. In allen diesen Punkten drang der Rat mit seiner Anschauung durch, die tatsächlich immer dem Rechte entsprochen hatte.

Das Erzstift erlangte die erste Anerkennung in einem Vertrage, daß es der rechte Erbherr der Stadt sei. An diese Einräumung

75) S. Falckenstein S. 393.

76) Sog. Konkordaten Alberti. Org. im E. A. Urk. A. VI Nr. 9 und 9a, der zweite Teil ist verschiedentlich abgedruckt, so auch bei Falckenstein S. 395ff.

77) Org. im E. A. Urk. A. VIII Nr. 6, 7, 8a, der zweite Teil bei Falckenstein S. 408ff.

wurde die Folgerung angeschlossen, daß sich Erfurt dieser Stellung gemäß zu halten und beweisen habe.

Die Aufnahme dieser Bestimmung mußte dem Rate als eine berechtigte mainzische Forderung erscheinen, da er selbst in seinem Anschlag seine Stellung als dem Erzbistum verwandt öffentlich bezeichnet hatte. Er konnte sie um so leichter zugestehen, als sie ihm kein Ziel seiner Politik verlegte.

Für Kurmainz war diese Anerkennung wichtig im Hinblick auf die allgemeinen Verhältnisse der deutschen Städte und auf jene gelegentliche Drohung Erfurts, sich vom Stift zu trennen. Einem solchen Unterfangen sollte diese Erklärung für immer einen Riegel vorschieben.

Indem Berthold die Aufnahme dieser Worte durchsetzte, erreichte er, daß Erfurt den Erzbischof als seinen Landesherrn anerkannte. Der Inhalt der mainzischen Landesherrlichkeit wurde in dem Vertrage jedoch nicht genau definiert und damit umgrenzt. Infolge dieser Dehnbarkeit konnte der Vertrag von Mainz als Hebel benutzt werden, um die Gewalt über Erfurt auszudehnen und immer neue Rechte aus ihm abzuleiten.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet bedeutet der Amorbacher Vertrag einen Sieg im Sinne Dieters, trotzdem man seine Streitpunkte alle preisgegeben hatte. Damit wurde aber die Entwickelung Erfurts zur Unabhängigkeit, die sich in den Konkordaten Gerhards niedergeschlagen und auf ihnen weiter gebaut hatte, nicht nur aufgehalten, sondern sie wurde geradezu in ihr Gegenteil verkehrt: es begann das Vordringen des erzbischöflichen Stadtherrn auf Kosten der bisherigen städtischen Rechte. Die Konkordaten Alberts bezeichnen den Wendepunkt in der Geschichte Erfurts. Jene Epoche, die mit den Konkordaten Gerhards eingesetzt hatte, war vorüber.[78])

In dem gleichzeitigen Frieden von Weimar verpflichtete sich Erfurt in der ersten Urkunde zur Zahlung einer Kontribution

78) Im Hinblick auf das Spätere möchte ich hier ausdrücklich darauf hinweisen, daß der Streitpunkt Cyriaksburg 1483 nicht erledigt worden ist (Tettaus Angabe a. a. O. S. 120 ist falsch). Der Rat erhielt sein Herkommen zugesichert. Dazu gehörte der Burgbau aber nicht, sondern es folgte im Gegenteil aus dem Amorbacher Vertrag stillschweigend, daß der Bau zu Unrecht erfolgt sei. Hierauf komme ich bei den Konkordaten Bertholds zurück, s. Kap. IV.

als Kostenersatz der bisherigen Wirren. Ihre Höhe wurde auf 150000 Gulden festgesetzt, die in Raten abzuzahlen waren. Im letzten Termin durften 10400 fl. abgezogen werden. Dafür war die kleine Grafschaft an der Gera, eine alte landgräfliche Pfandschaft, an Sachsen abzutreten. In der zweiten Urkunde erkannte Erfurt Sachsen für ewige Zeiten als seinen Schutz- und Schirmherrn an, dem jährlich 1500 fl. Schutzgeld zu zahlen und gegen seine Angreifer auch außerhalb Thüringens Heeresfolge zu leisten war. Dagegen garantierte Sachsen der Stadt die Freiheit der Straßen und ihr altes Herkommen und erklärte sich mit dem Bau der Cyriaksburg einverstanden. Für künftige Streitigkeiten wurden Bestimmungen über ein Austrägalgericht getroffen.

Die Schutzherrschaft Sachsens über Erfurt wurde durch den Vertrag dauernd und unlösbar. Sie gab Anspruch auf eine jährliche Steuer von beträchtlicher Höhe und auf Heeresfolge. Im Verein mit der Stellung der Sachsen als Lehnherren Erfurts und Landesfürsten von ganz Thüringen konnte sie als wirksames Mittel von den Wettinern benutzt werden, sich die Stadt noch mehr zu unterwerfen, zumal sich deutlich gezeigt hatte, daß sie in der Straßensperre ein Zwangsmittel von großer Bedeutung besaßen.

Durch diesen Weimarer Vertrag wurde ein staatsrechtlicher Zustand geschaffen, der geradezu ein Kondominat von Kurmainz und Kursachsen über Erfurt darstellte.

Ernst und Albrecht haben also im Moment des Sieges ihren Verbündeten beiseite geschoben, um sich auf seine Kosten erheblich zu bereichern und in seiner Stadt Erfurt dauernd festen Fuß zu fassen.[79])

Für die Folgezeit ist der Amorbach-Weimarer Friede von großer Bedeutung gewesen. Er gab Mainz und Sachsen Stützpunkte zu weiterem Vorgehen gegen Erfurt. Sofort sah man im

79) Der vollständig mainzisch gesinnte Gudenus gibt dem a. a. O. S. 162 charakteristischen Ausdruck, wenn er behauptet, Erfurt habe sich Sachsen im Weimarer Vertrag gegen Mainz erkauft und die Verhandlungen seien vor Mainz verheimlicht worden. Besonders weise ich darauf hin, daß Mainz in Erfurt weder eine jährliche Steuer noch Heeresfolge in Stiftsangelegenheiten zustand, s. Kap. II § 1 und Falckenstein S. 417. Daß dies Berthold sofort erkannt hat, Gudenus S. 162: „Aegerrime tulit hoc foedus“ (nämlich Berthold den Weimarer Vertrag), und der Umstand, daß er sich 1495 von K. Maximilian ein Privileg geben ließ, daß sich mainzische Untertanen ohne ausdrückliche Genehmigung in keines anderen Schutz begeben dürften, s. Moser Einleitung in d. churfürstlich-Mayntzische Staats-Recht S. 98.

Erzstift ein, daß man durch die Politik mit fremden Kräften eine Einbuße erlitten hatte. Beide Gewalten haben über anderthalb Jahrhunderte um die Stadt miteinander gerungen.

Die unmittelbare Verbindung mit dem Reich war zwar nicht aufgehoben, denn Kapellendorf blieb den Erfurtern.[80]) Aber durch den Vertrag und seine Folgen[81]) wurde es für Erfurt unmöglich, sich der anerkannten mainzischen Macht zu entziehen und in die Reihe der Reichsstädte einzutreten.

Der Friede war vom Rat eingegangen worden unter dem Zwange, in den ihn der Aufruhr der Bevölkerung versetzt hatte. Durch dies sofortige Zurückweichen vor einer Meuterei war die Autorität des Rates in der Stadt empfindlich geschwächt worden.

Das staatsrechtlich-politische Problem der Stellung Erfurts hat den Angriff Sachsens zur Folge gehabt. Es blies die Funken empörerischen Geistes, die schon seit einiger Zeit unter der äußeren ruhigen Hülle glommen, zu hellen Flammen an. Durch ihn erhielt die wirtschaftlich-kommunalpolitische Frage einen Anstoß, der sogleich eine Krisis brachte. Das war ein Zeichen der großen Gefahr, die diesen Strömungen inne wohnte. Der Rat beeilte sich, sie durch Nachgiebigkeit nach innen und außen zu beschwören. Die äußere und die innere Frage waren also 1483 in enge Verbindung miteinander getreten.

Der Friede legte dem Rate außerordentlich große Geldleistungen auf. Diese mußten auf jeden Fall die Massen belasten. Führte der Steuerdruck zu erneuten Ausbrüchen des Volksunwillens, wie nach den Vorgängen von 1483 zu befürchten stand, so konnte daraus eine weitere Reihe von Wechselwirkungen zwischen der inneren und äußeren Frage entstehen, deren Ende nicht abzusehen war. Demnach kam alles darauf an, wie der Rat die Kontributionen aufbringen würde.

---

80) Vergl. Tettau S. 51. Die endgültige Lösung dieser Frage hätte z. B. durch Abtreten Kapellendorfs an Mainz herbeigeführt werden können. Für unsere Betrachtung scheidet aber nunmehr die Stellung zum Reiche aus.

81) Die Lösung des Problems der staatsrechtlichen Stellung Erfurts ist tatsächlich erfolgt, in bezug auf das Reich im westfälischen Frieden, in bezug auf den mainzischen Absolutismus durch die sog. Reduktion 1664 (vergl. Tettau S. 138), die Rivalität zwischen Sachsen und Mainz in den Verträgen 1665—1667, vergl. Moser a. a. O. S. 105 und 165.

II. Anhang.

Auszüge aus der politischen Korrespondenz des Rates. 1476—1482.

Abkürzungen: Z. R. = Zusammenstellungen des Rates E. A. B. I. Handschriften Nr. 11 und 12. — Z. Ra. = Nr. 11 allein.
l. d. = liber dominorum E. A. XXI. 1 A. Nr. 1 b.
l. c. = liber communium E. A. XXI. 1 b. Nr. 1 b.

1476.

April 27. 1) Glückwünsche und Versichrung guter Gesinnung an Dieter, den Erwählten und vom Papste bestätigten Erzbischof von Mainz. Sonnabend n. Quasimodo. l. d.

Mai 27. 2) Rat an Dieter: 2. n. Exaudi l. d. fol. 49: ein Mann habe zu Unrecht nach Mainz appelliert, die Angelegenheit sei vor dem Siegler erledigt, dem entsprechende Weisungen zu geben gebeten wird.

Juni 27. 3) 5. n. Joh. Baptist. l. d. 51 b: ihr Bürger Konrad Müller sei von Mainz aus zu Unrecht in den Bann getan worden. Die Sache sei in Erfurt zu verhandeln.

Juni 27. 4) u. d. D. l. d. fol. 52 bittet der Rat, einen Erfurter Bürger sein zu Unrecht genommenes Gut wieder zustellen zu wollen.

Dezembr. 10. 5) 3. n. Mariae Empfängnis l. d. fol. 60: erneute Vorstellungen in Sachen des Bürgers Konrad Müller, wozu noch ein zweiter ähnlicher Fall gekommen sei (Hermann Storle).

März 30. 6) Rat an Volpert von Ders, Schulmeister des Mainzer Stifts, Sab. n. Letare. l. d. fol. 65: erneute Vorstellung in obiger Sache unter Hinweis auf sein Gerichtsprivileg.

Mai 27. 7) an ebendenselben die gleiche Bitte, das Gerichtsprivileg zu beachten. Dat. 2. n. Exaudi. l. d. fol. 70.

Ähnliche Schreiben folgen ständig durch das ganze Kopialbuch hindurch.

August 31. 8) Rat an Dieter. Sab. n. Dekollationis. l. d. fol. 55: Dieter hat dem Rate nach Aufforderung, die 250 fl. Zinsen vom Hofe zu bezahlen, geantwortet,

1476. er habe solcher und anderer Schuld „keyn gewisse“, der Rat habe nicht gemahnt und die Zinsen 3 Jahre anstehen lassen. Der Rat solle die Lage des Stifts bedenken. Er (Dieter) wolle selbst nach Erfurt kommen oder Gesandte schicken, um festzustellen, ob die Schuld überhaupt zu Recht bestehe, und was der Rat sich sonst unterstanden habe, dem Stift zu entziehen. Hierauf erzählt der Rat die Entstehung der Schuld, bemerkt, daß nun 1000 fl. an Zinsen nicht bezahlt seien, und bittet um Einsendung der Summe.

März 20. 9) l. d. fol. 64. Dat. 4. n. Oculi. Rat an Dietrich Herrn v. Pleß. Dieser wollte sich wegen Schulden des Erzstiftes Mainz an Erfurt halten und sagt deshalb Fehde an, worauf der Rat das kaiserliche Privileg anführt, daß die Stadt und die Bürger für Mainzer Schulden nicht angegriffen werden dürfen (vergl. Kap. II. Anm. 53).

1477. Juni 4. 10) l. d. auf zwischen fol. 110 und 111 eingeheftetem Zettel. Rat an Graf Johann v. Isenburg-Büdingen und die anderen in Erfurt weilenden Abgesandten Dieters. Dat. Fronleichnamsabend. Bitte in einer gerichtlichen Angelegenheit wie unter Nr. 1—7.

Juli 29. 11) Z. Ra. Dieter an den Rat wegen des Hundhauses. Di. n. St. Jakob. Die Gesandten Dieters sind zu ihm zurückgekehrt. D. schreibt u. a.: „halten ess dafür, das wir und unser stiffte vwer rechten naturlichen und erbherrn sint, und nit geringe, sunder gross gerechtikeit herlikeit und oberkeit, die wir mit nicht denken so nachzculassen, bie vch in unser stadt Erfurt haben und han sollen“. . .

August 6. 12) Antwort des Rates darauf Z. R. a. l. d. 93/94 Zettel. Mittw. n. Invencionis St. Stephani (im Z. R. falsch ins Jahr 1480 datiert, ersichtlich ein Abschreibefehler; im l. d. richtig zu 1477) daß es mit dem Hundhaus „so nicht furgenommen ist, wie auch bie erzcbischoff Dittrich und auch erzcbischoff Adolf seligen in iren vertracht mit uns gescheen . . . . bitten in fliesse . . . . uns auch bie unserm altherkomen friheit und gerechtikeit zcu blieben lassen, als wir uns des zcu vwern gnaden genczlich verhoffen . . . .“

1477. Zwischen 14. und 21. September. 13) l. d. fol. 98. Dat. fehlt, der vorhergehende Brief ist dat.: Sa. n. Mariä Geburt, der folgende Sa. n. Lambert. Inhaltsgleich an Dieter und an das Domkapitel: sie (der Rat) schicken ihren Protonotar Dr. Hermann Steinberg und einige Ratsfreunde an Dieter, um etliche Sachen vorzubringen.

14) l. d. fol. 121. Oktob. 14. an die Gesandten in einer Gerichtssache. Namen der Gesandten: Dieter Paradiss, Hans Bock, Dietrich Brampach.

Oktober 17. 15) l. d. fol. 100. 6. nach Gallus. Rat an Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar: Schicken ihm den Bericht ihrer Gesandten an Dieter vom letzten Sonntage (Inhalt nicht angegeben) und werden ihm auch den nächsten bald zu erwartenden übersenden.

Oktober 19. 16) l. d. fol. 101. So. n. Ev. Lukas. Rat an Herzog Wilhelm: senden den versprochenen Bericht und bitten um Mitteilung seiner Ansicht.

Ende des Jahres. 17) l. d. fol. 125. 6. n. . . ? . . Rat an Volpert v. Ders, Mainz. Die Ratsfreunde haben erzählt, daß sie von ihm gut aufgenommen wurden, wofür der Rat dankt.

Mai 8. 18) l. d. 5. n. Kantate. Hans Koller (Stadthauptmann) zu mündlicher Verhandlung mit Graf Wilhelm v. Henneberg beglaubigt.

Juli 21. 19) l. d. fol. 116. 2. n. Arnold. Rat an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen-Meißen: Anerbieten zwischen Äbtissin Agnes von Quedlinburg, Schwester der beiden Fürsten und der Stadt Quedlinburg zu vermitteln.

1478. Januar 27. 20) l. d. fol. 127. 3. n. Konvers. Pauli. Rat an Graf Heinrich von Schwarzburg, Provisor auf dem Eichsfeld: werden, wie der Graf gebeten, Ratsfreunde auf Freitag nach Estomihi (Februar 6.) zu ihm schicken.

Februar 3. 21) Z. R. Dieter an den Rat dat. Di. n. Purif., sollen ihm Unterrichtung tun, wie ihnen Münze, Schlagschatz, Ungeld, Wage und etlich Fenster- und Ladengeld eingegeben oder verschrieben sei. In einem zweiten Schreiben von d. D. schickt und beglaubigt er Eberhard

1478. von Elben, Domherrn zu Paderborn, und Werner Elman, seinen Sekretarius, nach Erfurt zu mündlicher Unterredung über solche Gerechtigkeiten.

Februar 20. 22) Z. R. Antwort des Rates. 6. n. Reminiscere: über das Versetzte habe das Kapitel Reversbriefe und Kopien; Wage, Ungeld und anderes mehr stehe dem Stift überhaupt nicht zu, sondern nur dem Rate. Den Gesandten ist mündlich dieselbe Antwort gegeben worden, nur folgt auf Wage und Ungeld noch Mühlberg, Tonndorf und anderes mehr. (Hieraus ergibt sich, daß die Gesandten diese dem Rate wiederkäuflich verkauften mainzischen Anteile an den Burgen mit hineingezogen hatten in ihre Verhandlung).

Februar 27. 23) Z. R. Rat an das Kapitel. 6. n. Oculi: Tonndorf und Mühlberg sei ihnen verkauft, Ablösungsversuche würden zu Weiterungen führen, da sie nur einen Teil der Schlösser von Mainz, die anderen Teile von Schwarzburg und Henneberg erworben hätten, (zutreffend nach U. B.) Der Rat schickt seinen Vogtschreiber Heinrich Gleneberg nach Mainz zur Unterredung.

März 11. 24) Z. R. Antwort des Kapitels. Mi. n. Judica: Der Erzbischof werde nichts dem Stifte Schädliches tun. Sie (die Domherren) wollten zwischen ihm und dem Rate vermitteln.

März 25. 25) Z. R. Rat an das Kapitel. 4 p. diem Pasce: Es gehe das Gerücht, Ernst und Albrecht von Sachsen-Meißen wollten in Erfurt erscheinen, um den jungen Fürsten zu Meißen (Prinz Ernst) als Provisor einzusetzen. Schicken abermals Gleneberg nach Mainz.

April 1. 26) Z. R. Antwort des Kapitels. Mi. n. Quasimodo: Was sie erfahren, werden sie Gleneberg mitteilen.

März 26. 27) l. d. fol. 132. Rat an Herzog Wilhelm von Sachsen. 5. n. Ostern: schicken Ratsfreunde an ihn in einer Sache, die sie nicht schreiben könnten.

März 30. 28) ebenda an denselben 2. n. Quasimodo: Die Ratsfreunde sind beim Herzog gewesen. Der Rat hat an Ernst und Albrecht schreiben wollen, unterläßt dies aber auf den Rat hin, den Herzog Wilhelm gegeben hat.

1478. (Die weiteren, sehr häufig vorkommenden Unterredungen mit Herzog Wilhelm aufzuzählen, deren Inhalt nicht aus dem Kopialbuch hervorgeht, unterlasse ich.)

März 27. 29) Z. R. Rat an das Kapitel. 6. n. Ostern: Versicherung loyaler Gesinnung als getreuer Untertanen, sind nicht Schuld an der Irrung, bitten um einen Tag zur Besprechung.

März 29. 30) Z. R. Schicken Gleneberg an das Kapitel wegen Sachsen.

April 27. 31) Z. R. Antwort des Kapitels. Mo. n. vocem Jocunditatis: Dieter habe allerdings mit Sachsen-Meißen verhandelt, aber noch nicht abgeschlossen. Das Kapitel hat sich für Erfurt beim Erzbischof verwandt, aber vergebens.

April 1. 32) l. d. fol. 152. Rat an Dieter. 4. n. Quasimodo: Kaiser Friedrich hat sie, wie die beigelegte Kopie zeigt, aufgefordert, ihm und dem Reiche gegen den König von Frankreich Hilfe zu leisten „solichs wir vwern gnaden zcu wissen nicht wollen verhalten, nachdem wir uns in vergangen gezcieten uff derglich erffordern, in andern, hinter vwern gnaden vorfarn und dem stiffte, dem riche in besondern dienst nicht geben haben noch uns vom stiffte darinne sundern ader scheiden lassen wolln des auch hinter vwern gnaden, dem capittel und stiffte so zuthun noch in meynung sin. Bitten in fliesse vwer gnade, wolle uns gein der k(eiserlichen) m(ajestät) verantwurten und verbitten solliche sunderliche ersuchunge und gebot gein uns abezcustellen, uns bie vwern gnaden und stiffte zcublieben lassen, in massen vor gescheen ist, ader uns gerathen zcusin gnediglich, wie wir uns, vwern gnaden, dem stiffte und uns zcu gute, dar inne bequemlich gehaltn, damit wir in eynem sollichen bie vwern gnaden und dem stiffte ungesundert blieben, und des inbruchs entlediget werden mogen unbeswert — Daz wollen wir vmb vwer gnade willigklich und gerne verdienen, bittn vwere gnedige beschrieben antwurt, Datum“ usw.

1478. [Abgedruckt (im Anschlage Dieters) M. d. V. f. G. u. A. v. Erfurt, Heft XIV, S. 190. Antwort Dieters darauf ebenda S. 191, Do. n. Misericord.]

Mai 12. 33) Z. R. Dieter an den Rat. Di. n. Pfingsten: der Rat soll ihn in seiner Gerechtigkeit, besonders dem Gefängnis (Hundhaus) unbeeinträchtigt lassen.

Mai 11. 34) Z. R. Kapitel an den Rat. Mo. n. Pfingsten: Dieter habe ihnen Mitteilung gemacht, der Rat soll den Erzbischof in seinem Gefängnis und anderer Herrlichkeit nicht beschweren.

Mai 22. 35) Z. R. Rat an Dieter. 6. n. Corporis XPI. Das Gefängnis sei früher so, wie er es verlange, nicht gehandhabt worden.

Mai 22. 36) Z. R. Rat an das Kapitel. u. d. D. Wünschen Tag zur Beilegung der Irrung, Versicherungen ihrer Loyalität; sie beeinträchtigten den Erzbischof garnicht (an demselben Tage hat eine vertrauliche Besprechung mit Herzog Wilhelm stattgefunden. l. d. fol. 134).

Juni 8. 37) Z. R. Rat an das Kapitel. 2. n. Bonifac. Die Meißner Fürsten haben in einem Dresden Mi. n. Urban (Mai 27.) dat. Schreiben, dem Rate vorgehalten, er sei ihnen „widerwärtig“ (feindlich). Der Rat teilt dies dem Kapitel mit, erklärt sich für unschuldig daran und fragt an, wie er sich verhalten solle.

Juni 19. 38) Z. R. Rat an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht. 6. n. Viti. Man sei ihnen durchaus nicht widerwärtig, versichern vielmehr ihre durchaus freundliche Gesinnung.

Juni 26. 39) Z. R. Ernst und Albrecht an den Rat. Wittenberg, sehr ungnädige Antwort, wollen dem Rat in mündlicher Besprechung schon mitteilen, worin er ihnen widerwärtig sei.

40) l. d. fol. 137. Mai/Juni hat Erfurt Herzog Wilhelm mit 40 Reisigen und 1 Heerwagen Heeresfolge geleistet, wie aus den diesbezüglichen Anweisungen an den Amtmann von Kapellendorf hervorgeht.

Juli 6. 41) Z. R. Kapitel an den Rat. Mo. n. Ulrich. Um zu vermitteln haben sie sich 3 mal an Dieter gewandt, sie schicken die Kopien seiner beiden Antworten, auf

1478. den dritten Brief des Kapitels hat der Erzbischof nicht geantwortet. Das Kapitel bemerkt ausdrücklich, in die Übergabe des Provisoramtes und Mainzer Hofes in Erfurt an einen sächsischen Prinzen hätten sie nicht eingewilligt „und wollen auch zcurzeit nicht verwilligen.“

Juni 5. I. Kopie. Aschaffenburg. Dieter an sein Kapitel. Freitag s. Bonifaz. spricht vom „frevel“ der Erfurter wider ihn.

Juni 28. II. Kopie. So. n. Joh. Bapt. Aschaffenburg. Dieter denkt nicht daran, in seinen Forderungen nachzulassen. Er wird bald nach Mainz kommen.

Juli 29. 42) Z. R. Antwort des Rates. 4. n. Jakob. Danken für Brief und Kopien und das Gleneberg mündlich Mitgeteilte. Aus den eingelegten Zetteln (in den Z. R. nicht vorhanden, muß Abschrift von Verträgen mit Vorgängern Dieters gewesen sein) „ist zcu merkten daruss, das zcwischen erczbischoff Dittrich vor langen zcitten, auch erczbischoffe Adolffe unsern gnedigen lieben herrn seligen, darumb (nämlich um das Hundhaus, das sich im Mainzer Hofe befand) aberede gescheen sin, in massen ir in den ingelegten zcedeln werdet vernemen, und finden, das wir iren gnaden und dem stiffte und sie nicht uns daran nachgelassen haben. und sie sin mit uns des stucks halben biss an ir ende in gnediglicher vertracht blieben.“ Der Mainzer Hof sei auch nicht frei, sondern Bürgern zinsbar und von diesen bereits mehrmals eingenommen worden. Sie seien durchaus bereit, Dieter das Gefängnis in diesem Hofe so gebrauchen zu lassen wie seine Vorgänger. Hierauf folgen lange Beteuerungen, daß sie an dem Streite nicht Schuld seien, aber sie wollten bei ihrem alten Herkommen bleiben. Sie bitten wieder um einen Tag zur Aussprache.

Juli 15. 43) l. d. fol. 138. 4. n. Margarete. An Dr. Johann Steinberg, Bruder des Erfurter Protonotars, Anfrage, ob Dieter am kaiserlichen Hofe etwas Erfurt Schädliches erlangt habe und ob Dieter mit den Regalien belehnt worden sei.

1478. August 1. 44) l. d. fol. 139. Rat an Graf Wilhelm v. Henneberg, dat. Sa. Vinc. Petri. Der Graf soll seine Leute August 30. nach Erfurt schicken, um gegen Übergabe der Verschreibung 2000 Gulden zu empfangen.

(Die Verschreibung ist das am Juni 30. geschlossene Bündnis auf 6 Jahre gegen eine jährliche Subside von 500 fl. Org. im E. A. Urkunden Magd. Best. A. XIII Nr. 108).

August 11. 45) Z. R. Kapitel an den Rat Di. n. Lorenz. Wollen Sachsen betreffend nach ihrem nächsten Nativitat. Mariae stattfindenden Generalkapitel Antwort geben.

August 20. 46) Z. R. Rat ans Kapitel. Do. n. Assumpt. Mar. Sie hätten wegen Sachsen garnicht angefragt, da sie nur wüßten, daß diese Fürsten ihre guten gnädigen Herren seien. Im übrigen bitten sie, ihnen endlich Antwort zu geben.

Septbr. 3. 47) Z. R. Kapitel an den Rat. Do. n. Decoll. Joh. Dann liege wegen Sachsen ein Mißverständnis vor. Sie werden nach ihrem Generalkapitel antworten.

Oktober 1. 48) Z. R. Rat ans Kapitel. Do. n. Mich. Sie haben gehört, daß das Generalkapitel bereits stattgefunden hat, weshalb sie daran erinnern, daß sie immer noch auf Antwort warten.

Septbr. 10. 49) l. d. fol. 162. Rat an Graf Heinrich v. Schwarzburg, Provisor. 5. n. Mar. Geburt. Rat wird trotz der Kürze der Zeit dem Wunsche des Provisors willfahren und 2 treffliche des heimlichen Rates auf morgen Mittag nach Mühlhausen zu ihm schicken.

Ende des Jahres. 50) l. d. fol. 167/68 (Ende 1478). Rat an Dr. Steinberg nach Rom: berichten über ihren Briefwechsel mit Dieter und dem Kapitel und fragen an, welchen Erfolg Dieter beim Papste habe.

Dezbr. 2. 51) Z. R. (XI. S. 39). Dieter an den Rat. Mi. n. Andreas, Aschaffenburg. Mitteilung der u. d. D. erfolgten Entsetzung Graf Heinrichs v. Schwarzburg vom Provisoramt.

Dezbr. 2. 52) Z. R. Dieter an den Rat u. d. D. Sein Vitztum zu Erfurt Gunther Bock sei gestorben, er setze nun Hans Brun als solchen ein, „das verkunden wir vch

1478. hiemit, ine also fur unsern viczthum zcu halten, ime auch dwil er unser viczthum sin wirdet, an unser statt, so oft sich das gepurt mit globen und sweren gehorsam, und allem andern als viczthum gewertig zu syn, alles wie sich gepurt und von alter herkomen ist“ . . .

Dezbr. 10. 53) Z. R. Rat an Dieter. 5. n. Conceptionis Mariae: Vermissen die Einwilligung des Kapitels zur Absetzung Heinrichs v. Schwarzburg, der von Erzbischof Adolf auf Lebenszeit eingesetzt worden sei.

Dezbr. 10. 54) Z. R. Rat ans Kapitel u. d. D.: senden Abschrift ihres Schreibens an Dieter und bitten um die Ansicht des Kapitels.

Dezbr. 23. 55) Z. R. Kapitel an den Rat Mi. n. St. Thomas: Das Provisoramt könne Graf Heinrich jederzeit genommen werden. Es folgt der betreffende Artikel der Verschreibung Erzbischof Adolfs des Inhalts, daß Graf Heinrich das Amt zu Rusteberg und auf dem Eichsfelde auf Lebenszeit gegeben wird, wohingegen das Provisoramt zu Erfurt ihm bis auf 800 Gulden Einkünfte aus dem Mainzer Hof zu Erfurt genommen werden kann.

1479. 56) Z. R. Rat an Dieter. 2. n. Circumcisionis
Januar 4. Domini: „. . . sin mit gehorsam gelobeden ader sweren keynem viczthumb gewertig, so auch nicht herkomen. darczu wir durch unterrichtung vernemen wie von vwer gnaden vorfarn erczbischoff Dittrich seligen, mit bewilligung des capittels das viczthumampt Gunther Bocke verschrieben sy gewesen, derglich andern meher vor ime, so dem nach von vwern gnaden mit eintrechtlicher bewilligung unser herrn dechandts und capitels eyn viczthumb gesaczt und uns also verkundiget worde, so wolten wir uns als vor alter gewest und gewonlich ist darinne gerne halten. . .“ Hierauf folgt dann die Bitte, sie bei ihren Freiheiten, Gewohnheiten usw. zu belassen.

Januar 4. 57) Z. R. Rat ans Kapitel u. d. D.: Senden Kopie ihres Briefes an Dieter.

Januar 16. 58) Z. R. Dieter an den Rat. Sa. St. Anthonien abent: Das Schreiben ist in sehr scharfem Tone gehalten.

1479. Dieter spricht von seinem „ernstlich geheiss“ und „unbillicher nuwerunge“ der Erfurter. Er fordert, sie sollen geloben und schwören, u. zw. jährlich, wie das Herkommen sei.

Januar 19. 59) Z. R. Kapitel an den Rat. Fr. n. dem 18. Tag: Dieter könne das Vitztumamt selbständig beliebig besetzen.

Februar 5. 60) Z. R. (XI pag. 48). Dieter an den Rat. Dat. Fr. n. Purif. Scharfer Befehl, den Mainzer Hof, den sie eingenommen haben, zu räumen und die Seinen unbelästigt zu lassen.

Februar 6. 61) Z. R. Kapitel an den Rat. Sonnab. n. Purif. Das Kapitel hat erfahren, daß die Erfurter den Mainzer Hof eingenommen haben. Der Rat soll ihn wieder herausgeben.

Anfang Februar. 62) l. d. fol. 207 b. Rat an Herzog Wilhelm v. Sachsen. Dat. fehlt. Senden ihm Kopien ihrer Briefe (nämlich der Obigen) an Dieter und das Kapitel.

Februar 12. 63) Z. R. Eberhard von Elben Domherr zu Paderborn und Ewalt Wymar Sekretarius an den Rat. Dat. Fr. n. Appollonien: Sie zeigen dem Rate an, daß sie von Dieter nach Erfurt zum Mainzer Hof geschickt sind und bitten um Geleit.

Februar 15. 64) Z. R. Das Geleit wird ihnen vom Rate gewährt. 2. n. Valentin.

Februar 18. 65) Z. R. Rat ans Kapitel, dat. 5. n. Valentin. Was geschehen sei, diene nur dem Stifte zum Vorteil. Sie würden durch Botschaft Auskunft geben.

Februar 21. 66) l. d. fol. 171. Rat an Herzog Wilhelm, dat. Estomihi. Haben ihm bereits früher mitgeteilt, daß sie Ratsmitglieder in den Mainzer Hof gelegt haben. Sie erklären die dem Herzog von Eberhart von Elben gegebene Darstellung des Sachverhaltes für unrichtig.

Februar 23. 67) l. d. fol. 208. Rat an Herzog Wilhelm. 3. n. Estomihi. Werden Ratsfreunde an ihn senden, um wegen der Antwort an Erzbischof Dieter mit ihm „ferrer zcu reden“.

Februar 25. 68) l. d. 208. Rat an denselben. 5. n. Estomihi. Danken dem Herzog für die ihnen übersandte Schrift, nach der sie sich gerichtet haben.

1479. 69) Z. R. Rat ans Kapitel. 5. n. Estomihi.
Februar 25. Dieter habe wegen des Hofes an sie und sie an ihn laut eingelegter Kopie geschrieben.

Februar 25. 70) Z. R. Rat an Dieter u. d. D. Auf Ersuchen der mainzischen Amtleute im Hofe wegen in der Bürgerschaft gegen dieselben aufgekommener böser Stimmungen habe der Rat einige seiner Mitglieder auf seine Kosten einige Tage in den Hof gelegt. Als diese dann den Hof verließen, seien sie von den Amtleuten gebeten worden, länger zu bleiben. Die mainzischen Beamten seien also weder belästigt noch beschwert worden.

März 5. 71) l. d. fol. 171. Rat an Provisor Heinrich Grafen v. Schwarzburg. 6. n. Invocavit. Sie werden, wie vom Provisor gewünscht, morgen Sonnabend Hans Bock und Dietrich Brampach zu ihm nach Greußen senden, um in einer Sache, an der beiden Teilen „macht gelegen si", zu unterhandeln.

März 8. 72) l. d. fol. 209. Rat an denselben. Dat. 2. Reminiscere: haben Hans Bock und Dietrich Brampach nach Greußen zu ihm geschickt. Die Gesandten haben den ganzen Tag vergebens auf den Provisor gewartet. Warum er nicht gekommen sei, wußten sie nicht. Die sonst übliche freundliche Schlußformel fehlt.

Mai 31. 73) Z. R. XI. S. 53 f. Dieter an den Rat. Aschaffenburg. Mo. n. Pfingsten. Teilt ihnen die Ernennung Herzog Albrechts v. Sachsen zum Provisor mit. Eberhart von Elben, Sekretarius Wymar und des Erzbischofs Bruder Graf Johann von Isenburg-Büdingen werden nach Erfurt geschickt, um die Abrechnung im Mainzer Hofe entgegen zu nehmen und den neuen Provisor einzusetzen.

Juni 4. 74) Z. R. Die Gesandten an den Rat. Ohne Ortsangabe. Fr. n. Pfingsten: sie kündigen ihre Ankunft in Erfurt an und bitten um Geleit.

Juni 6. 75) Z. R. Rat an die Gesandten. Sonnt. n. Pfingsten: können den Gesandten in Erfurt keine Sicherheit gewährleisten und werden an Dieter schreiben.

Mai 13. 76) l. d. fol. 214. Der städtische Protonotar Dr. Steinberg wird in Angelegenheiten der Stadt an Bischof

1479. Heinrich von Naumburg geschickt und bei diesem beglaubigt. 5. n. Kantate. (Vergl. Falckenstein S. 388.)

Mai 26. 77) Z. R. Kurfürst Ernst an den Rat. Dresden, Mi. n. Exaudi: sendet seine Räte Ritter Kaspar v. Schomberg und Dr. Heinrich Mellerstadt nach Erfurt wegen der Einsetzung seines Sohnes in das Provisoramt und beglaubigt sie.

Juni 15. 78) Z. R. Kapitel an den Rat. Di. n. Fronleichnam. Dieter habe das Recht, das Provisoramt zu besetzen. Der Rat solle sich fügen.

Juni 16. 79) Z. R. (XI. S. 56 f.) Rat an Dieter. 4. n. Viti. Der Rat erklärt, das Provisoramt sei ohne die nötige Einwilligung des Kapitels besetzt worden und führt seinen Briefwechsel mit diesem an. (Vergl. Nr. 41. Schreiben des Kapitels vom 6. Juli 1478.) Ferner habe ihnen Erzbischof Adolf für sich und seine Nachfolger mit Einwilligung des Kapitels einen Brief über den Hof mit allem Zubehör: so lange sie (der Rat) Geld auf dem Hofe stehen hätten „ane unsern willen und wissen furter nicht beswern noch den imants hinter uns inthun wollten, ess were dan das solichs mit unserm guten willen und wissen geschee.“ (Vergl. Kapitel 2. S. 44. Anm. 39.)

Das Kapitel habe aber nicht eingewilligt und der Kauf des Rates stehe noch auf dem Hofe, noch dazu mit versessenen Zinsen. Sie erinnern daran, daß ihre Privilegien noch nicht bestätigt worden seien und versichern den Erzbischof ihrer durchaus loyalen Gesinnung.

Juni 16. 80) Z. R. Rat ans Kapitel. u. d. D. Sie weisen auf das allem Herkommen widersprechende Vorgehen Dieters hin und versichern ihre gute Gesinnung, trotzdem ihre Privilegien noch nicht bestätigt worden seien.

Juni 19. 81) Z. R. Dieter an den Rat. Aschaffenburg, Sa. n. Veit. fordert in scharfem Tone Gehorsam für seine Befehle und Einlaß des neuen Provisors, den zu bestellen sein gutes Recht sei.

1479. Juni 20. 82) Z. R. Rat an Kurfürst Ernst v. Sachsen. Sonntag n. Viti. Sie werden ihm Antwort schicken, wenn sie vom Erzbischof und Kapitel Nachricht erhalten haben werden.

Juni 27. 83) Z. R. Kurfürst Ernst an den Rat. Dresden Sonntag n. Joh. Baptist. Seine Räte seien Dienstag nach Trinitatis (Juni 7.) bei ihnen gewesen. Er hofft, daß sie sich fügen werden.

Juli 1. 84) Z. R. (XII. S. 45—47, die 3 Kopien fehlen in XI.) Herzog Wilhelm an den Rat. Weimar, Do. vig. visitat. Mar. Schickt ihnen Abschriften der Briefe Kurf. Ernsts an ihn und ihres (Erfurt) Briefes vom Juni 20. an Kurfürst Ernst.

In den beiden Briefen an seinen Oheim bezeichnet es der Kurfürst als eine Anmaßung der Erfurter, daß sie seinen Sohn nicht eingelassen haben. Der Kurfürst hat im Zorne hierüber das von ihm erst geforderte und von Erfurt an ihn gesandte Hilfsdetachement zurückgeschickt. (vergl. l. d. fol. 175. Rat an den Kurfürsten Juni 5.: werden die geforderten 30 Reisigen mit allem Zubehör auf 2 Monate „zum ernste“ schicken. Abgegangen sind diese aber erst Petri und Pauli (Juni 29.) vergl. l. d. fol. 175b. und dann sogleich wieder heimgeschickt.

Juli 2. 85) Z. R. Rat an Kurfürst Ernst, Visitationis Mariä. Sie teilen mit, daß sie von Mainz noch keine Antwort erhalten haben.

Juli 3. 86) l. d. fol. 218. Rat an Herzog Wilhelm. Sonnabend n. Mar. (Visit). Sie haben obige Kopien erhalten und werden zu ihm schicken, um sich mit ihm darüber zu bereden.

Juli 5. 87) l. d. 175b. Rat an denselben. 2. n. Udalrich. Ratsmitglieder sind vom Herzog bei der Besprechung sehr gnädig aufgenommen worden, was ihnen der Rat „hoch dankt“. Sie schicken ihre Appellation an den Papst.

88) Z. R. (XI. S. 65—70.) Appellation an Papst Sixtus IV. gegen das Vorgehen Erzbischof Dieters gegen die Stadt. Syndikus und Prokurator der Stadt ist

1479. Dr. Lorenz Schaller. Beglaubigt ist die Appellation von Heinrich Gleneberg Clericus und Johann Spieß, beide kaiserliche Notare.

Juli 13. 89) Z. R. Kapitel an den Rat. Di. St. Magareten. Haben die Schrift und Kopien des Rates (von Juni 16) erhalten und Dieter mitgeteilt. Sie fordern den Rat auf, nachzugeben und legen eine Abschrift der Antwort Dieters ans Kapitel bei.

Juli 3. 90) Z. R. Dieter an das Kapitel. Aschaffenburg, Sonnabend n. Vis. Mar. Er beschwert sich über den Ungehorsam der Erfurter und darüber, daß sie sich gerüstet hätten. Er habe ihnen kein Unrecht zugefügt und sei immer bereit gewesen, ihnen ihre Privilegien zu bestätigen.

Juli 23. 91) Z. R. Rat an Kurfürst Ernst. 6. n. Mar. Magd. Sie führen aus der ihnen vom Kapitel geschickten Abschrift des Schreibens Dieters an dieses an, daß Dieter dem Kapitel geschrieben habe: er sei bereit ihre Privilegien zu bestätigen, nichts gegen die Verschreibungen zu tun, den Mainzer Hof nicht zu veräußern, verkaufen oder zu „verwenden“. Der Rat hebt hervor, daß Dieter ihnen dies nicht geschrieben habe, und erklärt, wenn ihnen dies geschähe, so würden sie sich verhalten, wie es ihnen zustände.

Juli 28. 92) Z. R. (XII. S. 61 f.) (fehlt in XI). Antwort des Kurfürsten. Dresden, Mi. n. Jacob. Drückt sein Befremden über das Schreiben des Rates aus. Er fragt, warum es sein Sohn entgelten solle, wenn der Rat sich mit Erzbischof Dieter streitet.

August 2. 93) l. d. fol. 176 b. Rat an seinen Verbündeten Landgraf Heinrich v. Hessen. 2. n. Vincula Petri. Sie können ihm die erbetenen 100 Reisigen nicht schicken, da sie, wie er selbst wohl wüßte, „tegelichs widerstands besorgt mußten sin,“ da sie „mit anfechtung betreten“ sind.

August 9. 94) Z. R. Rat an Kurfürst Ernst. 2. n. Cyriaci. Dieter habe sich nicht nach Recht und Herkommen gegen sie gehalten. Sie hätten daher „rechtlichen ausstrag erfordert“.

1479. Vielleicht August 10. 95) Z. R. Die Appellation an die Kurie ist an Fürsten, Grafen und Städte im Reich zugleich mit einem Begleitschreiben geschickt worden, in dem der Erfurter Rat betont, Dieter habe gegen die Stadt Neuerung und Beschwernis vorgenommen. Nur aus Notdurft wollte er den Streit nun rechtlich austragen.

August 10. 96) Z. R. Rat an Herzog Wilhelm. Laurentii Mart. Schicken ihm eine Kopie ihrer Appellation an den Papst. (Danach am Aug. 10. wohl an alle andern auch abgegangen.)

August 14. 97) Z. R. Herzog Wilhelm an den Rat. Wartburg, Sonnab. vig. Assumpt. Mar. Schickt ihnen Abschrift seines Schreibens an Kurfürst Ernst.

August 14. 98) Herzog Wilhelm an Kurfürst Ernst. Dat. wie oben. Schickt ihm Kopie der Erfurter Appellation an den Papst und teilt mit, daß er mit den Erfurtern mündlich verhandelt hat. (Der Ton dieses Schreibens zeigt die für Erfurt sehr freundliche Gesinnung des Herzogs deutlich.)

August 18. 99) l. d. fol. 177. Rat an Provisor Graf Heinrich v. Schwarzburg. 4. n. Himmelf. Mar. Haben seine Schrift und Werbung verstanden und wollen darüber beraten.

Septbr. 4. 100) l. d. fol. 219. Rat an Hertnid von Stein, Dekan zu Bamberg (Bruder des städt. Söldner-Hauptmanns). Sonnab. n. Egidii. Sie werden Gesandte an den in Nürnberg eingetroffenen päpstlichen Legaten schicken und bitten ihn, diese zu unterstützen.

Oktober 27. 101) Z. R. Dieter an den Rat. Dat. Heiligenstadt. Mi. n. Severi. Will in Erfurt einreiten und Gelübde und Eide empfangen, wie es Herkommen sei.

Oktober 28. 102) Z. R. Antwort des Rates. Symon und Judä. Werden bald antworten. Sein Bote habe nicht so lange warten wollen, daß man ihm die Antwort hätte mitgeben können.

Oktober 31. 103) Z. R. 2. Antwort des Rates. Sonntag nach Symon und Judä. Er solle dem alten Herkommen entsprechend verfahren und ihnen einen nicht zu nahen

1479. Termin angeben, wann er einreiten wolle. Sie würden dann Ratsfreunde zu ihm senden, um über der Stadt Notdurft mit ihm Rücksprache zu nehmen.

Novbr. 2. 104) Z. R. Dieter an den Rat. Heiligenstadt. Di. n. Allerheiligen. Sein Vorgänger Dietrich sei eingeritten ohne vorhergehende Verhandlung. Er müsse ihren Mutwillen bis zu seiner Zeit dulden.

Novbr. 7. 105) Z. R. Antwort des Rates. Sonntag n. Leonhard. Erzbischof Dietrich habe vor seinem Einreiten ihre Privilegien bestätigt, was schon daraus hervorgehe, daß die Bestätigungsurkunde in Heiligenstadt ausgestellt worden sei. Es solle dem alten Herkommen nach verfahren werden.

Novbr. 15. 106) Z. R. Dieter an den Rat. Aschaffenburg, Mo. n. Martini. Zorniges Schreiben Dieters, worin er auf sein Schreiben an sein Domkapitel vom 3. Juli des Jahres verweist (vergl. Nr. 90).

Der Vermittelungsversuch Herzog Wilhelms von Sachsen.

Oktober 31. 107) Z. R. (XII. hat die richtige Jahreszahl, XI. fälschlich 1480.) Rat an Herzog Wilhelm. Sonntag n. Symon und Juda Apostolorum. Gestern waren Ratsfreunde beim Herzog, denen dieser mitgeteilt hat, daß er von Dieter einen unverbindlichen „Tag“ erlangt habe, auf Sonntag nach Neujahr in Eisenach zusammen zu treffen und am folgenden Montag die Verhandlungen zu beginnen. Sie bitten, ihnen dasselbe schriftlich mitzuteilen und wollen dann den Tag besuchen.

Oktober 31.? 108) Z. R. (XI. S. 87 f.) Rat an denselben. Dat. fehlt. (Der Brief fehlt in Z. R. XII.) Vermutlich ebenfalls vom 31. Oktober. Schicken Abschriften ihres letzten Briefwechsels mit Dieter, das Einreiten betreffend, und bitten den Herzog, sich in dieser Angelegenheit auf dem Eisenacher Tage ihrer Ansicht anzuschließen.

Oktober 31. 109) Z. R. H. Wilhelm an den Rat. Weimar, Sonntag vig. Allerheiligen. Hat ihre Antwort wegen des Eisenacher Tages erhalten, ebenso die übersandten Abschriften.

1479. Novbr. 2. 110) Z. R. Rat an H. Wilhelm. Di. n. Allerheiligen. Wollen den (ihnen unterdessen schriftlich angezeigten) Eisenacher Tag beschicken und danken dem Herzog für Mühe, Fleiß und Arbeit, die er für sie aufgewendet hat.

Novbr. 9. 111) H. Wilhelm an den Rat. Weimar, Di. n. Leonhard. Schickt ihnen Abschriften seines Briefwechsels mit Dieter, nämlich:

Novbr. 3. 112) H. Wilhelm an Dieter. Mi. n. Allerheiligen. Schmalkalden sei für einen Tag nicht geeignet. Er sage den Tag nach Eisenach auf Sonntag nach Neujahr an. Er werde selbst erscheinen und persönlich den Versuch machen zu vermitteln.

Novbr. 5. 113) Antwort Dieters Fr. vor Martini. Erklärt sich bereit, den obigen Tag zu beschicken, doch nicht ohne Beteiligung von Seiten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht v. Sachsen, ohne die er nichts unternehmen wolle.

Ohne Datum. 114) Z. R. (XI. S. 94.) Rat an H. Wilhelm dat. fehlt. (Dieser Brief fehlt in Z. R. XII.) Ihr Verfahren beim Papste soll durch den Eisenacher Tag nicht berührt werden.

115) Es folgt in den Z. R. das erste Mandat Kaiser Friedrichs, Dat. Graz 1479 August 23., das am 14. oder 15. November in die Hände des Rates gekommen zu sein scheint. Dies Mandat ist abgedruckt Falckenstein a. a. O. S. 381 f. und enthält einige Lesefehler, die aber den Sinn nicht stören.

Auszug aus dem Mandat: Der Kaiser erklärt, ihm sei bekannt geworden, „wie sich Diether von Jsenburg, so den Stift Meintz in hat, in der Stadt Erfurth mit den werntlichen Gerichten, Gericht-Zwang, Gefengnis, und andere Weltheit, auch Veränderung des Vorwerkshoff und Provisor-Ampts daselbst, und in mangerley andere Wege Neurung, Beschwerung und mehr Rechts dann ihm zustehend, herkommen, und bey seiner fordern gehalten sey fürzunehmen und zu gebrauchen, understehe", weshalb er (der Kaiser) aus eigenem Antriebe befehle, daß der Rat sich solchen

1479. Neuerungen Dieters nach Kräften widersetze und Dieter die weltlichen Gerichte, hohe und niedre, nicht gebrauchen lasse, bis dieser vom Reiche Investitur und Regalien erhalten habe. Dies sei sein Befehl bei einer Pön von 100 Mark lötigen Goldes.

Novbr. 15. 116) Z. R. XI. Rat an H. Wilhelm. Mo. n. Briccius. Teilen ihm den Empfang eines kaiserlichen Schreibens (des obigen) mit und bitten um eine Unterredung. (Fehlt in Z. R. XII.)

Novbr. 16. 117) Z. R. XI. Antwort H. Wilhelms. Di. n. Briccius. Sollen ihm Abschrift des kaiserlichen Briefes zusenden, wenn dann noch notwendig, sollen sie zu ihm schicken. (Fehlt in Z. R. XII.)

Novbr. 17. 118) l. d. fol. 180 b. Rat an H. Wilhelm. 4. n. Briccius. Schicken dem Herzog die gewünschte Abschrift. (Es scheint nun mündlich verhandelt worden zu sein; Ergebnis.)

Novbr. 29. 119) Z. R. H. Wilhelm an den Rat. Burgeln, Mo. vig. St. Andree. Infolge des kaiserlichen Schreibens könne in Eisenach „uff solichem tage nichts furchtbarlichs gehandelt werden.“ Er habe Dieter deshalb den Tag abgesagt.

Dezbr. 5. 120) Z. R. Dieter an H. Wilhelm. Aschaffenburg, Sonntag n. Barbara. Er habe die Absage des Tages zu Eisenach erhalten und bittet den Herzog, die Erfurter in nichts zu unterstützen. (Dies Schreiben dürfte dem Rate von H. Wilhelm mitgeteilt worden sein. Sicherlich haben auch noch mehr Kommunikationen zwischen dem Rate und dem Herzog als die oben erwähnten stattgefunden.)

Novbr. 23. 121) Z. R. Kurfürst Ernst und H. Albrecht an den Rat. Dresden, Di. Clemens. Sie beklagen sich über die Haltung Erfurts gegen Dieter, dem doch „alle oberkeit geistlich und wertlich in syner statt Erfurt zcustünden,“ den Ungehorsam gegen „vwers erbherrn (Dieters) botschaft“ und, da es sich um den sächsischen Prinzen Albert bei diesem Streite um die Besetzung des Provisoramtes handelt über die Haltung des Rates gegen sie selbst „als ir uns lehen und

1479. mannschaft und zcu unserm besten truw und phlicht verwant syt.“ Wegen dieser Haltung entziehen sie ihnen Schutz und Schirm. Von H. Wilhelm sagen sie „der vch großer gnad und unzcuuerslahen was.“

Novbr. 23. 122) Z. R. Dieselben schrieben u. d. D. an H. Wilhelm und baten ihn, Erfurt nicht zu unterstützen und dies auch seinen Leuten nicht zu gestatten.

Novbr. 23. 123) Sie schrieben ebenfalls u. d. D. an etliche Fürsten, Grafen und Städte und

Novbr. 23. 124) an die Erfurter Zünfte der Fleischhauer, Schuhmacher, Schneider und Becker, um diesen ihre Ansicht und Verhalten des Rates auseinander zu setzen und sie vom Rate zu trennen.

1480. Januar 10. 125) Z. R. Antwort des Rates an Ernst und Albrecht. 2. n. Erhardi. Suchen sich zu rechtfertigen und legen ausführlich ihren Standpunkt in den schwebenden Fragen auseinander und fügen zur Bekräftigung eine Abschrift des kaiserlichen Mandates bei.

Januar 10. 126) Z. R. Antwort der Vormunden und Meister der Erfurter Fleischhauer, Schuhmacher, Schneider und Becker an Ernst und Albrecht. Dat. wie oben. Erklären sich mit dem Rate für solidarisch und das Vorgehen Dieters für Neuerung und wider das alte Herkommen.

127) Z. R. Schreiben des Rates an die 4 Handwerke, die die Schreiben der sächsischen Fürsten uneröffnet diesem übergeben haben. (S. Stolle S. 397.) Der Rat legt ihnen ausführlich seinen Standpunkt dar.

1479. Dezbr. 1. Erste Reihe der kaiserlichen Mandate.

Alle 4 Mandate sind Gratz 1479 vom Dezember 1. datiert.

128) I. An den Rat von Erfurt: Befehl, die mainzischen weltlichen hohen und niederen Gerichte in Erfurt in Reichssequestration zu nehmen und mit Beamten zu besetzen, bis Dieter vom Reiche Investitur und Regalien erlangt habe, oder ein vom Reiche

1479. belehnter Erzbischof v. Mainz vorhanden sei, bei einer Pön von 100 Mark löt. Goldes auszuführen befohlen. (Abgedruckt bei Falckenstein S. 382 f.)

129) II. Macht allen Reichsunmittelbaren den Inhalt von I und des kaiserlichen Mandates vom August 1479 bekannt, verbietet ihnen, die Erfurter in der Ausführung dieser Befehle zu stören und fordert sie auf, die Erfurter nötigenfalls gegen den Isenburger und seine Anhänger zu schützen.

130) III. An Kurfürst Ernst und die Herzöge Wilhelm und Albrecht v. Sachsen. Inhalt wie Nr. II.

131) IV. An die Beamten der mainzischen weltlichen hohen und niederen Gerichte zu Erfurt. Der Kaiser verbietet ihnen die Ausübung jeglicher Gerichtsfunktionen, bis Dieter vom Reiche belehnt, oder ein vom Reich investierter Erzbischof vorhanden sei, und macht ihnen die Übertragung der Funktionen bis dahin an den Erfurter Rat bekannt.

(Der Rat hat sich den ersten kaiserlichen Brief im Gericht der Marienkirche zu Erfurt auf seine Echtheit prüfen und sich diese bestätigen lassen. Abschrift der von der Propstei ausgestellten Urkunden hierüber Z. R. XI. S. 117—120. Urk. 1480 Januar 29.)

1480. Februar 10. 132) Z. R. Kapitel an den Rat. Do. Scholastika. Der Rat habe, angeblich auf Befehl des Kaisers, die mainzischen weltlichen Gerichte in Erfurt an sich genommen. Sie erklären, das Provisoramt sei mit ihrem Wissen und Willen (des Kapitels) an Herzog Albrecht v. Sachsen übertragen worden. Der Rat soll den Erzbischof in seinen Gerechtsamen in Erfurt unbeeinträchtigt lassen. — Für die Auffassung der staatsrechtlichen Stellung von Erfurt zu Mainz hebe ich als interessant folgenden Passus des Schreibens hervor: „nachdem ir **ane mittel** mit aller oberkeit dem gedachten unsern lieben patronen sanct Martin und unserm gnedigen herrn, und seyner gnaden stifft Mencz underworffen und als underthanen underworffen zcugethan syt. . .“

1480. Februar 18. 133) Z. R. XI. und XII. Rat an das Domkapitel zu Mainz. 6. n. Estomihi. Darlegung des Verlaufes des ganzen Streites. Sie erklären beim alten Herkommen bleiben zu wollen und bitten das Kapitel, ihnen darin beizustehen. Würde das Kapitel ihnen nicht Trost und Rat gewähren, so würde ihnen das sehr schmerzlich sein „und mocht verstanden werden dem stifft und vch unsere truw und liebe nicht angeneme zcu syn, und der erbarn statt Erffurt fur die stiffts geliet nicht das geringst, furt als vormals, nicht anzcusehen, und darumb so wern wir schuldig unser und unser burger bestes also fur zcunemen, das ess dem stifft und vch villicht nicht gelieben worde.“ Das sei aber dann nicht die Schuld des Rates, sondern dann des Kapitels. Sie bitten, sie vor ein volles Generalkapitel zu laden; ihnen dies aber zeitig vorher anzusagen, auch sollten zu dem Generalkapitel nach dem Belieben des Kapitels „etliche des stiffts erbare und ritterschaft“ geladen werden.

Februar 18. Nur Z. R. XII. S. 101—103. Hierzu gibt Z. R. XII. eine in XI. fehlende Nachschrift: Die sächsischen Brüder Ernst und Albrecht haben an sie, Fürsten, Grafen, Städte und die Handwerke in Erfurt eine Schrift geschickt, deren Kopie sie für das Kapitel beifügen.

Februar 18. 134) Nur Z. R. XII. S. 101 ff. Rat ans Kapitel. u. d. D. Die Amtleute im Mainzer Hofe haben ihnen einen Brief des Provisors Albrecht gegeben, dessen Abschrift (s. unten) sie beifügen, und angefragt beim Rate, was sie tun sollten. Der Rat hat den Amtleuten die Verschreibung Erzbischof Adolfs über den Mainzer Hof 1469 Mai 25. (vergl. Kapitel II. Anm. 39 u. 40) vorgelegt und ihnen gesagt, sie würden nun wohl selbst wissen, was sie zu tun hätten. Sie fügen ihrem Briefe an das Kapitel eine Kopie dieser Verschreibung bei, da auch dieses dieselbe etwas vergessen zu haben scheine. (Es folgt in XII. auf S. 103 auf nachträglich eingeheftetem Blatte dann die Abschrift dieser Verschreibung.)

1480. Februar 5. 135) Z. R. XI. und XII. Herzog Albrecht v. Sachsen, Provisor zu Erfurt und Amtmann zu Rusteberg an die Amtleute im Mainzer Hofe zu Erfurt. Dat. Weimar (!) Sonnab. n. Purif. Mar. Sie sollen alles überflüssige Getreide zu Geld machen und an den Hauptmann auf dem Eichsfelde Heinrich Reuß v. Plauen einsenden.

Februar 23. 136) l. d. fol. 183 b. Rat an Dr. Johann Steinberg (Bruder des Erfurter Protonotars). 4. n. Invocavit. Soll sich am kaiserlichen Hofe bemühen, daß die kaiserlichen Mandate nicht zurückgenommen würden, worauf K. Ernst und H. Albrecht v. Sachsen hinarbeiteten.

März 1. 137) Z. R. Rat ans Kapitel. 4. n. Reminiscere. Wie die beigelegten Kopien der kaiserlichen Mandate beweisen, hat ihnen Kaiser Friedrich wirklich befohlen, den Neuerungen Dieters keine Folge zu geben und die mainzischen weltlichen Gerichte bis zur Belohnung Dieters vom Reiche an sich zu nehmen. Sie wünschen durchaus aufrichtig einen Ausgleich „damit ir bie uns und wir bie vch und dem stifft in truwe und liebe, so allewege gewest und herkomen unzcutrent blieben und beharren mogen“. (Hiermit schließt Z. R. XII.; Z. R. von nun an = Z. R. XI.)

März 4. 138) Z. R. Antwort des Kapitels an den Rat auf dessen Schreiben vom 18. Februar. Bestätigen den Empfang dieser Schreiben. Sie erklären, Dieter habe sich ja erboten, die Erfurter Privilegien zu bestätigen. Generalkapitel fänden 3 im Jahre Statt, zunächst St. Urbanstag, dann Nativitatis Marie und dann Allerheiligen. Der Rat soll zum nächsten schicken, das in Mainz Statt finden wird, doch will das Kapitel den Boten sicheres Geleit verschaffen. Den Brief mit der Abschrift der Verschreibung Erzbischof Adolfs haben sie erhalten und werden ihn zum nächsten Generalkapitel zur Beantwortung aufheben.

März 17. 139) l. d. fol. 231. Rat an H. Wilhelm. 6. n. Letare. Schicken an ihn zu mündlicher Besprechung in einer Sache, an der ihnen „macht“ gelegen ist.

1480. April 12. 140) Z. R. Antwort des Kapitels auf das Schreiben des Rates vom 1. März. Mi. n. Quasimodo. Sie haben die Abschriften der kaiserlichen Mandate erhalten „Der gericht antreffende, als die k(eiserliche) m(aiestet) vch soll (!) deshalb geschrieben und gebotten haben.“ Es folgt eine sehr matte Entgegnung auf die Ausführungen des Rates, gegen die sie nichts irgend Erhebliches anzuführen vermögen. Über den Verkauf des Mainzer Hofes an Sachsen hätten sie bereits früher geschrieben, auch über die Bereitwilligkeit Dieters, ihre Privilegien zu bestätigen. Auch sie ihrer Seits wünschen, daß Erfurt beim Stift erhalten bleibt.

April 18. 141) Z. R. Antwort des Rates auf das Schreiben vom 4. März. 3. n. Misericordias Domini. Sie haben bisher nicht vom Kapitel, wie sie gehofft haben, Rat, Beistand oder Trost erfahren. Sollte das nicht geschehen, so sehen sie sich genötigt, „die selben hendel noch wieter usszcufuren und zcubreiten“. Habe Dieter dem Kapitel gegenüber erklärt, er sei bereit die Erfurter Privilegien zu bestätigen usw., so habe er dies doch dem Rate gegenüber keines Wegs getan. Hätte Dieter sich ihnen gegenüber dazu bereit erklärt und sie bei ihrem alten Herkommen gelassen, so hätten sie das gerne angenommen und die ganze Irrung wäre gar nicht entstanden. Sie wüßten, daß Generalkapitel auch an anderen Orten als gerade zu Mainz und auch zu anderen als den angegebenen Zeiten abgehalten worden seien. Daß sie nicht nach Mainz schicken könnten, wisse das Kapitel selbst sehr wohl. Um der großen Dienste willen, die die Stadt Erfurt dem Stifte im Laufe der Zeiten geleistet habe, bitten sie, ein Generalkapitel kurz nach dem nächsten Bonifaciustage (Juni 5.) nach Frankfurt auszuschreiben. Sie bitten um vollzähliges Erscheinen zu diesem Generalkapitel, zu dem sie auch Ritterschaft und Mannschaft zu laden bitten. Wenn das Kapitel letzteres nicht tun wolle, so bitten sie ihnen davon

1480. sogleich Mitteilung zu machen. „wie aber das von vch nicht geschee, und uns diese unser bete in den sweren hendel und anfechtung versagt und geweigert worde, so konnten wir anders nicht gemerken, dan vch die statt Erfurt und uns, wie wol des stiffts geliet ye nicht das geringste, sampt unser truwe und liebe verachtlich ungenem und geringscheczig sin, das uns ye nicht lieb were, wollen uns aber zcu vch eins bessern vertruwen." (Vergl. hierzu den Auszug bei Falckenstein S. 348.)

April 18. 142) Z. R. Rat ans Kapitel u. D. D. Die auf dem Mainzer Hofe verschriebenen Zinse sind seit Jahren nicht mehr bezahlt worden. Wenn keine Zahlung erfolgt, so könnten sie sich an den Wortlaut der Verschreibung Erzbischof Adolfs halten. Nachschrift: Sie senden dem Kapitel ein Schreiben H. Albrecht d. Ält. v. Sachsen an die Amtleute im Mainzer Hofe. Dem Rate ist dies Schreiben von den Amtleuten vorgelegt worden mit der Anfrage, was sie tun sollten. Der Rat hat die mainzischen Beamten daraufhin erneut auf die Verschreibung Erzb. Adolfs v. 1469 verwiesen.

März 25. 143) Z. R. H. Albrecht d. Ält. v. Sachsen an die Amtleute im Mainzer Hofe. Sonnab. Annunciation. Mar. Sie sollen dem Befehle Albrechts d. jünger., des Provisors, nachkommen und alles im Hofe Entbehrliche zu Geld machen und den Erlös an den sächs. Hauptmann auf dem Eichsfelde Heinrich Reuß v. Plauen einsenden.

April 26. 144) Z. R. Rat ans Kapitel. 4. n. Jubilate. Sie werden antworten, wenn sie ihren Ratsfreunden den Brief vorgelegt haben werden.

Mai 2. 145) l. c. fol. 427. Rat an Bertold v. Henneberg. 3. n. Kantate. Danken ihm für sein Anerbieten, den eventuell zu Stande kommenden Tag zu besuchen.

(Von fol. 422 an ist das Übrige mit den libri communium zusammen geheftet, dem Inhalte nach ein liber dominorum.)

1480. Mai 12. 146) Z. R. Kapitel an den Rat. Fr. n. Himmelfahrt. Die Erfurter sollen doch nach Mainz kommen, da es unerhört sei, daß ein General- oder anderes Kapitel an anderem Orte denn zu Mainz stattfinde, es sei denn, daß sich Kapitel und Stadt Mainz in Irrung und Zwietracht befänden. Sie wollen für Erfurt ein Generalkapitel abhalten auf Mont. n. Baptist (Juni 26.) und dazu Ritterschaft und Städte laden, aber in Mainz. Dieter selbst werde die Erfurter Besucher des Tages von Frankfurt nach Mainz und zurück geleiten lassen. auch wünsche er, daß recht viele aus der Erfurter Bürgerschaft erscheinen möchten.

Mai 12. 147) Z. R. Kapitel an den Rat. U. d. D. Das Schreiben an sie über die Zinse vom Mainzer Hof haben sie an Dieter weiter geschickt und senden eine Abschrift seiner Antwort an sie. Über die Zinse könne man dann auch auf dem Generalkapitel verhandeln.

Mai 11. 148) Z. R. Dieter ans Kapitel. Himmelfahrt. Sehr viele andere Gläubiger des Erzstifts, außer dem Rate von Erfurt, hätten auf ihre Forderungen an versessenen Zinsen dem Stifte gegenüber verzichtet, „ob sich die unsern von Erffurt auch so hielten, mochten wir liden.“ Im Übrigen sei die Sache eine Angelegenheit des Provisors H. Albert v. Sachsen. Er äußert seinen Unmut darüber, daß die Erfurter unter dem Scheine kaiserlichen Befehls gegen ihn handelten. Wenn die Erfurter ihn nicht mehr beeinträchtigten, so ermächtige er das Kapitel die 5000 Gulden mit dem Verseß abzulösen (mit was für Mitteln sagt er freilich nicht!), aber „wan sie uns und unserm stiffte unser renthe nehmen, mogen wir yn destemynder bezcalung tun.“

Juni 6. 149) Z. R. S. 148f. Rat ans Kapitel. 3. n. Bonifaz. (vergl. Falckenstein S. 347/8). Sie können nicht nach Mainz schicken, was ihnen nicht zu verdenken sei, die Domherren könnten schon ein Kapitel in Frankfurt abhalten. Könnten sie dies aber wirklich nicht tun, so sollten sie sich doch nicht als Kapitel, sondern so dort versammeln. Könnten sie nicht nach Frankfurt,

1480. so bittet der Rat um einen Tag zu Fulda, wenn auch der Kosten wegen mit geringerer Beteiligung.

Juni 17. 150) Z. R. Antwort des Kapitels. Sonnab. n. St. Veit. (Vergl. Falckenstein, S. 348). „das unser gnediger herr (Dieter) uns gütliche teidunge zcu uerfolgen abgeslagen hat, ist vch entdeckt.“ Wenn die Erfurter wirklich vor einem Generalkapitel hätten erscheinen wollen, so hätten sie alles für sie getan. (Sie lassen sich also auf nichts weiter ein.)

Mai 2. Zweite Reihe der kaiserlichen Mandate. Wien.

151) Z. R. S. 153—168. I. An den Rat von Erfurt. Der Rat soll den Neuerungen Dieters keine Folge leisten und von Reiches wegen die Gerichte mit Beamten besetzen, bis wieder ein vom Reiche investierter und belehnter Erzbischof v. Mainz vorhanden sei, bei Strafe von 100 Mark lötigen Goldes.

152) II. Bekanntmachung des obigen an die Reichsunmittelbaren, abgedruckt bei Falckenstein S. 383 ff.

153) III. Die Reichsunmittelbaren werden angewiesen, Erfurt in der Ausführung der kaiserlichen Befehle zu schützen und zu schirmen.

154) IV. Entsprechend 3 auch an Kurfürst Ernst und H. Albrecht und H. Wilhelm v. Sachsen.

Juni 18. 155) l. d. fol. 240. So. n. Viti. An Ldgrf. Heinrich v. Hessen. Seiner Bitte, ihm mehrere Ratsmitglieder in wichtiger, nicht schriftlich zu behandelnder Sache auf Mo. n. Joh. Bapt. (Juni 26.) zu senden, wird der Rat entsprechen.

156) l. d. fol. 243. H. Wilhelm hat dem Rat geschrieben, sein Vetter Ernst sei bei ihm; wenn dieser fort sei, solle der Rat zu ihm schicken am nächsten Mittwoch (Juli 26.), was der Rat gern tun wird.

Septbr. 8. 157) l. d. fol. 245. An H. Wilhelm. Vig. Nat. Mar. Der H. hat dem Rate ein an sich gerichtetes Schreiben Ernsts und Albrechts mitgeteilt.

1480. August 16. 158) l. d. fol. 206. An Ldgf. Heinrich v. Hessen. 4. n. Mar. Him. Glückwunsch zur Wahl seines Bruders Hermann zum Erzbischof von Köln.

August 29. 159) l. d. fol. 244. Dekolt. joh. Bapt. Ldgf. Hermann v. Hessen hat dem Rate seine Wahl zum Erzbischof v. Köln mitgeteilt. Glückwunsch des Rates an ihn.

Septbr. 18. 160) l. c. fol. 432/33. An Ldgf. Heinrich v. Hessen. 2. n. Lampert. Durch des Ldgf. Vermittelung war Vicu. Petri (August 1.) zu Vacha zwischen Mainz und Erfurt ein Tag zustande gekommen, der von beiden Parteien und Hessen als Vermittler beschickt worden war. Über den Erfolg wird nichts gesagt. Da Hessen nächsten Sonntag zu einem Tag nach Mühlhausen schicken wird, so bittet der Rat, von ihm bezeichnete hessische Räte dorthin zu senden, mit denen der Rat verhandeln will.

Ende des Jahres. 161) l. d. fol. 247, 48, 49. u. a. a. O. Schreiben nach Mainz in Gerichtsangelegenheiten wie früher, sehr ruhig gehalten.

Oktober 6. 162) l. c. fol. 433. 6. n. Franz. An Kaiser Friedrich: schicken ihren Sekretarius Heinrich Gleneberg in schweren Sachen an S. M. (Das aus dem l. c. gebrachte steht dort fortlaufend, daher keine fol. Angaben nötig.)

Oktober 6. 163) l. c. u. d. D. An Graf Hugo v. Werdenberg und die andern Räte des Kaisers auf dem Tage (Reichstage) zu Nürnberg: senden Dr. Lorenz Schaller an sie.

Oktober 6. 164) l. c. u. d. D. An den Bamberger Dekan und päpstl. Protonotar Hertnid vom Stein: teilen ihm die Sendung Glenebergs mit und bitten, denselben zu unterstützen.

Oktober 6. 165) l. c. u. d. D. An Dr. Joh. Steinberg, Präpositus in Goslar, Kustos in Basel usw. Bitten Gleneberg, der sich an ihn wenden wird, bei K. M. zu fördern.

Oktober 9. 166) l. c. 2. n. Dionoys. An den kais. Kanzler Joh. Waldemar: er sei ihnen schon früher bei K. M. förderlich gewesen, bitten ihnen günstig zu verbleiben und teilen Glenebergs Sendung mit.

1480. Oktober 9. 167) l. c. u. d. D. An Kardinal Georg Titulo St. Lucien in Silice: er habe sich gegen ihren Protonotar Dr. Hermann Steinberg in Rom günstig gezeigt. Sie hätten gehört, er sei nun beim Kaiser, und bitten ihn, auch dort ihre Sache zu fördern. Teilen ihm die Sendung Glenebergs mit.

Oktober 20. 168) l. c. 6. n. Ev. Lukas. An Dr. Schaller zu Nürnberg: haben sein und Glenebergs Schreiben empfangen und die Vermeldung gern vernommen. Sie sollen noch in Nürnberg bleiben. Wegen der schweren Sachen sollen sie sich in keinen Handel mit Mainz und den Sachsen einlassen. Wenn ihnen dies geraten werde, selbst wenn von Graf Haug v. Werdenberg, so sollen sie erst nach Erfurt berichten und dann erst nach Anweisung handeln, aber immer unberührt der Appellation an den Papst und der kaiserl. Mandate. Der Gegenanschlag ist vorhanden aber von Meistern und Vieren noch nicht beschlossen.

Novbr. 3. 169) l. c. 6. n. Allerheiligen. An Dr. Schaller, Nürnberg. Schicken die Kopie eines kais. Mandates und die Artikel des Gegenanschlages, die am Allerheiligenabend beschlossen worden sind, zu beliebigem Gebrauche. Anfrage, ob er noch länger in Nürnberg bleiben müsse. — Er finde noch mehr Artikel für den Anschlag auf einem Zettel, über die noch nicht beschlossen worden ist. Er solle den Dekan darüber befragen. Sei dieser und er (Schaller) dafür, so sollen auch diese Artikel mit eingesetzt werden.

Novbr. 7. 170) l. c. 3. n. Leonhard. An den Rat von Frankfurt a. M., der sich während der Herbstmesse Erfurtern zur Vermittelung mit Dieter erboten hat. Können ihn nicht schriftlich unterrichten, soll Mo. n. Kathar. nach Marburg schicken, wo zu dieser Zeit Erfurter wären.

Novbr. 7. 171) l. c. u. d. D. An Dr. Schaller, Nürnberg: senden ihm einige Briefe, die er ungesäumt an Dr. Joh. Steinberg an den kais. Hof schicken soll.

Novbr. 7. 172) l. c. u. d. D. An Dr. Joh. Steinberg: Man sage, Erzbischof und Kapitel von Mainz und Kf. Ernst v. Sachsen hätten nach Rom geschickt und arbeiteten

1480. daran, den jungen Fürsten (Albert) v. Sachsen zum Erzbischof oder Coadjutor von Mainz zu machen. Wenn Gleneberg noch bei ihm sei, möge er ihm darüber Mitteilungen machen.

Novbr. 28. 173) l. c. 3. n. Katharina. An Dekan Berthold Grf. v. Henneberg: sie hätten zu ihm nach Bamberg geschickt, aber erfahren, er sei in Rom. Er habe wohl vernommen, wie „swerlich“ ihr Protonotar Dr. Steinberg beim Papste die Kommission erlangt habe. Teilen ihm mit, daß sie in ihrer Sache Günther Gerstenberg, Kanonikus u. l. Fr. Stiftskirchen, und Joh. Gromann St. Egidii zu Erfurt nach Rom geschickt haben, denen förderlich zu sein, sie ihn bitten.

174) Letzter Abschnitt in Z. R. a. (XI). Der Prozeß Erfurts gegen Dieter bei der Kurie. XI. S. 241—370. Vom Papste deputiert wird Wilhelm de Pereriis, von diesem subdeputiert der Schottenabt Kornelius zu Erfurt. Erfurts Anwalt zuerst Joh. Gluckrynne art. lib. magstr. utr. jur. dr.

Folgt die Erfurter Appellation S. 242—44, dann S. 244—47 die Zitaten des Wilh. de Pereriis, S. 249 oben: die Verhandlungen sollen in der Kirche beatae Mariae Virginis der Reichsstadt Mühlhausen stattfinden. Es folgt die Schrift des Schottenabts S. 249—57, der die Appellation und beglaubigte Zitation wiederholt, dann folgt der Befehl, ihm alles Material vorzulegen. 1480 Nov. 21. Zitation abgeschickt (S. 258/9). — 1. Verhandlungstag zu Mühlhausen am 22. Dezember 1480; für Erfurt Dr. Schaller, für Dieter magstr. Michael Haym. Es wird die ordnungsmäßige Übergabe der Zitation an die Parteien festgestellt usw. Am 23. Dezember wird auf Hayms Ansuchen mit Einwilligung Schallers der nächste Verhandlungstag verschoben, am 11. Januar 1481 werden 2 weitere Notare angenommen. Weitere Verhandlungstage: 14. Januar, Verhandlung S. 265—91, I. beigebrachtes Material von Erfurt S. 291—309; 16. Januar: Verhandlung S. 309—332, II. Erf. Material S. 333—343; letzter Tag 21. Februar 1481: Verhandlung S. 345—358; S. 359—370

1480—81. (Schluß) III. weiteres Erf. Material. — Der Schluß der Verhandlungen S. 356—58: auf Antrag Dr. Schallers erklärt der Schottenabt das Erfurter Material für echt und gut und die zuletzt nicht erschienene Gegenpartei für „contumaces“. Erfurt wird die Publikationsbefugnis der ihm in Abschrift zuzustellenden Akten zugesprochen. Die Originalakten werden an Wilhelm de Pereriis eingeschickt. — Das Erfurter Beweismaterial gegen das Vorgehen Dieters:

1. Das erste kaiserl. Mandat vom 23. August 1479.
2. Das kaiserl. Mandat vom 1. Dezember 1480.
3., 4. u. 5. Die Verschreibungen über den Mainzer Hof von 1468/69.
6.—9. Gerichtsprivileg der Erzb. Gerlach, Konrad, Johann, Konrad.

II. Tag: 1.—2. ebensolche Privilegien Erzb. Dietrichs und Adolfs (1468).
3.—4. Verkauf von Münze und Schlagschatz an den Rat (1355).
5.—7. Bestätigung der Privilegien der Stadt durch die Erzbischöfe Johann (1372), Konrad (1420), Dietrich (1440).
8. Bulle Sixtus IV. dat. 1478 quart. Id. Februar, die Mainz verbietet, seine Rechte in Erfurt zu veräußern.
9.—13. Beweis, daß vom Mainzer Hof an Erfurter Bürger Zinsen zu zahlen sind.

III. Tag: 1.—3. noch ebensolche Beweise.
4. Dieter sendet seinen Anschlag an Mühlhausen.
5. Brief des Kapitels an den Rat dat. 1478 Mo. n. Vocem Jecunditatis (April 27., vergl. Nr. 31).
6. Kapitel an den Rat 1478 Mo. n. St. Ulrich (Juli 6., vergl. Nr. 41).
7. Die beiden Schreiben Dieters an sein Kapitel, deren Abschriften dieses dem Rate übersandt hatte (vergl. Nr. 41).
8. Dieter an den Rat 1478 Di. n. Pfingsten (Mai 12., vergl. Nr. 33).

1481. 9. Dieter an den Rat 1479 Sa. Vigilia Anthon. (Januar 16., vergl. Nr. 58).

10. Dieter an den Rat 1478 Mi. n. Andreas (Dezember 2., vergl. Nr. 51).

11. Dieter an den Rat 1479 Mitteilung der Ernennung H. Alberts zum Provisor (Mai 31., vergl. Nr. 73).

Diese Akten wurden nun eingesandt. „ad reuerendum patrem dominum Gwillermum de Pereriis, auditorem vel in eius fortasse locum interim surrogatum ac surrogandum siue alium judicem aut auditorem, cui huius modi causa continuanda commissa foret aut committeretur transportare et praesentare.“

Anf. April. 175) l. d. fol. 258. An Dr. Herm. Steinberg und Dr. Joh. Glockerynne in Rom; Dat. fehlt; nach vorhergegangenem und folgendem Schreiben bezw. 1.—10. April 1481: es bestehe wegen der gefundenen Leiche keine Irrung mit H. Wilhelm, sollen dergl. Gerüchten entgegentreten. Fragen an, wie die Sachen in Rom stehen.

April 16. 176) l. d. fol. 261. 2. n. Palmarum. An H. Wilhelm: Erfurter Bürger sind von Dietrich v. Harrass „geschatzt“ worden, und H. Wilhelm teilt dem Rate mit, daß D. v. H. in seinen Landen Güter besitze, an denen sich die Erfurter schadlos halten könnten, wofür der Rat dankt.

Juli 11. 177) l. d. fol. 270. 4. n. Kilian. An H. Wilhelm: haben für seine Gesundheit beten lassen. Drücken ihre Freude darüber aus, daß es ihm wieder gut geht, und schicken ihm Einbecker Bier.

Novbr. 30. 178) l. d. fol. 281. Andreastag. An H. Wilhelm: er hat den Rat über seine Kur in Ems und seine gute Aufnahme bei Ldgrf. Hich. v. Hessen berichtet. Der Rat wünscht ihm alles Gute.

Mai 28. 179) l. c. 2. n. Voc. Jocund. Anfrage wegen Bestellung ihrer Briefe an Dr. Herm. Steinberg und Dr. Knockerynne zu Nürnberg und Gerstenberg und Gromann zu Rom.

Mai 28. 180) l. c. u. d. D. An Dr. Herm. Steinberg: fragen an wegen einer Magdeburger Gesandtschaft nach Rom.

1481. Juli 4. 181) l. c. 4. n. Vis. Mar. An Dr. Knockerynne, Gerstenberg und Gromann zu Rom: wenn sie wieder heimkehren wollen, sollen sie die Sachen einem Tüchtigen übergeben, sonst müsse einer von ihnen in Rom bleiben. (Die Angelegenheit ist dann, wie ein folgender Brief zeigt, dem Advokaten Johann Gerona übertragen worden.)

Septbr. 26. 182) l. d. fol. 275b. 4. n. Maurit. An Dieter: „Unsern unthertenigen willigen dienst ew. gnaden bereit. erenwurdigster furst in got vater gnediger lieber herre. als ew. gnade uns geschrieben hat berurende, wie uff dem keiserlichen tage nechst zcu Nuremberg eyn anslag gemacht sy uff churfursten fursten und ander im heiligen riche, nemlich vwern gnaden 200 zcu rosssse und 200 zcu fusssse uffgesaczt und im anslage verfast, daz wir als vwer gnaden und vwers stiffts unterthanen 70 zcu rossss und 70 zcu fusssse schicken sollen mit furterm inhalte haben wir verstanden und wollen solliche vwer gnaden schrifft furt an unser frunt bringen. bitten in fliess vwer gnaden wollen dar inne keynen verdriess haben, daz wollen wir und vwer gnade williglich und gerne verdienen.“

Oktober 24. 183) l. d. fol. 276. Mi. n. Severi (Org. Magd. Prov. Arch.). An Dieter: „u. u. w. d. vw. gn. b. E. f. i. g. v. gn. l. h. nachdem vwer gnade uns nehstmals geschrieben und dar inne berurt hat, wie uff dem keiserlichen tage nehst zcu Nuremberg gehabt eyn anslag uff churfursten fursten und andere im heiligen riche, und iglichen ein anczal, nemlich vwern gnaden zcwey hundert zcu rosse und zcweyhundert zcu fusse, durch die keiselichen anwelde, und die sampnung uffgeseczt, und im anslage verfasst si, daz wir als vwers stiffts underthanen, uch siebenczig zcu rosse und sibenczig zcu fusse, sollen zcu schicken, solichs habe vwer gnade uns verkunden wollen, uns wissten zcu solichem anslage, in zcieten zcu rusten, damit vwers teils, nicht mangels erschiene, inhalt haben wir verstanden, fugen vwern gnaden zcu wissen, daz der keiserlichen maiestat anwelde lutes ingelegte copien auch geschrieben haben, und von vwer gnaden vorfarn ist uns sollicher massten ansuchen nicht

1481. begegent, hetten uns nicht versehen von vwern gnaden sollicher anstag, uff uns bewilliget wert, nachdem vwer gnade, so uns nicht zcwiuelt, wol vermerken mag, daz uns der zcuswer ist, haben darumb iczt zcu unserm allergnedigsten herrn dem Romischen keyser geschickt daz wir vwern gnaden zcu erkennen geben. womit wir vwern gnaden zcu willen gesin mochten, teten wir williglich gerne.“ Datum.

Septbr. 14. 184) l. c. Exalt. Crucis. Anfrage nach Nürnberg, wo sich Graf Haug v. Werdenburg aufhalte.

Novbr. 5. 185) l. c. 2. n. Allerheiligen. An Dr. Schaller und Joh. Greffen: schenken dem Kaiser 52 Zentner Salpeter.

Novbr. 16. 186) l. c. 6. n. Briccius. An Dr. Schaller: seinen Wien Symon und Jude Abend datierten Brief haben sie Martini erhalten. Sch. hat nicht nach ihrer Anweisung handeln können. Sie bitten um Bericht. Das von ihm geforderte Geld sei noch nicht bewilligt, sei aber dann bald in Nürnberg.

Dezbr. 1. 187) l. c. Sab. n. Andreas. An Dr. Schaller und Joh. Greffen: sie haben von den Verhandlungen der Sendboten der Reichsstädte wegen der Anschläge gehört und werden ihnen Mitteilung machen lassen.

Ende des Jahres. 188) l. c. Dat. fehlt. An Dr. Hermann v. Beichlingen, Präpositus zu Severi Erfurt, und Dr. Knockerynne zu Rom: in ihrer Abwesenheit habe Dieter ein Breve erlangt wegen des Cyriaksklosters. Der Rat hat dagegen an den Papst appelliert und süppliziert. Die beiden werden gebeten, sich der Angelegenheit aufs beste anzunehmen. — Inserat 1. ohne Belang, Inserat 2. allerdings durchstrichen, gibt an, daß Meister Henning (Göde) mit Dr. Johann (Glockerynne) Fr. n. Lucien nach Rom gekommen sind, und daß der Dompropst von Magdeburg Melcher von Meckau zu Rom für die meißnischen Fürsten tätig sei.

1482. 189) l. c. fol. 444. 2. n. Convers. Pauli. An
Januar 28. Lorenz Kellner und seinen Schwager zu Nürnberg: bitten um Verfügung über Geld zu Wien, wo ihr Ratsfreund Hans Greffe beim Kaiser gewesen sei. (Also soll wieder jemand hingeschickt werden!)

1482. Februar 12. 190) l. c. 3. n. Scholastika. Dr. v. Beichlingen und Dr. Knockerynne noch in Rom.

März 22. 191) l. c. fol. 445. 6. n. Letare. An Dr. Joh. Steinberg: gute Nachrichten vom Kaiser.

März 5. 192) l. d. fol. 312. 3. n. Reminiscere. An Ldgf. Hrch. v. Hessen: haben ihre Söldner bis auf wenige entlassen, brauchen keine neuen.

April 25. 193) l. c. 5. ipso. die Marci Ev. An Kaiser Friedrich: beglaubigen und senden an ihn Dr. Schaller und den Ratsfreund Hans Schuler.

April 25. 194) l. c. u. d. D. entsprechend an den kaiserl. Kanzler Joh. Waldemar.

April 25. 195) ebenso an Graf Haug v. Werdenburg.

April 25. 196) ebenso an Dr. Joh. Steinberg, von dem sie annehmen, daß er sich an den kaiserl. Hof begibt.

April 25. 197) ebenso an den kaiserl. Hauptmann Ritter Georg v. Wolframstorff, der sich früher schon förderlich erwiesen hat.

April 25. 198) ebenso dat. An Lorenz Kelner Nürnberg: sie gewähren ihren Gesandten in Wien bei diesem einen Wechsel über 1000 fl. ungarisch.

April 26. 199) l. c. 6. n. Mis. Dom. An den Nürnberger Rat: bitten um eine Empfehlung für ihre Gesandten.

April 29. 200) l. c. 2. n. Jubilate. An Dr. Joh. Steinberg nach Regensburg: Mitteilung über die Gesandtschaft an den Kaiser.

Mai 14. 201) l. c. 3. n. Rogate. An Dr. Glockerinne und Dr. v. Beichlingen nach Rom: Mitteilung des Ablebens Erzbischofs Dieters.

Mai 17. 202) l. c. 6. n. Himmelfahrt. An dieselben nach Rom: schicken Instruktion (nicht erhalten). Einer soll immer beim Papste bleiben, wo er auch hinreise.

Juni 1. 203) l. c. Sab. n. Pfingsten. An Dr. Schaller und Hans Schuler: Ermächtigung, Geld zu borgen, soll dann bezahlt werden. Die Gesandten haben eine Eingabe an den Kaiser gemacht, sollen berichten.

Mai 15. 204) l. d. fol. 320. Vig. asc. Dom. An Dekan, Kustos, Scholaster, Kantor und das Kapitel zu Mainz: „Unsern willigen Dienst zcuvor. erenwurdigen und

1482. wurdigen gnedigen lieben herrn. uss gemeynem geruchte vornemen wir“ usw. Tod Dieters .... „nachdem wir dan uss des selben unsers gnedigen herrn seligen furnemen in etlichen dingen nuwerung und beswernis erfunden, des uns bie sinen vorfarn nye meher nod, do dorch wir mit ime, uber daz vwer gnade unser zcu fruntlichen tagen an stete und enden uch selbst am bequemsten beducht mechtig gewest, zcwischen sinen gnaden und uns zcu teidingen und zcu handeln, und daz in der werlt nymand lieber dan uch thun lassen, zcu irnis sin komen, uns unsers teils getruwelich leit, und des auch nicht anders dan allein uns bie unser und gemeynen stad herkommen friheit gewohnheit und gerechtigkeit zcu behalden auch den erenwirdigsten stiffte Meincz zcu eren und gute (und dobie zcu behalten) (das Eingeklammerte ist durchstrichen) bissher rechtlich uffgehalten haben, und nu sin gnade nu also verstorben ist, seliger, so bitten wir in ganczem fliess vwer gnade wolle uns in korcz eynen tag gein Frankfurtt ernennen und zcuschrieben, auch und etliche herrn vwers capitels merglich darzcu schicken, dohin wir etliche von unser wegen auch bestellen, und sachen dar ane uns auch dem stiffte und uch als uns ye bedunckt groß macht liet, nottorfftiglich furbrengen lassen, uns der bete nicht zcu versagen auch gnediglich nicht zcu verdencken, daz wir bitten den tag gein Franckffurt zcu ernennen, dan wir nicht wol zcu vwern gnaden gein Meincz sicher getruwen zcu schicken, uch dar ane zcu erzceigen, als wir uns des zcu vwern gnaden genczlich verhoffen, und daz umb dieselbe vwer gnade willighch und gerne verdienen wollen, bitten des vwer unsumlich gutliche beschrieben antwurt.“ Datum.

Mai 15. 205) l. d. fol. 351. u. d. D. Entsprechend an den Dekan Berthold Grafen v. Henneberg.

Juni 11. 206) l. c. 3. n. Corporis XPI. An Dekan und Kapitel: Das Kapitel hat sie zu einem Tage auf Dienstag nach Joh. Baptist nach Mainz geladen. Können wegen der Kürze der Zeit aus Mangel an geeigneten Personen

1482. nicht schicken, bitten um einen anderen Termin um Visitat. Mar.

Juni 11. 207) l. c. 3. n. Korporis XPI. Entsprechend an Berthold v. Henneberg.

Juni 11. 208) l. c. u. d. D. An Hertnid vom Stein: bitten ihn nächste Woche zu einer Besprechung nach Erfurt zu kommen.

Juni 14. 209) l. d. fol. 351. in profesto St. Viti: Bitten H. Wilhelm um eine Besprechung (vergl. auch fol. 354/55).

Juni 23. 210) l. d. fol. 324. Sonnt. Vigil. Joh. Bapt. An Burckhard Schenck v. Tautenburg, Amtmann zu Kapellendorf: soll ihnen ein Pferd senden, da sie nächstens nach Mainz schicken.

Juni 24. 211) l. d. fol. 324. Joh. Bapt. Bitten H. Wilhelm um Geleit für ihre Gesandten zum Tage nach Mainz bis Eisenach.

Juni 26. 212) l. c. 4. n. Joh. Bapt. Bitten Ldgrf. Hrch. v. Hessen um Geleit für die Gesandtschaft.

Juni 26. 213) l. c. u. d. D. Besorgen Quartier für ihre Gesandtschaft von 60 Pferden.

Juni 27. 214) l. c. 5. n. Joh. Bapt. An den Rat von Frankfurt: sie schicken nach Mainz zu einem Tage und bitten den Gesandten Kredit zu gewähren.

Juni 27. 215) l. c. u. d. D. An das Kapitel: sie schicken zu dem vom Kapitel bestimmten Tage nach Mainz (Fr. n. Visit. Mar.) ihre Ratsfreunde: Dietrich Pardiss, Hans Bock, Dr. Johann v. d. Sachsen, Dietrich Brampach und beglaubigen diese hiermit.

August 5. 216) l. c. 2. n. Vincula Petri. Ans Kapitel: danken für die gute Aufnahme ihrer Gesandtschaft, trotzdem dies der Stadt nicht furchtbarlich gewesen ist. Die Gesandten haben zu Bericht genommen und sind wieder abgereist. Die Gesandten sind nicht vorbereitet gewesen eine so merkliche Summe Geldes zu geben oder zu leihen; des hätten sie sich nicht versehen. Sie (der Rat) hätten in letzter Zeit wegen Dieters Vorgehen große Kosten gehabt. Sie könnten die Summe nicht geben. Werden sie bei ihrem Altherkommen belassen, so wollen sie nach Ziemlichkeit, soweit sie das vor der Gemeinde verantworten können, für das Stift leisten.

1482. (Abgefaßt am 29. Juli, dann aber auf den 5. August datiert und abgeschickt.)

August 5. 217) l. c. 2. n. Vinc. Petri scilicet 5. August. An Dr. Hermann v. Beichlingen zu Rom: Dr. Glockerinne und Meister Henning (Göde) sind von Rom nach Erfurt zurückgekehrt und haben Bericht erstattet. Bitten sich weiter für sie zu verwenden, werden ihm einen Wechsel schicken.

Oktober 19. 218) An Erhard, Albert und Johann Müller, Nürnberg: l. c. Sab. n. Lukas Ev. Sollen den Doctoribus in Rom 1000 fl. übermitteln, durch Überschreiben durch die Bank.

Septbr. 27. 219) l. d. fol. 358. 6. n. Maurit. An Hertnid vom Stein, päpstl. Protonator, Dekan zu Bamberg: Hans Schuler ist wegen des Anschlages auf Erfurt, der auf dem Nürnberger Reichstage ausgeschrieben worden ist, beim Kaiser gewesen und auf dem Rückwege mit 2 Dienern von Kerstan v. Haym gefangen worden.

Septbr. 28. 220) l. d Vig. Michael. An Kf. Ernst und H. Albrecht: Tod H. Wilhelms, Thüringen an die Fürsten gefallen, Erklärung der guten Gesinnung des Rates, hoffen, sie werden ihre gnädigen Herren sein. (220a). l. d. fol. 330. Beileid an Katharina die Witwe des am 17. Sept. † H. Wilhelm: September 19.

Septbr. 28. 221) l. d. u. d. D. Bitten den sächsischen Obermarschall Hugold v. Schleinitz um eine Unterredung.

Septbr. 28. 222) ebenso. Bitten Graf Sigmund v. Gleichen, von dem sie gehört haben, er sei zu Eisenach bei Ernst und Albrecht, sich bei den Fürsten für sie zu verwenden.

(Das folgende alles aus dem liber dominorum für 1482.)

Oktober 21. 223) 2. n. Luk. Ev. An Obermarschall H. v. Schleinitz: auf seine Vermittelung kommen morgen Gesandte nach Weimar zu einer Besprechung mit Kf. Ernst und H. Albrecht.

Oktober 25. 224) fol. 334 (erste Reihe). An Kf. Ernst und H. Albrecht: 6. n. Severi: Graf Ernst v. Gleichen hat sie von sächsischem Gebiet aus „gekümmert“. „wir

1482. vwern gnaden als landesfursten und unsern gnedigen lieben herrn clagen“ mit der Bitte um Abhilfe.

Oktober 28. 225) l. d. 2. n. Simon u. Juda. An Obermarschall v. Schleinitz, Joh. Bischof v. Meissen, Heinrich Graf v. Stollberg, Hrch. Graf v. Schwarzburg: bitten sich für die Stadt bei den Sachsen zu verwenden, werden zu ihnen senden und bitten für die Boten um Geleit. (Die Betreffenden erklärten sich bereit.)

Oktober 31. 226) l. d. Vig. Omn. Sanct. Schicken Leute als Verstärkung nach Kapellendorf.

Novbr. 14. 227) l. d. 5. n. Martini. Senden 13 Trabanten (Fußknechte) nach Kapellendorf.

Novbr. 29. 228) l. d. 6. in Vig. Andree. An Grf. Hrch. v. Schwarzburg-Arnstadt-Sondershausen, und die anderen Vermittler: Der Bischof v. Meissen habe zwischen ihnen Mainz und Sachsen „einen gutlichen bestand“ bis zum neuen Jahrestag erwirkt. Es soll zwischen den Parteien nächsten Sonntag nach Lucien (Dezember 15.) zu Erfurt ein gutlicher Tag stattfinden.

Dezbr. 3. 229) l. d. 3. n. Apost. Andreas. An Ldgrf. Heinrich v. Hessen: Der Ldgrf. hat ihnen eine an ihn ergangene Schrift der Sachsen mitgeteilt. Sie teilen ihm Waffenstillstand und den „Tag“ wie oben mit.

Dezbr. 4. 230) l. d. Barbaratag. An Amtmann von Kapellendorf: soll, da Waffenstillstand mit Sachsen, die Trabanten zurückschicken.

Dezbr. 6. 231) l. d. Nikolaustag. Schicken ihren Amtmann der Mühlburg an Landgraf Hrch. v. Hessen „um etliche Werbung zu tun“. (Näheres nicht angegeben).

Dezbr. 6. 232) l. d. u. d. D. An Heinrich freien Herrn zu Rabenstein auf sein Angebot: sie brauchten jetzt keine Söldner, würden sich dasselbe aber merken.

Dezbr. 16. 233) l. d. fol. 341. Ebenso an Arnold v. Rosenberg. Dat. 2. n. Lucien.

Dezbr. 24. 234) l. d. Vig. Nat. XPI ebenso an den Burggrafen v. Meissen-Hartenstein.

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Rudolf Victor Benary, wurde am 29. Dezember 1883 zu Erfurt als Sohn des Kaufmanns John Benary und seiner Ehefrau, geb. Birkelt, geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Ich besuchte das Gymnasium meiner Vaterstadt, das ich Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich bezog die Universität Leipzig und widmete mich zunächst dem Studium der Kameralwissenschaften, das ich später mit dem der Geschichte vertauschte. Außer in Leipzig studierte ich in Straßburg und Rostock, wo ich am 28. September 1910 das Rigorosum bestand. Ich hörte bei den Dozenten bezw. nahm an ihren Übungen teil:

in Leipzig: Bücher, Lamprecht, Eulenburg, Salomon, Sievers, Brandenburg, Seeliger, Scholz, Gardthausen, Brahn, Wundt, Doren;

in Straßburg: Baeumker, Meinecke, Bresslau, Holtzmann, Bloch, Neumann, Ziegler, Sartorius Frhr. v. Waltershausen;

in Rostock: Bloch, Ehrenberg, Erhardt, Golther, Kolbe.